

Bundesblatt

100. Jahrgang.

Bern, den 2. Dezember 1948.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie in Bern.*

5546**Bericht**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verfahren
gegen nationalsozialistische Schweizer wegen Angriffs auf die
Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft**

(Vom 30. November 1948)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939—1945 (Motion Boerlin), erster Teil, vom 28. Dezember 1945 (BBl. 1946, I, 1 ff.), haben wir uns vorbehalten, den Gesamtbericht zu ergänzen, da in jenem Zeitpunkt noch eine ausgedehnte eidgenössische Untersuchung im Gange war. Immerhin konnten wir schon damals einen summarischen Bericht des eidgenössischen Untersuchungsrichters mitveröffentlichen (a. a. O. 84—103). Seitdem hat der Bundesrat in den Berichten über seine Geschäftsführung im Jahre 1946 und 1947 den jeweiligen Stand der Bundesstrafverfahren mitgeteilt (für 1946 S. 229/230; für 1947 S. 197/198). Heute stehen in sämtlichen Fällen die Urteile des Bundesstrafgerichtes mit den Entscheidungsgründen zur Verfügung.

Bei Behandlung des Geschäftsberichtes für 1947, Abschnitt Bundesanwaltschaft, im Nationalrat hat Herr Nationalrat Schmid, Oberentfelden, im Juni 1948 den Wunsch geäußert und begründet, der Bundesrat möge über die Ergebnisse der Bundesstrafverfahren in einlässlicher Dokumentation Aufschluss geben, da die landesverräterischen Umtriebe, der Aufbau einer fünften Kolonne und der Einfluss Deutschlands auf diese Aktionen zum Wichtigsten gehören. das die vergangenen Jahre kennzeichnet, als Bestrebungen zur Untergrabung der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes von aussen. Die Erinnerung an die Untersuchungen und an die Verfahren vor dem Bundesgericht aus schwerer Zeit sei in der Öffentlichkeit festzuhalten. Der Vorsteher

des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements nahm den Wunsch entgegen; denn es ist für das Schweizervolk von grösster Wichtigkeit, sich in den Landesverratsachen die Zusammenhänge klarzumachen und aus der Veröffentlichung namentlich zu lernen, dass es gilt, die Gefährlichkeit von Vorgängen frühzeitig zu erkennen, solange diese noch in der sogenannten «harmlosen» Entwicklung sind.

Der Bundesrat teilt diese Auffassung.

Ebenfalls in der Juni-Session 1948 begründete Herr Nationalrat Bringolf, Schaffhausen, eine Interpellation, worin er um Auskunft über die Einvernahme des Dr. Klaus Huegel ersuchte. Auch er sprach den Wunsch nach einem gedruckten Ergänzungsbericht aus. Das Schweizer Volk, das in seiner erdrückenden Mehrheit das Land in diesen schweren Zeiten geschützt und dafür Opfer gebracht habe, dürfe beanspruchen, über diese Vorgänge amtlich unterrichtet zu werden. Die Antwort auf die Interpellation enthielt bereits eine kurze Zusammenfassung der Aussagen Huegels. Im vorliegenden Bericht sind sie nun anhand der Feststellungen des Bundesstrafgerichtes eingehender gewürdigt.

Was die Besprechungen Huegels mit Schweizerkreisen in Pressefragen anbetrifft, so werden diese in einem besondern Bericht behandelt werden, da sie mit Landesverrat nichts zu tun haben.

1. Für den heutigen Bericht sind grundlegend die Feststellungen in den Urteilen des Bundesstrafgerichtes von 1946 bis 1948, die Untersuchungsakten mit dem Schlussbericht des eidgenössischen Untersuchungsrichters vom 21. Juni 1946 und seinen Nachtragsberichten, die Anklageschriften der Bundesanwaltschaft und die Akten der Bundespolizei. Es bestehen folgende Urteile (zeitliche Reihenfolge):

1. vom 20. Dezember 1946 gegen Barwirsch;
2. vom 4. Juni 1947 gegen Frei und 36 Mitangeklagte;
3. vom 14. November 1947 gegen Oltramare und 2 Mitangeklagte;
4. vom 20. Dezember 1947 gegen Riedweg und 18 Mitangeklagte;
5. vom 7. Mai 1948 gegen Burri und 40 Mitangeklagte;
6. vom 3. Juli 1948 gegen Keller.

2. Die Bundesanwaltschaft hat in diesen sechs Verfahren insgesamt gegen 102 Angeklagte Anklage erhoben. Verurteilt sind:

zu Zuchthausstrafen, von der Höchststrafe von zwanzig Jahren bis zur Mindeststrafe von einem Jahr	58 Verurteilte,
zu Gefängnisstrafen von zwei Jahren bis zu einem Jahr, unbedingt	20 Verurteilte,
zu Gefängnisstrafen von einem Jahr bis zu sechs Monaten, bedingt	21 Verurteilte,
gänzlich freigesprochen	3 Angeklagte

Die Zuchthausstrafen von zwanzig bis zu sechs Jahren betreffen folgende 24 Verurteilte, von denen derzeit 12 ihre Strafen verbüssen, während 12 in Abwesenheit verurteilt wurden und ausser Landes sind:

20 Jahre

Barwirsch Josef, 16. Februar 1900, von Schmitten (Graubünden), Dr. jur., Rechtsanwalt, Davos-Dorf: im Strafvollzug.

Burri Franz, 26. Oktober 1901, ausgebürgert, früher von Entlebuch (Luzern) Journalist, Wien: im Strafvollzug.

18 Jahre

Benz Paul, 10. Oktober 1920, ausgebürgert, früher von Zürich, Bankangestellter, unbekanntem Aufenthalts; in Abwesenheit verurteilt.

16 Jahre

Riedweg Franz, 10. April 1907, ausgebürgert, früher von Luzern und Menznau, Dr. med., interniert in Deutschland; in Abwesenheit verurteilt.

Schäppi Benno, 24. November 1911, ausgebürgert, früher von Horgen (Zürich), Journalist, Stuttgart (Deutschland); im Strafvollzug.

15 Jahre

Frei Hans, 25. September 1899, ausgebürgert, früher von Nesslau (Sankt Gallen), Versicherungsagent, Stuttgart; in Abwesenheit verurteilt.

12 Jahre

Kaufmann Friedrich, 30. Mai 1899, von Basel, Chauffeur-Mechaniker, Stuttgart: im Strafvollzug.

Keller Max, 22. August 1897, von Aarau, Sarmenstorf und Olsberg, Dr. rer. pol., Ingenieur, Berlin; im Strafvollzug.

Mange Eduard, 14. April 1893, ausgebürgert, früher von St. Gallen, Basel und Ottoberg (Thurgau), Bauingenieur und Unternehmer, Wien; in Abwesenheit verurteilt.

11 Jahre

Zander Alfred, 2. April 1905, ausgebürgert, früher von Bülach (Zürich), Dr. phil., Schriftsteller, Sennheim (Deutschland); in Abwesenheit verurteilt.

10 Jahre

Lenz Willi, 10. Dezember 1908, ausgebürgert, früher von Üsslingen (Thurgau), Restaurateur, Hotelier, Husum (Deutschland); in Abwesenheit verurteilt.

Lienhard Otto, 16. März 1889, ausgebürgert, früher von Herisau (Appenzel A.-Rh.), Fabrikbesitzer, Ludwigsburg (Deutschland); in Abwesenheit verurteilt.

Wirth Werner, 15. Oktober 1886, von St. Gallen, gewesener Pfarrer, Radolfzell (Deutschland); im Strafvollzug.

8 Jahre

- Achermann Georg, 25. April 1907, von Sursee (Luzern), Journalist, vermutlich Como (Italien); in Abwesenheit verurteilt.
- Bodmer Robert, 10. März 1911, früher von Zürich, jetzt deutscher Reichsangehöriger, landwirtschaftlicher Beamter, Trieste; in Abwesenheit verurteilt.
- Büeler Heinrich, 12. Dezember 1901, ausgebürgert, früher von Winterthur, Dr. jur., Rechtsanwalt, Berlin; im Strafvollzug.
- Meyer Karl, 28. September 1898, von Schaffhausen, Merishausen, Reallehrer, Schaffhausen; im Strafvollzug.
- Nägele Josef, 24. Januar 1915, von Triesenberg (Liechtenstein), Schneidermeister, Triesenberg; in Abwesenheit verurteilt.
- Schmid Otto, 29. September 1907, von Kirchberg (St. Gallen), Chauffeur und Mechaniker, Stuttgart; im Strafvollzug.

7 Jahre

- Flury Emil, 9. November 1915, von Kleinlützel (Solethurn), Drogist, Kassel (Deutschland); in Abwesenheit verurteilt.

6 Jahre

- ten Brink Charles, 5. Dezember 1896, von Schaffhausen, Dr. rer. pol., Fabrikant und Landwirt, Rielasingen (Deutschland); im Strafvollzug.
- Diggelmann Hermann, 19. Januar 1914, von Mönchaltorf (Zürich), Hilfsarbeiter, Stuttgart; im Strafvollzug.
- Wechlin Heinrich, 22. August 1897, ausgebürgert, früher von Zürich, Dr. phil., Redaktor, Bad Godesberg bei Köln (Deutschland); in Abwesenheit verurteilt.
- Weilenmann Friedrich, 5. November 1917, von Zürich, Dr. phil., München (Deutschland); im Strafvollzug.

Von den 34 zu Zuchthausstrafen unter 6 Jahren Verurteilten werden genannt:

5 Jahre

- Weber Johann, 16. November 1907, von Brüttelen (Bern), Film- und Theaterregisseur, Berlin; im Strafvollzug.

4 Jahre

- Gloor Peter, 18. Oktober 1906, von Basel, Kunstmaler, Pinnow bei Schwerin (Deutschland); im Strafvollzug.
- Ryser Ernst, 27. Februar 1915, von Heimiswil (Bern), Kaufmann, interniert in Österreich; in Abwesenheit verurteilt.
- Schönenberger Josef, 5. Februar 1919, ausgebürgert, früher von Kirchberg (St. Gallen), Chauffeur, unbekanntem Aufenthaltsort; in Abwesenheit verurteilt.

3 Jahre

Chiodera Alfred, 17. Oktober 1887, von Ragaz und Zurich, Dr. jur., Rechtsanwalt, Fabrikant, Konstein (Deutschland); im Strafvollzug.

Fonjallaz René, 19. Januar 1907, von Cully, Epesses und Lutry (Waadt), Journalist, St. Moritz; im Strafvollzug.

Oltramare Georges, 17. April 1896, von Genf, Schriftsteller, Journalist, Paris; im Strafvollzug.

Stadler Theodor, 23. Juli 1889, von Mettlen (Thurgau), Industrieller, Dornach (Solothurn); im Strafvollzug.

2 Jahre

Greulich Arthur, 30. Januar 1906, ausgebürgert, früher von Zürich, Schriftsteller, Ohlstadt bei Garmisch (Deutschland); in Abwesenheit verurteilt.

Oehler Hans, 18. Dezember 1888, von Aarau, Dr. phil., Publizist, Künsnacht (Zürich); zwei Drittel verbüsst, bedingt entlassen nach Artikel 38 StGB mit 3 Jahren Probezeit und Stellung unter Schutzaufsicht.

3. Die deutschen Reichsstellen, die im Reich zur Behandlung der «Frage Schweiz» und von Schweizer Angelegenheiten als zuständig galten, werden übersichtshalber zusammengestellt, zugleich mit den deutschen Kurzformeln. Bereits die Urteile verwenden sie und ebenso der Bericht. In Betracht kamen besonders:

Nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), mit der Parteikanzlei. Persönlicher Stab Reichsführer-SS.

Reichssicherheitshauptamt (RSHA).

Geheime Staatspolizei (Gestapo).

Sicherheitsdienst (SD), namentlich sein Leitabschnitt Stuttgart.

Alemannischer Arbeitskreis Stuttgart (AAK).

SS-Hauptamt (SSHA).

Germanische Leitstelle (GL), mit dem Referat Schweiz.

Auswärtiges Amt (AA), mit der Abteilung Deutschland (D III).

Propagandaministerium (Promi).

Volksdeutsche Mittelstelle (Vomi).

Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA).

Die deutschen Funktionäre, die sich mit Schweizer Angelegenheiten befassten und im Bericht genannt sind, waren meistens SS-Leute, so unter dem Reichsführer-SS Himmler im SD: Heydrich, Kaltenbrunner, Schellenberg, Scheel, Steimle, Bunsen, Peter, Gutekunst, Huegel, Gröbl; und im SSHA: Berger, Riedweg (damals Doppelburger), Spaarmann, Kopischke, Dodezalek. Seyss-Inquart war Reichskommissar. Im AA waren die Legationsräte Rademacher und Triska, im AAK Huegel, Hess. Die Parteikanzlei unterstand Bormann. Beim Generalkonsulat Zürich war Ashton.

4. Der Bericht nennt folgende nationalsozialistische Organisationen von Schweizern:

Bund der Schweizer in Grossdeutschland (BSG).

Bund treuer Eidgenossen (BTE).

Eidgenössische Soziale Arbeiter-Partei (ESAP).

Germanische SS-Schweiz.

Mouvement national suisse (MNS).

Nationale Bewegung der Schweiz (NBS).

Nationalsozialistische Bewegung in der Schweiz (NSBidS).

Nationalsozialistische Schweizer Arbeiter-Organisation (NSSAO).

Nationalsozialistische Schweizerische Arbeiter Partei (NSSAP; «Volksbund»).

Nationalsozialistischer Schweizerbund (NSSB).

Schweizerische Gesellschaft der Freunde einer autoritären Demokratie (SGAD).

Von den in Ziffer 2 mit Namen genannten verurteilten Schweizern waren in der Waffen-SS: Benz, Büeler, Riedweg, Schäppi, Schönenberger, Weber; in der Germanischen SS-Schweiz: Frei, Diggelmann, Gloor, Weilenmann.

5. Der Bericht hält sich in der Darstellung nicht an die zeitliche Reihenfolge der Urteile, sondern ist nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert. In der Mehrzahl der Abschnitte sind nicht einzig die Urteile verwendet, sondern es wurde in selbständiger Art der Akteninhalt überhaupt herangezogen. Überdies konnten eine ganze Reihe deutscher amtlicher Urkunden verwertet werden, die der Bundesanwaltschaft erst vor kurzem zugegangen sind, mithin im Zeitpunkt der gerichtlichen Beurteilung noch nicht zur Verfügung gestanden hatten.

Die Gliederung des Berichtes ergibt folgende Inhaltsübersicht:

- I. Pläne Hitlerdeutschlands.
- II. Die nationalsozialistische Erneuerungsbewegung in der Schweiz.
- III. Die Bemühungen deutscher Amtsstellen.
- IV. Die Germanische Leitstelle des SS-Hauptamtes.
- V. Der Bund der Schweizer in Grossdeutschland.
- VI. Die Publizistik Burris. Sein Nationalsozialistischer Schweizerbund.
- VII. Bestrebungen zur Wiedervereinigung der Bünde.
- VIII. Die Germanische SS-Schweiz.
- IX. Die Aktion S (= Schweiz).
- X. Das Oberdeutsche Arbeitsbüro.
- XI. Die Stellung Kellers. — Elektrizitätswirtschaft.
- XII. Die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichtes.

6. Die anfänglich geplante Aufnahme von Belegen in einem Anhang zu diesem Bericht musste schon raumeshalber unterbleiben. Die meisten Belege wären zudem ohne nähere Erläuterung nicht richtig zur Geltung gekommen. Ihre Verarbeitung in den Bericht selbst erwies sich deshalb als weit zweckmässiger, die Aussagen Huegels mitinbegriffen. Je eine Urteilsausfertigung und die bedeutenderen, im Bericht behandelten Beweisstücke, ebenso die Anklage-

schriften und die Berichte des Untersuchungsrichters hat die Bundesanwaltschaft zusammengestellt als Beilagensammlung für die Mitglieder der eidgenössischen Räte und zur späteren Abgabe an das Bundesarchiv.

I. Pläne Hitlerdeutschlands

Die Urteile des Bundesstrafgerichtes enthalten Feststellungen grundsätzlicher Art über die Pläne Hitlerdeutschlands, allgemein und gegenüber der Schweiz. In den Hauptverhandlungen haben hierzu ausländische und schweizerische Zeugen Aussagen gemacht, die nachstehend festgehalten sind. Ferner konnte die Bundesanwaltschaft dem Gericht auch schriftliche Äusserungen deutscher Reichsstellen unterbreiten. Das nationalsozialistische Deutschland erstrebte die Unterwerfung Europas und die Schaffung eines Grossgermanischen Reiches. Die Eingliederung Österreichs und des Sudetenlandes (1938), die Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren, der Griff auf Danzig und die Unterwerfung Polens (1939), der Überfall auf die neutralen Staaten Dänemark, Norwegen, Holland, Belgien und Luxemburg, die Niederrichtung Frankreichs (1940), die Besetzung des Balkans (1941) und die Kriegführung gegen Sowjetrussland entsprachen nicht nur strategischen Gesichtspunkten.

1. Die amtliche Druckschrift «Der Weg zum Reich», herausgegeben vom Reichsführer-SS Himmler und vom SS-Hauptamt Berlin neu verlegt noch 1941/42, spricht vom «Führungsanspruch in Europa und der Welt». Dem Abschnitt «Das Reich und die Welt» ist zu entnehmen, dass sich die Schutzstaffel (SS) der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei beauftragt fühlte, «die höhere Art deutscher Führung erneut unter Beweis zu stellen und Europa eine neue, gerechtere Ordnung zu geben». Die SS war «Vorkämpferin und Garant des grossgermanischen Gedankens», und ausdrücklich wird erklärt: «Die Vereinigung aller Völker germanischen Blutes ist unser natürliches Ziel.» Im September 1943 sagte der Reichskommissar für Norwegen, Terboven, im Auftrag Hitlers vor dem Führerkorps der norwegischen Nationalsozialisten, dass Norwegen nach dem Siege Deutschlands «jene Funktionen in die höhere Ebene einer europäischen Gemeinschaft abzugeben habe, die für die Sicherung Europas auf alle Zeit unabdingbar seien, weil diese Gemeinschaft allein entscheidender Träger und Garant dieser Sicherheit sein könne und sein werde». «Die Aktion», ein in Hamburg herausgegebenes Kampfblatt für das neue Europa, führte im Oktober 1943 aus, die Proklamation Terbovens sei selbstverständlich für ganz Europa entscheidend: ein politischer Neubau, wie das neue Europa, entstehe stets aus einer Gesamtkonzeption und die für Norwegen geltende Erklärung sei nur eine erste Realisierung der politischen Grundkonzeption des neuen Europa. Dieselbe Schrift enthielt «Gedanken über das neue Europa», die einem vom SS-Hauptamt herausgegebenen Leitheft vom August 1943 entnommen waren. Darin hiess es, im neuen Europa werde jede Nation ihre eigene nationalsozialistische Lebensform finden können; die europäische Einheitsidee strebe nach der Organisation der Volkskräfte und der Einteilung Europas nach Blut-

gruppen; europäische Einheit bedeute nicht Zentralisation, sondern eine Führerschaft, die geleitet werde und sich in allen Teilen dieser Einheit vorfinde.

Wie sich, bemerkt das Bundesstraengericht, Hitler und Himmler die von einer «geleiteten Führerschaft» errichtete «eigene nationalsozialistische Lebensform» der europäischen Völker und die «Einteilung Europas nach Blutgruppen» vorstellten, ergibt sich aus ihren Plänen um den östlichen Siedlungsraum. Die eroberten Ostgebiete sollten für die Ansiedlung von Germanen aufnahmefähig gemacht werden. Hierzu plante die Reichsregierung die Aussiedlung oder Vernichtung der Bevölkerung, soweit sie nicht Merkmale der nordischen Rasse hatte, was insbesondere in Polen mit der Ausrottung der Juden seinen Anfang nahm. Eine gleiche Durchkämpfung sollte nach dem Krieg in den besetzten Ländern und in Deutschland selbst stattfinden. Hernach hätten Deutschland und die germanischen Randstaaten die Leute, wenn nötig mit Zwang, liefern müssen, um als in den Osten umgesiedelte «Wehrbauern» dem Grossgermanischen Reich als Wall gegen die Slawen zu dienen.

2. Im Urteil vom 20. Dezember 1947 stellt das Bundesstraengericht weiter fest: «Dass auch die Schweiz, ob sie wolle oder nicht, Bestand des Grossgermanischen Reiches unter deutscher Führung werden müsse, war bei den politischen Führern Deutschlands beschlossene Sache. Ihre Ansichten darüber, welche Stellung der Schweiz in diesem Reiche zukommen werde, gingen aber auseinander. Sowohl die Aufteilung der Schweiz zwischen Deutschland und Italien, eventuell auch Frankreich, oder ihre ungeteilte Eingliederung in das Deutsche Reich, als auch ihr Fortbestand als Vasallenstaat wurde erwogen. Für die radikalere Lösung setzte sich namentlich die Kanzlei der NSDAP unter Bormann ein. Die Kreise um Himmler neigten eher zur milderen Auffassung.»

Wie dies deutscherseits verstanden war, hat in einer Beweisaufnahme vom April 1948 der Zeuge Dr. Gerhard Hess, vormals im deutschen Sicherheitsdienst, zusammengefasst: entweder Anschluss, Einverleibung oder Aufteilung, sei es nach militärischem Angriff in einem Blitzfeldzug mit erhoffter Niederwerfung der Schweiz oder aber mehr nur durch kalte Politik ohne Gewalt, da man auf Granit beisse, aber mit demselben Ziel der Eingliederung der Schweiz. Diesfalls nicht «Holzhammertaktik», sondern diplomatisch, behutsam und versöhnlich, mit wirtschaftlicher Eingliederung ins Reich, gemeinsamer Behandlung von Gebieten der Aussenpolitik und Preisgabe der Neutralität zugunsten eines Staatenbundes oder, im Sinne Himmlers, des Grossgermanischen Reiches. Gleich sagte vor dem Bundesstraengericht der österreichische Zeuge Heinz von Klimburg aus, wozu er sich u. a. auf einen Vortrag des SS-Obergruppenführers Best vom September 1941 berief. Best erklärte offen, dass die Eingliederung der Schweiz in das Grossgermanische Reich beschlossene Sache sei. In diesen Planungen war Deutschland die kommende Ordnungsmacht eines grossgermanischen Staatenbundes, als Vereinigung aller germanischen Völker, jedoch war das Programm laufend Änderungen unterworfen, so im Sinn einer Aufteilung der Schweiz oder ihrer gänzlichen Einverleibung. Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen war in der Amtssprache der SS die

Bezeichnung der Schweiz als Wartegau geläufig, es wurde bloss vorläufig «kurzgetreten», und die Bereinigung der «Frage Schweiz» blieb als Nachkriegshandlung lediglich aufgeschoben. Ihre Selbständigkeit hätte die Schweiz nach diesen Plänen auf jeden Fall verlieren müssen. Die mildeste Tendenz, von einer Minderheit vertreten und ohne Aussicht, sich durchzusetzen, lief als politische und «organische» Lösung darauf hinaus, im Grossgermanischen Reich unter deutscher Führung eine Staatenkonföderation zu errichten, mit den germanischen Staaten nicht als Unterworfenen, sondern als Partnern in einem «bündischen» Verhältnis, und ihnen soviel Selbständigkeit als überhaupt noch möglich zu belassen. Die Zeugen sprachen von einer Hollandisierung der Schweiz oder verglichen mit der Slowakei, mithin mit einem Protektorat Hitlerdeutschlands.

In einem Schreiben an Himmler vom 8. September 1941 lehnte der Chef des SS-Hauptamtes, Berger, den Reichsstatthalter und Gauleiter Murr aus Stuttgart als Reichskommissar für die Schweiz deshalb ab, weil mit Murr die für «positive Arisierung» bekannte Umgebung in die Schweiz einziehen und ein wirkliches Zusammenwachsen zumindest für eine Generation verhindern würde. Die Absicht der Besetzung lehnte Berger damit nicht ab, nur sprach er sich gegen eine als zweckwidrig erachtete «Arisierung» strengster Richtung aus.

Der dem SSHA unterstehenden Germanischen Leitstelle galten die Schweizer nach einem Schreiben vom 31. Juli 1943 «nicht unbedingt» als Bestandteil des deutschen Volkes. Sie befolgte damit den Entscheid Himmlers, dass die «Volkstumspolitik gegenüber der Schweiz auf germanischer Grundlage geführt» und demgemäss der Begriff Volksdeutsche auf Schweizer Staatsangehörige nicht verwendet werden solle. Anweisungen des Auswärtigen Amtes und des Propagandaministeriums stimmten damit überein.

Nach Ausführungen, die Himmler im Januar 1944 an einer Tagung in Königsberg machte, betrachtete die Germanische Leitstelle die Schweiz als einen germanischen Staat, der ähnlich zu behandeln sei wie etwa Holland oder Norwegen, dessen späteres Aufgehen in einem Grossgermanischen Reich zu erstreben sei. Von allen bekannt gewordenen Äusserungen deutscher Führer, soweit solche aktenkundig sind, ist dies die deutlichste.

3. Die Vorbereitungen Deutschlands zur Einordnung der Schweiz in das Grossgermanische Reich bestanden zunächst im wesentlichen in der Ausforschung der politischen, wirtschaftlichen und militärischen Verhältnisse des Landes und in der Fühlungnahme mit den schweizerischen Nationalsozialisten, die seinen Plänen dienstbar gemacht werden konnten.

Besonderer Art war die von Oltramare, Bonny und Fonjallaz in Paris betriebene Propaganda- und Agententätigkeit. Oltramare traf im Juni 1940 in Paris ein, begab sich in den Dienst der deutschen Botschaft und betätigte sich unter den Namen Diodati, später Dieudonné in der Presse, am Radio und als Vortragsredner, ferner war er Mitarbeiter der deutschen Polizei. Er sah sich als inskünftigen Gauleiter der romanischen Schweiz. Im September 1940 folgte ihm Bonny nach Paris, fortan ebenfalls in deutschem Sold. Vom Juni 1941 an war Fonjallaz, unter dem Decknamen Bull, in Paris Agent der

deutschen Gegenspionage. Alle drei wurden zu Propagandisten Hitlerdeutschlands, wobei Oltramare und Fonjallaz fortgesetzt auch die Schweiz angriffen, was das Bundesstrafgericht des nähern feststellt. Bonny seinerseits machte im landesverräterischen «Bund der Schweizer in Grossdeutschland» mit. Im Nerven- und im Pressekrieg Hitlerdeutschlands gegen die Schweiz vertraten Oltramare und Fonjallaz die deutsche Sache, um den Widerstandswillen des Schweizer Volkes zu brechen und die Schweiz den deutschen Absichten gefügig zu machen. Das Urteil des Bundesstrafgerichtes nennt die deutsche Propaganda ein Kriegsinstrument, bestimmt zur Herbeiführung eines Zustandes, «qui eût comporté pour la Suisse le sacrifice d'une large part de sa souveraineté interne, prélude d'un abandon, entier ou partiel, de son indépendance extérieure».

II. Die nationalsozialistische Erneuerungsbewegung in der Schweiz

1. Ausgangspunkt ist der Stand der sog. Erneuerungsbewegung im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen und seinen Auswirkungen im Jahre 1940. Nach dem Zusammenbruch Frankreichs im Juni 1940 glaubte Max Leo Keller, das Deutsche Reich werde binnen kurzem auch den Krieg gegen England gewinnen und hierauf das Grossgermanische Reich errichten. Das Bundesstrafgericht stellt fest, dass Keller überzeugter Nationalsozialist war und den vorbehaltlosen Willen hatte, sich für die Schaffung einer auch die Schweiz erfassenden neuen europäischen Ordnung einzusetzen, unter Wahrung «der kulturpolitischen Eigenart des in der Schweiz lebenden Teils der germanischen Völkerfamilie». Das neue Europa stellte sich Keller vor als eine Verbindung der germanischen Staaten zu einem von Deutschland geführten Grossgermanischen Reich. In diesem wünschte er die Schweiz nicht als Teil des Deutschen Reiches, sondern als Vasallenstaat. Einer blinden Übertragung der nationalsozialistischen Einrichtungen auf schweizerische Verhältnisse redete er indes nicht das Wort. Er wünschte und hoffte, dass das Deutsche Reich den schweizerischen Nationalsozialisten zur Übernahme der Macht in der Schweiz verhelpe und ihnen hierauf zur Herbeiführung der «organischen Lösung» die nötige Freiheit gewähre, allenfalls unter Ansetzung einer Frist von 3—5 Jahren (vgl. Urteil, S. 4/5).

Im Juni 1940 hielt Keller den Augenblick für gekommen, die schweizerischen Nationalsozialisten zwecks Übernahme der Macht und Erfüllung der ihnen im Rahmen der «organischen Lösung» zukommenden Aufgabe in einer einheitlichen Bewegung zu sammeln. Mit einigen Gleichgesinnten, mit denen er schon im Jahre 1939 einen «Führerkreis» gebildet hatte, gab er Ende Juni 1940 den Anstoss zur Gründung der «Nationalen Bewegung der Schweiz» (NBS), was das Bundesstrafgericht des nähern feststellt (Urteil S. 5—10). Ferner äussert sich über die damaligen und späteren Vorgänge um die NBS die nachmals von Riedweg angeregte Denkschrift «Der Nationalsozialismus in der Schweiz» (Urteil, S. 28—35). Keller, der diese Aufgabe übernommen

hatte, liess die Denkschrift, zu der ausser ihm selbst auch Büeler, Wechlin und Maag Gedanken beitrugen, durch Maag im Januar 1942 zusammenstellen und übergab sie dem Gauleiter und Reichsstatthalter Sauckel, in der Hoffnung, durch diesen an Hitler zu gelangen und von Reichsminister Ribbentrop empfangen zu werden. Die NBS sollte als neue nationalsozialistische Organisation die schon vorhandenen Gruppen zusammenschliessen und die einheitliche Führung sicherstellen. Keller galt in ihrer Führung als primus inter pares, dem die Aufgabe zukam, zwecks Erreichung des gesteckten Zieles mit den Behörden des Deutschen Reiches die Föhlung aufrechtzuhalten und mit ihnen zu verkehren:

«Dieser Verkehr», lautet das Urteil, «wickelte sich zunächst im wesentlichen über Dr. Georg Ashton, einen Beamten des Deutschen Generalkonsulates in Zürich, und über den Pressebeirat der Deutschen Gesandtschaft in Bern, Dr. Fritz von Chamier, ab. Mit ersterem war Keller durch Oehler schon vor der Gründung der NBS bekannt geworden, und mit von Chamier hatte er schon in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat der Zeitungs AG. verkehrt. Bald hatte Keller die Deutsche Gesandtschaft in Bern hinter sich. Botschaftsrat Freiherr von Bibra war von ihm sehr eingenommen und äusserte sich im Sommer 1940 gegenüber Stadler, Keller gehöre an die Spitze der NBS. — Keller trat schriftlich auch direkt in Verbindung mit Adolf Hitler. Nach dem Zusammenbruch Frankreichs bat er ihn durch einen Brief, das Deutsche Reich möge «bewährte, gut gesinnte Schweizer und Freunde einer wirklichen Verständigung» anhören, ehe es sich gegenüber der Schweiz festlege oder gegen sie vorgehe».

Vom 18. September bis zum 11. Oktober 1940, nach dem Empfang einer Dreierdelegation der NBS beim Bundespräsidenten und nochmaligem Empfang Kellers, hielt sich Keller in Deutschland auf. Zunächst verschaffte er sich Zutritt zu Reichsminister Hess, dem Stellvertreter Hitlers. Auf die Frage Kellers, ob das Reich über das Schicksal der Schweiz schon entschieden habe, antwortete Hess, es seien zwar Massnahmen erwogen worden, aber die zukünftige Politik des Reiches gegen die Schweiz stehe noch nicht fest. Keller bat ihn, das Reich möchte doch seine, Kellers, Auffassung und den Rat der schweizerischen Nationalsozialisten anhören, ehe es eine Entscheidung treffe. Hess versprach ihm im Namen Hitlers, das tun zu wollen. Auf Grund dieses Wortes betrachtete sich Keller fortan als der Vertreter und Wortführer der schweizerischen Nationalsozialisten. In Deutschland kam Keller ferner mit Legationsrat Rademacher vom Auswärtigen Amt und mit Dr. Riedweg zusammen, der sich damals im Reichssicherheitshauptamt und Auswärtigen Amt betätigte. In jener Unterredung mit Hess, bei welchem Keller immerhin für die Interessen der Schweiz eintrat, schaltete er sich als Führer der NBS in die sogenannte Schweizer Frage ein, und gleichzeitig erwirkte er für die NBS die deutsche Anerkennung als «repräsentative» nationalsozialistische Organisation der Schweiz, was für die ganze Folgezeit von Bedeutung blieb. Als am 22. Oktober 1940 die Führer der Eidgenössischen Sozialen Arbeiter-Partei (ESAP) und des Bundes Treuer Eidgenossen (BTE)

ihre Organisationen auflösten und in der NBS aufgehen liessen, als ferner die Gruppen der Westschweiz sich im Mouvement national suisse eingliederten, um «die nationale und soziale Revolution durchzuführen», entsprach dies deutschen Absichten und Weisungen, in unmittelbarer Auswirkung der sogenannten Münchner Konferenz vom 10. Oktober 1940 (vgl. hiernach III, S. 1017 ff.) und der vorangegangenen Stärkung der NBS durch die deutschen Amtsstellen. In einer Beweisaufnahme vom April 1948 bestätigte der Zeuge Huegel die Feststellung des Bundesstrafgerichtes, «dass die NBS deutscherseits als ein Werkzeug ihrer gegen die Unabhängigkeit der Schweiz gerichteten Politik betrachtet wurde». Von Keller selbst, in seinem Schreiben an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin vom 2. Mai 1944, stammen die Angaben: «Sowohl vor wie nach dem Verbot wurde die NBS von der zuständigen Reichsstelle als die einzige nationalsozialistische Schweizer Organisation anerkannt», und beim Empfang der landflüchtig gewordenen Fünfergruppe von NBS-Leuten im SS-Hauptamt Berlin durch dessen Chef, Berger, im November 1941 stellte Keller die Tätigkeit der NBS als Vorarbeit für die Eingliederung der Schweiz hin. Im Rückblick auf jene Zeit schrieb Wechlin am 22. März 1942 an Riedweg: «Alle Voraussetzungen zu einer Umwälzung auf revolutionärer Basis in der Schweiz wären vorhanden gewesen.» Die Meinung bestand, bei besonders günstiger Konstellation hätte die NBS die Möglichkeit, einen «Systemwechsel» herbeizuführen.

2. Das unerwartete Verbot der NBS mit Bundesratsbeschluss vom 19. November 1940 war für die Betroffenen ein schwerer Schlag und auch die deutschen Reichsstellen waren regelrecht bestürzt und aufgebracht. Vieles war 1940 den schweizerischen Behörden noch unbekannt, so die deutschen Einmischungen zur Stärkung der NBS, die von deutschen Amtsstellen einberufene sogenannte Münchner Konferenz und dass sogar ein Führerbefehl Hitlers bestanden habe, wonach in Fragen der schweizerischen Politik in erster Linie Keller zu konsultieren sei. Die Denkschrift Keller/Maag berichtet im Zusammenhang mit dem Verbot, «ein Machtkampf zwischen dem System und der NBS wäre für letztere an und für sich nicht aussichtslos gewesen, denn man war sich in den breiten Schichten der Bevölkerung bewusst, dass es im Falle eines Bürgerkrieges zu einer ausländischen Intervention kommen würde, deren Ergebnis nicht zweifelhaft war». Vor allem zwei Gründe hätten die NBS-Führung veranlasst, von einer bewaffneten Auseinandersetzung abzusehen, nämlich die Scheu, gegen die Armee vorzugehen, und die Überlegung, dass es nicht so sehr darauf ankomme, ob die Schweiz «schon heute oder erst morgen» nationalsozialistisch werde, als vielmehr darauf, dass ihre für das Reich wichtige Produktionskraft unzerstört erhalten bleibe. — Die grosstuerischen Worte Kellers über einen «Machtkampf» erledigen sich von selbst. Zeugen nannten den Gedanken eines Gewaltaktes lächerlich.

3. Mitte Januar 1941 fuhr Keller nach Berlin, um zu erfahren, wie die massgebenden Stellen des Reiches die politische Situation der Schweiz nach dem Verbot der NBS beurteilten. Er hielt sich weiterhin vorab an den Kreis um

Hess und Haushofer. Schon nach der ersten Fühlungnahme war er sich klar, dass die «Frage Schweiz nicht aktuell sei» und das Reichsinteresse sich fast ausschliesslich auf die Industrielieferungen richte. Keller suchte deshalb eine, von ihm so geheissene, konstruktive Lösung mit seinem von Ostern 1941 stammenden «Vorschlag zur Regelung der deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen und zur Förderung des gegenseitigen Güteraustausches unter besonderer Berücksichtigung der kommenden Neugestaltung Europas». Kellers Wirtschaftsplan war eindeutig ein Teil seiner politischen Gesamtkonzeption, namentlich sollte damit der trotz Verbot angeblich als Ganzes erhalten gebliebenen NBS finanziell aufgeholfen werden. Folgt man auch darin der Denkschrift, so hatte die NBS-Führung vermocht, ihre Leute in der ganzen Schweiz in Gruppen zusammenzuhalten. Hierzu wurde u. a. die in Zürich unter Kellers Leitung stehende Epro AG., die sich mit dem Export schweizerischer Erzeugnisse befasste, durch eine Handels- und Importabteilung ausgebaut und durch Aufnahme von NBS-Leuten personell ergänzt, um sie zu beschäftigen und durch einzelne die ehemaligen NBS-Gruppen zu betreuen. Namentlich aber kam es zur Gründung der von Maag geleiteten «Schweizerischen Sportschule» in Kilchberg, um ein zuverlässiges schlagfertiges Kader zu schaffen: Die Schweiz war in fünf Gebiete aufgeteilt, unter je einem Gebietsführer. Jede Stadt und grössere Ortschaft soll mit einer Ortsgruppe erfasst worden sein. Gebietsführer und Ortskommandanten kamen jeden Samstag zur Schulung, Ausbildung und Berichterstattung nach Zürich und Kilchberg. Die Denkschrift bezeugt: «Es ist dort eine grosse Arbeit geleistet worden, der der Erfolg nicht versagt blieb. Durch Konsul Dr. Ashton vom Generalkonsulat Zürich stand die Leitung der Sportschule in Verbindung mit dem Auswärtigen Amt in Berlin und durch Dr. H. Büeler mit dem Amt VI des SS-Hauptamtes Berlin: Diese Ämter haben die Sportschule auch in anerkannter Weise gefördert.»

Die Vorgänge um die «Sportschule», die «Fechtgemeinschaft» und den Feldkircher Schulungskurs sind Bestandteil der Urteile des Bundesstrafgerichtes vom 31. März 1944 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Büeler und Mitangeklagte, vom 17. Juni 1944 gegen Michel und Mitangeklagte und vom 20. Dezember 1947 gegen Riedweg und Mitangeklagte; die beiden ersten sind im Auszug veröffentlicht als Anhang zum Bericht des Bundesrates vom 28. Dezember 1945 (a. a. O. 127—143). Erst kürzlich (April 1948) in Erfahrung gebrachte Beweisstücke bestätigen, dass die NBS nach ihrem Verbot auf Anweisung des deutschen Sicherheitsdienstes und nach seinen internen Richtlinien in die Illegalität übergegangen war. Des weitern wurde als «Tarnungsorganisation» ein Fechtbund gegründet, mit Aufnahmebedingungen entsprechend der SS und mit Einberufungen zu einem Schulungskurs. Vorläufiges Ziel dieser vom deutschen Sicherheitsdienst organisierten und von ihm so bezeichneten «illegalen SS» war ein «rassisch» auserlesenes Kader, verbunden mit der Absicht, die Teilnehmer unter der Tarnung von Sport- und Fechtveranstaltungen ins Reich einzuladen und die führenden «Kameraden» dem Reichsführer-SS Himmler vorzustellen. Den hierüber vom Chef der Sicher-

heitspolizei und des Sicherheitsdienstes Heydrich an Himmler erstatteten Bericht vom 5. April 1941 verfasste Riedweg.

4. Im Mai 1941 kehrte Keller von seinem Deutschlandaufenthalt in die Schweiz zurück. Die Denkschrift enthält folgende Darstellung seiner Bestrebungen: «Nach seiner Rückkehr in die Schweiz im Mai 1941 versuchte Kd. Keller in die politische Situation, die während seiner Abwesenheit einem schlimmen Chaos verfallen war, wieder Ordnung und eine klare Zielsetzung zu bringen. Ganz systematisch bemühte er sich um die Aufstellung von Elitekadern auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft (Verwaltung, Gerichte, kulturelle Einrichtungen, Presse, Militär und der Erneuerungsbewegung selbst), damit die schweizerischen Nationalsozialisten wirklich in der Lage sind zu handeln, sobald die Zeit dazu reif ist.»

War darnach, wie es weiter heisst, auch nach dem Verbot der NBS für die schweizerische Erneuerung eine «günstige Ausgangsstellung» geschaffen und befand sie sich weiterhin im «Stadium des Aufbaues», so bereitete die planmässige Aktion der Bundespolizei und der kantonalen Polizeien vom 10. Juni 1941 dieser Inlandstätigkeit das unwiderrufliche Ende. Ein Konferenzprogramm des SS-Hauptamtes vom August 1944, für den Zusammenschluss der nationalsozialistischen Schweizerbünde in Deutschland, hält eingangs fest: «Politische Aktivität der Schweizer Erneuerungsgruppen 1941 von der Schweiz nach Deutschland verlagert.» — Erwiesen ist ferner, dass die Originalanmeldungen der NBS bei der Germanischen Leitstelle des SS-Hauptamtes lagen.

5. Der NBS war es zwar im Oktober 1940 gelungen, die ESAP und den BTE, ferner die Gruppen der Westschweiz «aufzufangen», aber den Plan einer nationalsozialistischen Einheitspartei in der Schweiz vermochte sie nicht gänzlich zu verwirklichen. Abseits blieb die im Juni 1940 unter der Führung von Dr. Robert Tobler in Zürich gegründete Eidgenössische Sammlung (ES), ebenso die im Juli 1940 unter der Leitung von Carl Meyer in Schaffhausen entstandene Nationale Gemeinschaft. Die Denkschrift Keller-Maag bezichtigt die «Konkurrenzunternehmung» der ES, sie habe die Bestrebungen der NBS zur Sammlung sabotiert, in Weiterführung des Frontismus. (Näheres über diese beiden im Jahre 1943 durch Bundesratsbeschluss aufgelösten Gruppen bereits im Bericht des Bundesrates vom 28. Dezember 1945, a. a. O. 59/60, 69, 74—76).

6. Als eine «andere schwere Belastung» für die NBS bezeichnet die Denkschrift die Tätigkeit von Franz Burri und Ernst Leonhardt, die mit «ungeschickten Aktionen» vom Reich aus in die schweizerische Politik einzugreifen versucht hätten. Leonhardt hatte seinen sogenannten Volksbund, die Nationalsozialistische Schweizerische Arbeiterpartei (NSSAP) im Dezember 1938 aufgelöst und an ihrer Stelle drei Gesellschaften gegründet, von denen namentlich die, durch Bundesratsbeschluss vom 8. November 1940 aufgelöste, Schweizerische Gesellschaft der Freunde einer Autoritären Demokratie (SGAD) nichts anderes als eine getarnte Fortsetzung des Volksbundes war. Leonhardt erklärt dies selbst in seiner gemeinsam mit Emil Reiffer von Frankfurt a. M. zu Ostern

1941 an Hitler, Himmler und eine Reihe deutscher Amtsstellen übergebenen Denkschrift, betitelt: «Denkschrift über die Gründe der gegenwärtigen Reichsfeindschaft der Schweiz, über die völkisch-sozialistischen Erneuerungsbewegungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kritik an gegenwärtigen Bestrebungen, dieses Ziel zu erreichen, und Vorschlag für den gangbarsten Weg zu einer dauernden Gewinnung der Schweizer Bevölkerung im Sinne dieser völkisch-sozialistischen Erneuerung.» Leonhardt behandelt darin u. a. auch die Vorgänge in der Erneuerungsbewegung des Jahres 1940, dies in einer der NBS durchgängig feindlichen Darstellung, und mit der eindeutigen Absicht, den deutschen Stellen seinen Volksbund als die einzige nationalsozialistische Bewegung der Schweiz von Erfolg mundgerecht zu machen. Dass die Schweiz im Zug der Neuordnung Europas einen Bestandteil des Grossdeutschen Reiches werden müsse, bezeichnet die Denkschrift als Selbstverständlichkeit. An Massnahmen zu diesem Ziel schlugen Leonhardt und Reiffer, nebst anderem, eine Organisierung der nationalsozialistischen Partei in der Schweiz unter der Oberleitung Burris vor. Die beiden Unterzeichner der Denkschrift waren sich darüber im klaren, dass eine Verwirklichung ihrer Vorschläge «ohne Hilfe des Grossdeutschen Reiches unmöglich» sei, an welche Hilfe sie ausdrücklich appellierten. (Näheres über den Volksbund und die SGAD bereits im Bericht des Bundesrates vom 28. Dezember 1945, a. a. O. 19, 27/28, 54—56, 61/62, 71/72.)

III. Die Bemühungen deutscher Amtsstellen

1. Schon in den Jahren vor dem zweiten Weltkrieg hatten die deutschen Behörden ein wachsames Auge auf die Vorgänge in der Schweiz. Ein starkes Interesse bestand namentlich für alles, was sich Erneuerungsbewegung nannte. Die obersten Stellen in Berlin wollten über die politische Lage in der Schweiz und in der Erneuerungsbewegung orientiert sein. Auf Grund des ermittelten Gesamtbildes wurden umfassende Lageberichte vorgelegt, u. a. über die Aktivität aller politischen Parteien, von der Erneuerungsbewegung bis zu den Kommunisten. Für die «lebensgebietsmässige Erfassung» kam totalitär alles in Betracht, nach dem Grundsatz: Es gibt nichts, was nicht interessiert! In Stuttgart war dies in den Vorkriegsjahren Aufgabe einer nach ihrem Leiter als «Büro Dr. Peter» bezeichneten Amtsstelle, die im Jahre 1939 den Namen Alemannischer Arbeitskreis (AAK) annahm. Dr. Peter war bis März 1940 als Angehöriger der SS gleichzeitig Leiter des Referates VI im Sicherheitsdienst-Leitabschnitt Stuttgart. Für kurze Zeit wurde Nachfolger sein bisheriger Vertreter Dr. Gutekunst, dem von August 1940 bis Ende März 1943, mit nur wenigen Unterbrechungen, Dr. Klaus Huegel, zuletzt SS-Sturmabführer, nachfolgte. Hernach, vom April 1943 bis Februar 1944, war Huegel «Schweiz-Referent» im Amt VI des Reichssicherheits-Hauptamtes (RSHA) in Berlin und zugleich Stellvertreter des dortigen Gruppenleiters VI B Eugen Steimle. Ausserdem behielt Huegel die Leitung des AAK Stuttgart bei, wo nunmehr bis Kriegsende Dr. Gerhard Hess die Geschäfte als sein Vertreter und späterer

Nachfolger weitgehend führte. Hess war zugleich dem Referat VI des Sicherheitsdienstes zugeteilt. In seiner vielgestaltigen Eigenschaft hatte Huegel, wie er zu Protokoll gab, Einblick in die gesamte die Schweiz behandelnde Arbeit des Amtes VI RSHA, mit Ausnahme der eigenen Linien des Amtschefs SS-Brigadeführer Schellenberg, der das Amt VI seit Herbst 1941 leitete. Der AAK erhielt seine Aufträge namentlich vom Propagandaministerium und vom Auswärtigen Amt, während das Referat VI des Leitabschnittes dem Amt VI RSHA unterstand.

Bereits Dr. Peter stand mit schweizerischen Nationalsozialisten in engster Verbindung, und bei seinen mit dem Jahr 1936 zunehmenden Dienstreisen, ab 1938 mindestens einmal im Monat, kam er jeweils mit den Führern der Erneuerungsbewegung zusammen. Was ihm im Augenblick dringlich schien, wurde besprochen, so z. B. 1938 die Nachfolge in der Landesführung der Nationalen Front. Peter kannte schon vor dem Krieg sozusagen jeden, der in der Erneuerung einen Namen hatte, und mit fast allen stand er auf Du. Nach Stuttgarter Auffassung erstrebte die Erneuerungsbewegung der Vorkriegszeit eine nationalsozialistische Schweiz, mit gewahrter Selbständigkeit, aber eindeutig auf Deutschland ausgerichteten Kurs, jedoch noch ohne Anschlussabsichten, die damals auch deutscherseits nicht bestanden hätten. Es sei, hiess es, eine Frage geschickter Politik — der Erneuerungsbewegung und Deutschlands in übereinstimmender Marschrichtung —, die nationalsozialistische Schweiz durch einen Systemwechsel verfassungsmässig herbeizuführen. Der Sicherheitsdienst Stuttgart freilich hielt dies, wie Huegel aussagte, ohne deutschen Druck und demgemässe Einmischung für gänzlich ausgeschlossen.

2. Mit dem zweiten Weltkrieg, nach dem Zusammenbruch Frankreichs und der zunehmenden Aktivität der schweizerischen Erneuerer im Sommer 1940, bemühten sich die deutschen Behörden mehr und mehr um die Erneuerungsbewegung, in der sie ein Mittel sahen, ihre Vorherrschaft über den Kontinent im geeigneten Zeitpunkt auch gegenüber der neutralen und auf Erhaltung ihrer Unabhängigkeit bedachten Schweiz durchzusetzen. Soweit die Vorgänge abgeklärt sind, handelte es sich vornehmlich darum, in der Schweiz die NBS zu stärken und im Reich die nationalsozialistischen Schweizer zu sammeln, zu schulen und zum willigen Instrument deutscher Führung zu machen. Im Herbst 1940 befassten sich deutsche Amtsstellen, Presse und Öffentlichkeit allgemein mit dem «Problem Schweiz», nicht zuletzt aus dem Machtrausch der damaligen Kriegserfolge. Vom deutschen Standpunkt aus gesehen, erwies sich die Aktivität der schweizerischen Erneuerungsbewegung besonders in der Gründung der NBS. Huegel sagte aus, die Aktivität der führenden Leute der NBS, in ihrer Verbindungsnahme mit amtlichen deutschen Stellen, hätte naturgemäss wiederum das deutsche Interesse verstärkt, so dass hier eine eigentliche Wechselwirkung bestand. In amtlichen Besprechungen wurde festgelegt, dass die Beobachtung der Erneuerungsbewegung nachrichtendienstliche Aufgabe sei, da sich eine Reihe von Berliner Reichsstellen mit ihren politischen Bestrebungen befasste.

3. Der Geschäftskreis des Amtes VI RSHA und des ihm unterstellten Stuttgarter Referates VI ist heute bekannt, und besonders trifft dies in allen Einzelheiten zu für den Alemannischen Arbeitskreis, vornehmlich seit Anfang 1941. Grundlegend sind die Aussagen des Zeugen Hess, nachdem schon vorher ein SS-Mann und, hierin äusserst widerwillig, Huegel sehr beachtlich ausgesagt hatten.

a. Die Aufgabe des Amtes VI RSHA war die Beschaffung politischer und wirtschaftlicher Nachrichten aus dem Ausland. Im Laufe des Krieges gewann das Amt VI auf Grund der zunehmenden Machtstellung Himmlers und als Folge der Amtsführung Schellenbergs mehr und mehr an Bedeutung. Das Schweiz-Referat galt jedoch als Sorgenkind des Amtes; denn es unterlag einem häufigen Referentenwechsel, und zudem gelang es nie, in der Schweiz eine ähnliche Zahl sog. fester Positionen zu errichten wie anderwärts. Für die Tätigkeit des Amtes VI gegen die Schweiz ist festgestellt, dass bis zum Sommer 1941 mit den Leuten der Erneuerung, aus der Schweiz und in Deutschland, Nachrichtendienst betrieben wurde, wobei eines der Hauptziele die Berichterstattung über die Erneuerungsbewegung selbst war.

Im SD Stuttgart fand im Oktober 1940 unter der Leitung des Inspektors der Sicherheitspolizei, Dr. Scheel, eine Besprechung über das «Problem Schweiz» statt, das damals für das Reich vornehmlich als Wirtschafts- und Verkehrsproblem bezeichnet wurde. Scheel befahl die einheitliche Ausrichtung des politischen Nachrichtendienstes in seinen Dienstbereichen, mit dem Referat VI Stuttgart als Zentralstelle, in Zusammenarbeit mit dem AAK. Im November oder Dezember 1940 folgte eine ähnliche Besprechung bei Gauleiter Murr, der sich fortan über die Schweizer Frage anhand der Lageberichte des SD und des AAK auf dem laufenden hielt.

b. Über den Geschäftskreis des Alemannischen Arbeitskreises konnte sich die Bundespolizei erstmals Aussagen im September 1945 beschaffen. Ein im Juni 1942 dem Referat VI zugeteilter SS-Mann, der hauptsächlich Karteiarbeiten besorgt hatte, sagte laut Vernehmungsprotokoll über den AAK folgendes aus: Seine ausschliesslich gegen die Schweiz gerichtete Tätigkeit bestand darin, die Schweiz in militärischer, wirtschaftlicher, politischer, kultureller und religiöser Hinsicht auszukundschaften, sich anhand der Schweizer Presse zu orientieren, vertraute Personen, die nach der Schweiz reisten, mit Aufträgen zu versehen und illegal nach Deutschland eingereiste Schweizer einzuvernehmen. Hinzu kamen die Meldungen der Agenten des SD in den Aussenstellen. Der AAK führte drei verschiedene Karteien, die Sammelkartei, die Kantonskartei und die Parteienkartei. Diese waren derart ausgearbeitet, dass sie bei einer Besetzung der Schweiz sofort hätten transferiert werden können. Huegel, dem diese Aussagen vorgehalten wurden, bestätigte sie vor dem Bundesstrafgericht. Darnach bestanden im AAK umfassende Sammel- und Kantonskarteien über die Parteien in der Schweiz, über Politiker, so alle Nationalräte, über namhafte Schweizer, über Freimaurer, Juden usw., bestimmt zur totalitären Ausforschung der Schweiz und zu naheliegender Verwendung.

Die Bedeutung dieser Angaben und das Aufhorchen des Schweizer Volkes liessen es als angezeigt erachten, dass die Bundespolizei auch den Amtsnachfolger Dr. Gerhard Hess einvernahm, was im September 1947 geschah, worauf Hess im Dezember 1947 vor dem Bundesstrafgericht als Zeuge mit grösster Genauigkeit aussagte. Anfangs 1941 hatte Scheel verfügt, dass die Arbeit des SD Stuttgart im Hinblick auf einen etwaigen Einmarsch in die Schweiz auszubauen sei. Huegel erhielt den Befehl, das Referat VI, einschliesslich des AAK, als Dokumentenzentrale einzurichten. Ein Archiv, das bis etwa 1936 zurückreichte, bestand bereits, ebenso eine kleinere Kartei über Reichsfreunde und Reichsgegner. Beides wurde planmässig erweitert mit Hilfe der Gestapo, ihres Materials und Erstellung eines geheimen Aktenplanes über die «Lebensgebiete» der Schweiz, aufgeteilt in sechs Rubriken, die der Zeuge Hess in ihrer polizeitechnischen Zusammensetzung des genauesten geschildert hat. Anfangs bestanden rund 1000 Karten, die sich mit solchen der Gestapo auf etwa 3000 und bis Kriegsende auf rund 15 000 erhöhten. Die Kartei stützte sich vorab auf schweizerische Veröffentlichungen, besonders die Schweizer Presse, ferner auf Material, das in grossem Umfang zur Hauptsache entweder von der Gestapo stammte oder beim SD einlief. Die aus der Schweizer Presse alle vier Wochen, manchmal alle acht Tage, erstellten Lageberichte gaben einen Querschnitt durch das politische Leben in der Schweiz. Sie gingen an das Propagandaministerium, wenn nötig in Durchschrift an das RSHA. Grundlage für die Kartei waren die Personalakten, am Schluss über 1800 Dossiers, und die Vertrauensleute waren angewiesen, ihre Meldungen darnach einzurichten, z. B. Adress- und Telephonbücher, die Neue Schweizerbiographie, das Schweizerische Regionenbuch zu beschaffen, was geschah. Karteien und Registratur waren so geordnet, dass für jeden Kanton und den dort bei einem Einmarsch eingesetzten Kommandanten die Dokumentation beisammen war. Zunächst wurde eine alphabetisch geordnete Zentralkartei angelegt, ferner eine zweite Kartei nach dem Wohnsitz im Kanton, weiter eine dritte innerhalb des Kantons nach sachlichen Gesichtspunkten, so dass ein einzelner bis zu fünf Karten hatte. Die Karten über die «Reichsfeinde» trugen einen roten Reiter, der auf dem Leitplan mit «sodort zu verhaften» erläutert war. Karteien und Registratur wurden bis Kriegsende weitergeführt, verloren aber an Bedeutung mit dem für Hitlerdeutschland ungünstigen Kriegsverlauf sowie dem Wegfall einer sofortigen Einmarschabsicht. Bei seinen Befehlen von Anfang 1941 zu den Karteiarbeiten hatte Scheel eine Frist von drei Monaten angesetzt, in welcher namentlich die Reichsfreunde und Reichsfeinde, die im Bund und in den Kantonen, in den Regierungen und Parlamenten hervortretenden Politiker und die Politiker der grösseren Gemeinden zu vermerken waren.

Das Bundesstrafgericht erklärt vom Geschäftskreis des AAK, die Amtsstelle habe durch Ausforschung der Schweiz und Fühlungnahme mit den schweizerischen Nationalsozialisten die Einordnung der Schweiz in ein von Deutschland zu errichtendes und zu führendes Grossgermanisches Reich vorbereitet.

c. Mit einigen Vertrauensleuten des SD oder des AAK befassen sich auch die Urteile des Bundesstrafgerichtes. Einmal lieferte Stadler dem Referat VI Nachrichten. Er besuchte im Februar 1943 Huegel in Wirtschaftsangelegenheiten und gab ihm bei dieser Gelegenheit Auskunft über die politischen Verhältnisse in der Schweiz, besonders über die rechtsextremen Bewegungen, über linksgerichtete Organisationen und alle Parteien. Ferner äusserte sich Stadler über die NBS, die Meinungsverschiedenheiten im Führerkreis und über die einzelnen Erneuerer. Zu den namhaften Vertrauensmännern des Referates VI gehörte Schäppi, der beispielsweise bis im März 1941 getarnt als Reisevertreter von Stuttgart in die Schweiz fuhr, sich vorher die Aufgaben des SD erklären liess und über seine Wahrnehmungen berichtete. Frei war sogar in einem deutschen Kurs als Nachrichtenagent ausgebildet worden und arbeitete von 1939 bis 1942 für den deutschen Nachrichtendienst. Burri leistete dem politischen Nachrichtendienst Vorschub, indem er Kaufmann ermächtigte, für den SD tätig zu werden, was Kaufmann für das Referat VI als fest besoldeter Agent vom Sommer 1943 bis Frühjahr 1945 besorgte. Ein langjähriger Vertrauensmann des SD und des AAK war ten Brink, der in Rielasingen wohnte. Ten Brink verkehrte schon mit Peter und Gutekunst, wurde mit Huegel bekannt und nahm mit Hess nachrichtendienstliche Verbindung auf, die bis im März 1945 andauerte. Hervorzuheben ist, dass ten Brink die nach Rücksprache Dr. Toblers mit dem Propagandaministerium und mit Huegel in der Zeit vom Juni 1941 bis April 1943 erlangten Unterstützungsgelder von Fr. 10 600 für die Zeitungen «Die Front» und «Der Grenzbote» gegen Quittung bezog und der Grenzpolizei Singen zuleitete, von wo sie durch Dritte in die Schweiz geschmuggelt wurden. Als Nachrichtenquelle benutzte ten Brink im wesentlichen Karl Meyer in Schaffhausen, den er im Jahre 1941 mit Huegel bekanntgemacht hatte. Von da an folgten sich die Zusammenkünfte in Büsingen, mit Berichtabgabe über schweizerische Verhältnisse, was sich besonders im Jahre 1944 in Zusammenkünften mit Hess, ferner mit Benz vom SSHA und anderen verstärkte und zuspitzte. Damals erklärte sich Meyer bereit, mit finanzieller Unterstützung für deutsche Dienststellen gegen die Schweiz nach bestimmten Aufträgen zu arbeiten. Die Beweis bildenden Dokumente über diese Zusammenkünfte und Verhandlungen stammen aus dem SS-Hauptamt. Der Zeuge Hess hat die Vorgänge eindeutig bestätigt.

Von diesen Vertrauensleuten war Barwirsch der wichtigste. Ursprünglich Österreicher, 1931 eingebürgert, von 1929 an Rechtsanwalt in Davos, ist Barwirsch im Frühjahr 1939 durch den Wiener Rechtsanwalt Dr. Ernst Hoffmann mit Dr. Arthur Seyss-Inquart zusammengeführt worden. Dieser hatte die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich in die Wege geleitet, war damals Reichsstatthalter in Wien, wurde im Herbst 1939 stellvertretender Reichsgouverneur des unterworfenen Polen und im Sommer 1940 Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete. Vom Frühjahr 1939 an blieben die drei miteinander in Verbindung. Barwirsch besuchte Seyss-Inquart mehrmals, ferner verfasste er Denkschriften und Berichte, die für ihn bestimmt

waren. Eine Anzahl davon übergaben nach der Niederwerfung Deutschlands die amerikanischen Besetzungsbehörden im November 1945 der Bundespolizei. In einem Teil dieser Schriften machte Barwirsch unwahre und entstellende Meldungen über die politische, militärische und wirtschaftliche Lage der Schweiz. Er verhöhrte die demokratische Staatsform, die Neutralität und die geistige und militärische Landesverteidigung der Schweiz. Er redete den schweizerischen Behörden und der Armee ein neutralitätswidriges Verhalten nach und behauptete, die deutschgesinnten Schweizer und die Reichsdeutschen in der Schweiz würden hier unterdrückt, das Land sei dem Reiche feindselig gesinnt und dulde Beleidigungen des Reichskanzlers. Durch solche Ausfälle hetzte er die deutsche Regierung gegen die Schweiz auf. Er sprach von einer Verpflichtung des deutschen Stammes in der Schweiz zur Rückkehr in das Reich, stellte die Schweiz als anschlussreif und anschlussbereit hin, forderte die deutsche Regierung zu einer Einmischung in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft und zur Eingliederung der Schweiz in das Grossdeutsche Reich auf und machte für ein solches Vorgehen bestimmte Vorschläge. Barwirsch wurde auch ein Vertrauensmann Kaltenbrunners, den er wiederholt aufsuchte. Noch anfangs 1944 fand im Amtsraum Schellenbergs eine Unterredung zwischen Barwirsch, Hoffmann und Schellenberg statt. Mit diesen und anderen Unterredungen verfolgte Barwirsch den gleichen Zweck wie mit den Schriften, die er Seyss-Inquart und Kaltenbrunner zukommen liess.

Der Bundesanwaltschaft ist im April 1948 ein Brief des RSHA, Amt VI, vom 19. September 1942, zur Verfügung gestellt worden, unterschrieben von Schellenberg und gerichtet an den persönlichen Stab des Reichsführers SS. Schellenberg verdankt darin einen Bericht über die Schweiz: «Die Ausführungen gehören bestimmt zum Lebendigsten, was Dr. Barwirsch bis jetzt geschrieben hat. Da sie immerhin schon älteren Datums sind (Januar 1941), habe ich den Anlass wahrgenommen, vom Schweiz-Referat einen Bericht in ähnlicher Form zuhanden des Reichsführers-SS erstellen zu lassen.» Vorher schon, am 9. Juli 1942, hatte sich das SSHA zum Bericht Barwirschs geäußert. Das von Riedweg verfasste und unterzeichnete Schreiben besagt u. a.: «Ich habe die Schrift über die Schweiz sorgfältig studiert und bin zur Auffassung gelangt, dass sie einen der besten Berichte darstellt und grosse Sachkenntnis bezeugt. Auch die Personalkenntnisse des Verfassers sind sehr eingehend und zutreffend. Ich kann im wesentlichen allen von ihm dargelegten Gesichtspunkten nur zustimmen.» Diese Begutachtungen durch Riedweg und Schellenberg erweisen, dass die von Barwirsch stammenden Denkschriften und Berichte in den Reichsstellen der SS, im RSHA und SSHA, bekannt waren, beachtet wurden und Zustimmung fanden, was ihre Gefährlichkeit für die Unabhängigkeit der Schweiz erneut bestätigt.

4. Neben die nachrichtendienstliche Bearbeitung der Schweiz durch den deutschen Sicherheitsdienst und darüber weit hinausgehend traten die Bemühungen der deutschen Amtsstellen um die schweizerische Erneuerungsbewegung. Als sich Huegel nach seiner Ämterübernahme in Stuttgart, im Herbst

1940, erstmals dienstlich nach Berlin begab, wurde ihm sofort eröffnet, dass das Problem der Erneuerungsbewegung «im Vordergrund des Interesses stünde, und zwar bei allen beteiligten Reichsressorts». Auf Grund der Stuttgarter Akten hatte er für das Amt VI RSHA, das Propagandaministerium und Auswärtige Amt ausführlich zu berichten, was unter dem Titel «Die schweizerische Erneuerungsbewegung im Jahre 1940» geschah, mit Angaben über die führenden Leute, ihre Politik und vor allem die zahlenmässige Stärke. Ferner wurde ihm mitgeteilt, dass die verschiedenen Gruppen vermutlich von sich aus den Weg zu einer einigenden Aussprache nicht finden würden, weshalb diese von deutscher Seite in die Wege zu leiten sei, jedoch aus Prestige Gründen möglichst unverbindlich und nicht von einer Berliner Zentrale aus.

Mittelpunkt der deutschen Bemühungen wurde mit der zweiten Jahreshälfte 1940 das SS-Hauptamt Berlin und seine erst noch im Aufbau begriffene, nachmalige Germanische Leitstelle, unter Riedweg, damals SS-Hauptsturmführer. Riedweg war auf Befehl Himmlers seit September 1940 für zunächst sechs Monate zum SD-Hauptamt (RSHA) abkommandiert, wo er zu seiner Instruktion informatorisch tätig war. Damit gewann Riedweg als gegebener «Ansatzpunkt», in seiner starken Stellung Einfluss auf das Amt VI und das AA. Riedweg war in der «Schweizer Frage» um die Zusammenarbeit der deutschen Stellen bemüht, was ihm einigermaßen gelang. In Betracht kamen das SS-Hauptamt, die Ämter IV (Gestapo) und VI (Auslandsnachrichtendienst) des RSHA, das Auswärtige Amt, das Propagandaministerium, der Volksbund für das Deutschtum im Ausland und die Volksdeutsche Mittelstelle.

5. Als erstes sollten die Erneuerungsgruppen in der Schweiz und im Reich koordiniert und die bestehenden Gegensätze behoben werden, was zunächst in der sog. Münchner Konferenz vom 10. Oktober 1940 versucht wurde.

a. Die Vorgeschichte dieser Besprechung ist vielleicht nicht eindeutig ermittelt, jedoch sind die Zielsetzung und der Verlauf der von deutschen Ämtern einberufenen und geleiteten Konferenz in allen wesentlichen Punkten erwiesen. Unter den schweizerischen Erneuerern im Reich trat seit langem, besonders aber 1940, Franz Burri mit Führungsansprüchen hervor. Burri, der im Sommer 1940 den Anstoss zur Gründung des ersten Bundes der Schweizer in Grossdeutschland (BSG) gab und diesen führte, wollte seine Führerstellung sichern und suchte den Weg zu anderweitigen Erneuerern, so zu Oehler, als Gesinnungsfreund Zanders, Obmann des BTE, und namentlich zu dem in den Vordergrund gerückten, ihm entgegenstehenden Keller von der NBS. Alle sollten «unter einen Hut», nämlich unter die Führung Burris, gebracht werden. Burri äusserte deshalb über seinen Gewährsmann, Legationsrat Triska im AA, den Wunsch, von einem Deutschlandbesuch der Genannten zur Anbahnung einer Aussprache verständigt zu werden. Das AA griff diesen Gedanken auf, und in der Folge wurde er von Huegel verwirklicht. Inzwischen war dieser bereits von den Berliner Stellen angegangen worden, die verschiedenen Erneuerer zusammenzubringen. Nach seinen Vorsprachen im Amt VI RSHA, beim Schweiz-Referenten Bunsen und bei Riedweg, ferner besonders auch im

AA, Abteilung Deutschland (D III), bei Legationsrat Rademacher, wurde Huegel beauftragt und mit Instruktionen versehen. Auftraggeber war, was Huegel in allen Aussagen des bestimmtsten erklärt hat, Riedweg, der überdies Keller zur Teilnahme veranlasste. Keller seinerseits brachte von Berlin Oehler mit. Die andern Teilnehmer bot Huegel auf, so dass am 10. Oktober 1940 in München anwesend waren: Deutscherseits Huegel als Konferenzleiter, ausserdem zwei Angehörige des AAK, ferner ein Referent des AA und Ashton vom Deutschen Generalkonsulat Zürich. An Schweizern trafen ein: Keller, Oehler, Schäppi, Leonhardt und Burri. Keller erschien für die NBS, Oehler desgleichen und zugleich als Freund Zanders, vom BTE. Schäppi nahm für den BTE teil. Leonhardt vertrat seinen Volksbund bzw. die SGAD, Burri seine eigene Richtung und den BSG.

b. Für das deutsche Konferenzziel war die in Berlin gefestigte Einstellung bestimmend, dass die NBS als Einheitspartei überhaupt nicht zur Diskussion stehen dürfe, sondern ein Zusammenschluss der anderen Gruppen und ein Aufgehen in der NBS zu erfolgen habe. Zur NBS in Gegensatz standen vorab Burri und Leonhardt, beide damals eng verbunden. Die Burri/Leonhardt-Gruppe und die Zander-Gruppe, als die zwei entferntesten Randgruppen, sollten in die NBS hineingebracht und auf dieselbe Linie abgestimmt werden. Persönlich gestaltete sich der Gruppengegensatz zu einem Ringen zwischen Burri und Keller um die Führerschaft. Burri wollte Keller ausschalten und durch den ihm genehmen Zander ersetzen. Keller aber wusste sich durch den Empfang bei Reichsminister Hess gestärkt, war der Mann Riedwegs und hatte die deutschen Stellen hinter sich. Burri wurde regelrecht überrumpelt und «abgehalfert», so dass der Führerstreit damals und hernach alle Jahre hindurch in der Schwebe blieb. Um einem endgültigen Verhandlungsabbruch vorzubeugen, verfasste der in die Abwehr gedrängte Burri während einer Pause seine «Grundlagen» zum nachmaligen Organisationsstatut, welche verlesen und von den am Schluss noch Anwesenden durch Unterschrift bestätigt wurden. Sie lauten:

- «1. Wir sind uns darüber einig, dass in der Schweiz in Zukunft nur noch eine Organisation, und zwar die «Nationale Bewegung der Schweiz», tätig sein kann;
 2. Zu diesem Zwecke lösen sich die bestehenden Gruppen:
 - a. Bund treuer Eidgenossen (BTE),
 - b. Volksbund — Nationalsozialistische Schweizerische Arbeiter-Partei,
 - c. Eidgenössische Soziale Arbeiter-Partei (ESAP)
 auf und gliedern sich in die «Nationale Bewegung der Schweiz» (NBS) ein, sobald das Führungsproblem zu allgemeiner Befriedigung gelöst ist.
 3. Entsprechende Aussprachen sollen das Führungsproblem lösen.»
- c. Der nähere Konferenzverlauf ist in den Bundesstrafverfahren Gegenstand einlässlicher Befragungen gewesen, und die Urteile halten das Tatbeständliche fest. Zur Verfügung standen die Zeugenaussagen Huegels, ferner die Aus-

sagen der Angeklagten Oehler, Schäppi, Burri und Keller. Das Urteil des Bundesstrafgerichtes i. S. Keller vom 3. Juli 1948 enthält folgende Zusammenfassung:

«Dr. Huegel teilte den Anwesenden zu Beginn der Konferenz die Wünsche der deutschen Stellen mit. Er führte aus, von deutscher Seite habe man kein Interesse am Streite unter den verschiedenen Erneuerungsbewegungen; man wünsche, dass sie alle in der NBS aufgingen. Auch Dr. Ashton ergriff einleitend das Wort. Nachher entspann sich eine lebhaft Diskussions, in der auch Keller das Wort ergriff. Burri, von Leonhardt unterstützt, trat gegen die deutschen Vorschläge und die NBS auf. Er beanspruchte hartnäckig die Führung über sämtliche Erneuerer im Reich und in der Schweiz und machte schliesslich bloss die Einschränkung, dass er nach aussen nicht notwendig als Führer in Erscheinung zu treten brauche, aber tatsächlich doch das entscheidende Wort haben wolle. An der kurzen Nachmittagssitzung, an welcher Oehler nicht mehr teilnahm, kam man grundsätzlich überein, den BTE, die NSSAP und die ESAP in die NBS einzuordnen und die Frage, wer diese führen solle, offen zu lassen. Diese Abmachung, die Burri während der Konferenz schriftlich niederlegte und von den schweizerischen Teilnehmern, Keller inbegriffen, mitunterzeichnen liess, sollte die Grundlage für weitere Einigungsversuche sein.»

d. In rechtlicher Beziehung war die von deutschen Stellen einberufene und geleitete sog. Münchner Konferenz vom 10. Oktober 1940 eine schwere Einmischung Hitlerdeutschlands in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft, weshalb die teilnehmenden Schweizer wegen Gefährdung der Unabhängigkeit auf Grund von Artikel 266, Ziffer 1, des schweizerischen Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

e. Nach der Konferenz arbeitete Burri anhand der gutgeheissenen Grundlagen sein «Organisationsstatut» aus. Er sah die NBS als legale Sammelorganisation in der Schweiz vor, daneben als Schutzstaffel der Partei eine illegale Organisation in der Schweiz, und im Reich den Bund der Schweizer in Grossdeutschland. Alle drei sollten zusammen die nach aussen verheimlichte nationalsozialistische Arbeiterpartei bilden und einer Gesamtleitung unterstehen, an deren Spitze sich Burri stellen wollte. Ihre Aktionen hätten sich nach einem Programm richten sollen, das unter anderem die Machtergreifung im Staate vorsah. Das Statut führte jedoch zu keinen weiteren Einigungsverhandlungen und noch weniger zu einem Ergebnis, dagegen war es Anlass zu einem auffälligen Nachspiel, in das Stadler verwickelt wurde.

f. Stadler hatte im Namen Leonhardts schon Ende September 1940 versucht, Zander zur Ausreise nach Deutschland und zu Verhandlungen mit Burri zu bewegen. Im Oktober wollte Stadler verhindern, dass die Zander-Gruppe des BTE in die NBS aufgehe, doch erfuhr er zu spät davon und konnte an der am 22. Oktober 1940 bereits erfolgten Verschmelzung des BTE und der ESAP mit der NBS, die eine unmittelbare Auswirkung der Münchner Konferenz war, nichts mehr ändern. Stadler besprach sich damals in Zürich mit Zander, warnte

ihn vor Keller, und übernahm es, Leonhardt die Überführung seiner Gruppe (Volksbund bzw. SGAD) in die NBS und ein Loyalitätsabkommen vorzuschlagen, wonach Leonhardt in der Schweiz nichts mehr unternehmen, sondern sich auf die Sammlung von Schweizern in Deutschland beschränken solle, wogegen die NBS im Reich keine Mitglieder werben würde. Streitigkeiten sollte Huegel als Schiedsrichter entscheiden. Stadler suchte Leonhardt in Frankfurt a. M. auf und unterrichtete ihn. Dieser seinerseits erzählte Stadler Näheres über die Münchner Konferenz und erklärte, dass er seine Gruppe erst in die NBS überführe, wenn Burri als oberster Leiter anerkannt sei. Tags darauf erhielt Stadler eine Abschrift des Organisationsstatutes, die er am 28. Oktober 1940 über die Grenze schmuggelte und in Zürich abredgemäß an Zander übergab. Hierauf besprach sich Zander mit Keller, jedoch ohne Erfolg, und als er Stadler bat, mit Keller selbst zu sprechen, kam es zwischen diesen zu einem schweren Zusammenstoß. Das Bundesstrafgericht stellt hierzu fest: «Keller machte Stadler heftige Vorwürfe über sein Verhalten, gab sich als der vom Deutschen Reich zur Führung der schweizerischen Nationalsozialisten anerkannte Mann aus und betonte, dass hinter ihm, Keller, und nur hinter ihm die Deutsche Gesandtschaft stehe; von ihm, Keller, habe man verlangt, dass er dem Bundespräsidenten die Forderungen der NBS vorbringe; er sei der Mann, der von allen massgebenden deutschen Stellen empfangen worden sei; er verbitte sich, dass seine Arbeit von Stadler weiter gestört werde; er werde sich bei der Deutschen Gesandtschaft über dessen Tätigkeit und die Intervention Leonhardts beklagen und dafür sorgen, dass sie ein Ende nehme. Auf den Einwand Stadlers, er, Stadler, handle nach seinem Gewissen, antwortete Keller: Sie werden dann schon sehen, nach was sie zu handeln haben.» Anlässlich einer weiteren Auslandsreise begab sich Stadler erneut zu Leonhardt und erstattete ihm über die Haltung Zanders und Kellers Bericht. Stadler selbst blieb in der Folge auf der Seite Leonhardts. Seine Entfernung von Keller begründete er damit, dass er diesen vollständig in den Händen deutscher Stellen gesehen habe.

Das Organisationsstatut kam den schweizerischen Behörden erst zur Kenntnis, als es im Jahre 1945 bei einer Hausdurchsuchung im besetzten Deutschland aufgestöbert und mit einem Briefwechsel Huegel-Leonhardt zur Verfügung gestellt wurde. Die deutschen Stellen hinwiederum hatten im Jahre 1940 von den Vorgängen mit dem Statut unverzüglich Kenntnis erhalten und wähten, dass auch die Bundesbehörden bereits auf dem laufenden seien, was aber nicht der Fall war. Die deutschen Stellen hatten befürchtet, mit der Bekanntgabe des Statutes sei «ihre ganze Arbeit» in höchstem Masse gefährdet worden.

6. Die Münchner Konferenz hatte weder den Zusammenschluss der Erneuerungsgruppen noch die Lösung der Führungsfrage erreicht. Beides verblieb das Ziel der Reichsstellen, die sich weiterhin in die Vorgänge einschalteten.

a. Huegel hat ausgesagt, kurz nach München habe er von Riedweg und Bunsen vernommen, es bestehe ein reger Briefwechsel und ein dauerndes Hin

und Her. Burri besprach sich noch im Oktober 1940 im AA mit Legationsrat Triska im Sinn seines Organisationsstatutes. Als Feststellung aus Berlin schrieb Burri an Leonhardt, Keller solle die weitere Führung der NBS übernehmen, vorausgesetzt, dass er sich mit ihm und Leonhardt einige. Ferner vermerkte Burri, er habe sich zur Zusammenarbeit mit Keller bereit erklärt, da diese dann unter der Aufsicht des AA erfolge. Ein deutliches Bild von den nur zum Teil überblickbaren Vorgängen vermittelt die Ende Oktober 1940 im Auftrag des AA erfolgte Informationsreise der Legationsräte Rademacher und Triska, begleitet von Bunsen vom RSHA, in die Schweiz. Alle drei hatten dienstlich mit den Schweizer Fragen zu tun, so Rademacher als Referent der Abteilung Deutschland für Erneuerungsbewegungen im Ausland und ihre Beziehungen zu innerdeutschen Stellen. Die Dienstreise war von Rademacher vorgeschlagen, um an Ort und Stelle den Umfang der Erneuerungsbewegung zu erkunden, besonders was den von Burri behaupteten Anhang und sodann namentlich die NBS betraf. Die Delegation wollte sich über die Machtverhältnisse Klarheit verschaffen, erfahren, was an «positiven» Kräften vorhanden sei, die Leute und ihre politischen Ansichten persönlich kennenlernen. Sie «schnüffelte» und «sondierte», dies auch über einen Anschluss, wie Zeugenaussagen lauteten. In Bern sprach die Delegation mit dem Gesandten Köcher und mit Botschaftsrat von Bibra und im Generalkonsulat Zürich vornehmlich mit Ashton. Dieser brachte die Delegation in mehreren Unterredungen namentlich mit dem Führungskreis der NBS zusammen. Infolge der Dienstreise rückte Ashton im Januar 1941 als Mann des AA, Abteilung Deutschland, zum Vizekonsul auf, unterstand Rademacher und erhielt Propagandagelder. Sein Sonderauftrag war, sich mit den Erneuerungsbewegungen zu befassen. — Die Fühlungnahme mit schweizerischen Nationalsozialisten war ein weiterer Teil der damaligen deutschen Einnischungen.

b. Die Bemühungen, die Nationalsozialisten in der Schweiz in die Hand zu bekommen, gaben die deutschen Stellen auch nach dem Verbot der NBS nicht auf. Im November 1940 war dem Generalkonsulat Zürich Dr. Wilhelm Gröbl, SS-Obersturmführer, zugeteilt worden, der sich vor dem Anschluss in Österreich illegal betätigt hatte. Die Zuteilung verfügte das widerstrebende AA auf Ansuchen des RSHA und auf Drängen Riedwegs. Gröbl hatte verschiedene Aufträge. Nachrichtendienstlich arbeitete er für das Amt VI, ausserdem war er Mittelsmann zwischen dem AA und SSHA einerseits und den schweizerischen Nationalsozialisten andererseits. Daraus ergab sich in der ersten Jahreshälfte 1941 sein Kontakt mit dem NBS-Kreis, die Befassung mit Büeler, mit der beabsichtigten Fechtgemeinschaft, der aufkommenden Sportschule Kilchberg und dem Schulungskurs in Feldkirch sowie mit dem Gestapoagenten Staiger und den «Freunden Deutschlands». Namentlich sollte Gröbl die Leute der aufgelösten NBS zusammenhalten, um bei Verwirklichung der deutschen Pläne über ein politisches Instrument zu verfügen. Dies entsprach einer Denkschrift der Schweizer Mettler und Menzi vom Amt VI RSHA, die auf den Gedanken Riedwegs fussten, mit Verfechtung des grossgermanischen

Gedankens und der Schweiz als Glied dieses Reiches. Ende Mai 1941 gaben Keller und dreizehn andere eine «Solidaritätserklärung» ab, durch die sie die von Riedweg vertretene sog. organische Lösung unterstützten. Keller überbrachte sie Ashton zur Weiterleitung an Riedweg. — Die Art der Betätigung Gröbels erschien schliesslich selbst dem Reichsminister des Auswärtigen derart unangänglich, dass Ribbentrop mit Schreiben vom 12. Juni 1941 bei Himmler eine Untersuchung anbegehrte, damit «einer solchen erstaunlichen Betätigung schnellstens ein Ende bereitet wird». Ähnlich wie Gröbl verhielten sich Ashton und der Konsulatsangestellte Lang, weshalb schliesslich alle auf Verlangen des Bundesrates das Land verlassen mussten.

Die Riedweg stark belastenden Vorgänge um Gröbl und Ashton sind neuestens festgehalten im Urteil des Bundesstrafgerichtes vom 20. Dezember 1947 (vgl. schon hiervor Seite 1009 und bereits den Bericht des Bundesrates vom 28. Dezember 1945, a.a.O. 112, 125, 128 ff., 137 ff.). Büeler nannte es einen «ganz groben Fehler» und einen «unverzeihlichen Leichtsin» Riedwegs, ihm Gröbl als Verbindungsmann zu nennen, ohne zu sagen, dass er SD-Mann sei. Dass Büeler «im Auftrage von SS-Gruppenführer Berger und SS-Obersturmbannführer Dr. Riedweg im Frühjahr 1941 mit dem Aufbau der Allgemeinen-SS in der Schweiz betraut wurde», belegen ein Schreiben der Germanischen Leitstelle vom 25. Mai 1943, ein Beförderungsvorschlag des SSHA für Büeler vom 23. September 1943 und weitere Dienstakten.

c. Die Tätigkeit Gröbels, Ashtons und anderer war Auslandsarbeit des deutschen Sicherheitsdienstes und des Auswärtigen Amtes, wo die Bereitschaft bestand, dem SD gegebenenfalls für Anforderungen auch bedenklicherer Art zur Verfügung zu stehen. Die Bemühungen der deutschen Stellen um die schweizerischen Nationalsozialisten und die Bereinigung der Führungsfrage gingen daneben auch in Berlin fortgesetzt weiter. Dort bot der Deutschlandaufenthalt Kellers von Mitte Januar bis anfangs Mai 1941 die Möglichkeit, neuerdings Keller und Burri zusammenzubringen. Beide waren eifrig tätig. Keller kam viel mit Riedweg zusammen, hielt im Kreis von Reichsminister Hess einen Vortrag über die Schweiz und übergab Mettler vom Amt VI RSHA hetzerische Lageberichte Dritter über die Schweiz. Burri seinerseits hatte dem AA im November und Dezember vier «Schweizer Berichte» und seine Eingabe «Mein Standpunkt» zugestellt, womit er nach der Einmischung des Deutschen Reiches in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft rief. Durch deutschen Druck wollte er den schweizerischen Nationalsozialisten unter seiner Führung den Weg zur Machtergreifung ebnen. Seine erst während der Hauptverhandlung vom April/Mai 1948 beigebrachte Denkschrift vom 22. Januar 1941 ging an Himmler und suchte Burri die zur Herbeiführung eines Umbruchs in der Schweiz notwendige deutsche Unterstützung in den Kreisen der SS zu verschaffen (vgl. Seite 1040 hiernäch). Besprechungen Kellers mit Rademacher, Triska, Ashton und Burri in Berlin in der zweiten Hälfte Januar 1941 sind festgestellt. Das Bundesstrafgericht sieht auch als bewiesen an, dass Keller nach dem Verbot der NBS bis zur Polizeiaktion vom 10. Juni 1941 sich in Deutschland bei

verschiedenen Amtsstellen um die Anerkennung als Führer der schweizerischen Erneuerer bewarb. Kellers Beziehungen zum AA, Abteilung Deutschland, und hier besonders zu Rademacher waren eng, aber auch diejenigen Rademachers zu Burri. Beim Tauziehen unter den verschiedenen Amtsstellen, so namentlich mit dem SSHA, seiner Germanischen Leitstelle, und Riedweg, der Burri ablehnte und ihm möglichst entgegenwirkte, war die Haltung Rademachers starken Schwankungen unterworfen: «er trug auf zwei Schultern Wasser.» In jenem Zeitpunkt galt Keller auch für Rademacher als der massgebliche Führer der Erneuerer in der Schweiz, wie mit dem von Burri mitgeteilten Ausspruch, Keller sei der Mann, der an der Spitze zu stehen habe und die Sache in der Schweiz führe. Triska sagte zu Burri, es handle sich darum, die Führung Zander oder dem genehmeren Keller zu übergeben, und riet Burri, sich mit Keller zu verständigen. Das Bundesstrafgericht stellt hierzu fest: «In der zweiten Hälfte Januar 1941 nahm Keller im AA an einer Besprechung mit Triska, Rademacher, Ashton und Burri teil, an der unter dem Vorsitz Triskas über die Frage verhandelt wurde, wer die schweizerischen Nationalsozialisten führen solle, ob Keller oder Burri. Da sich letzterer auf Wunsch Triskas grundsätzlich einverstanden erklärte, mit Keller zusammenzuarbeiten, jedoch die Form der Zusammenarbeit mit diesem allein festlegen wollte, kam Keller nachher mit Burri zu einer persönlichen Aussprache in einem Berliner Restaurant zusammen. Dort vereinbarte er mit ihm, dass keiner von beiden in Zukunft irgendwelche Aktionen durchführen werde, ohne mit dem andern Fühlung genommen zu haben. Die gegenseitige Verständigung sollte auf dem Wege über Ashton erfolgen. Burri versprach, die Vereinbarung niederzuschreiben, Keller das Schriftstück zur Unterzeichnung nach Berlin zu senden und eine Abschrift davon beim AA zu hinterlegen. Einige Tage nachdem das AA eine solche erhalten hatte, teilte es Burri mit, dass die Zusammenarbeit auf der vorgeschlagenen Grundlage nicht erfolgen könne. Damit galt der Einigungsversuch als gescheitert.» In der Folge gestalteten sich die Verhältnisse unter den Erneuerern weiterhin so, dass Burri die radikale, Keller die gemässigttere Richtung vertrat und diese von jener mit Schärfe bekämpft wurde, was bis zum deutschen Zusammenbruch von 1945 anhielt. Dabei wurde Burri vom AA, Abteilung Deutschland, mithin durch Rademacher und Triska, unterstützt und betreut, während die Kreise um den BSG mit dem SSHA und Riedweg Fühlung hatten und Zander angewiesen war, im Benehmen mit dem SD zu arbeiten. Einen Bericht Riedwegs vom 2. November 1942 an den persönlichen Stab des Reichsführers-SS über diese Zusammenhänge hat die Bundesanwaltschaft im Mai 1948 zu den Akten Keller gegeben.

d. Die Polizeiaktion vom 10. Juni 1941 hatte bereits viele der genannten Machenschaften aufgedeckt. Nach durchgeführter eidgenössischer Untersuchung kamen sie erstmals in den Bundesstrafverfahren von 1943 und 1944 zur Beurteilung. Die Polizeiaktion war bei der damaligen aussenpolitischen Lage ein Wagnis, jedoch drängte sie sich gebieterisch auf. Bei den deutschen Reichsstellen erzeugte sie Aufsehen und Empörung, und aus dem Lager der Erneuerung trat man mit grossen Worten für die Verhafteten ein. Es wurde notwendig,

dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Vorwurf, es würden «Gesinnungsdelikte» verfolgt, mit Entschiedenheit zurückwies. Das Departementsschreiben vom 14. Juli 1941 hält folgendes fest:

«Wegen politischer Anschauungen wird niemand verfolgt und bestraft. Etwas anderes ist es aber, wenn Ansichten, die sich mit unserer schweizerischen Staatsauffassung nicht vertragen, in die Tat umgesetzt werden und sich als staatsfeindliche Umtriebe auswirken. Hier hat der Staat die Pflicht, einzuschreiten. Die Freiheit darf nicht missbraucht werden, um unsere staatliche Unabhängigkeit zu untergraben und die Schweiz ihrer Freiheit zu berauben. Die Schweiz wahrt und verteidigt in ihren Rechten und in ihren Anschauungen altüberliefertes, alemannisch-burgundisches Gedankengut, und man sollte ihr eigentlich dankbar dafür sein, dass sie das tut. Wer aber Änderungen an unserem heutigen staatsrechtlichen Gebilde will und wünscht — und jeder Stimmberechtigte ist dazu befugt —, hat dies auf verfassungsmässigem Wege zu tun. Jeder andere Weg ist rechtswidrig. Leider ist es nun aber so, dass es schwache Menschen und Lumpen gibt, die unter dem Vorwand, neue Ideen zu verstehen und persönlich zu teilen, auf die schiefe Ebene gelangt sind. Es ist nicht jeder Schweizer unabhängig und fest genug, um andere Staatsformen und anderes Gedankengut zu würdigen, ohne den Boden unter den Füßen zu verlieren. Es beginnt mit Liebäugeln und endet mit Landesverrat.»

Im Oktober 1946 gelangte die Bundesanwaltschaft in den Besitz zahlreicher persönlicher Akten Kellers. In stenographischen Notizen zur Polizeiaktion vermerkte Keller seine Beziehungen zu deutschen Stellen, besonders zu Ashton, die Konkurrenz zwischen diesem und Büeler und die Einmischung anderer deutscher Stellen: Ashton hat mit zu viel Leuten verkehrt, sich zu sehr eingelassen und war zudem nicht vorsichtig genug. Er hat den Leuten zuviel versprochen, die nun furchtbar enttäuscht sind. — Nach seiner Haftentlassung suchte Keller im Juli 1941 in Bern die Deutsche Gesandtschaft auf, um zu hören, was vorgekehrt worden sei, und vernahm durch von Bibra, die Gesandtschaft sei diplomatisch vollkommen lahmgelegt und könne nichts vorkehren; denn «die einzige Möglichkeit, die Leute im Bundeshaus zur Vernunft zu bringen, wäre der Einmarsch, und den bekäme man jetzt nicht!»

e. Neben landesverräterischen Handlungen hatte die Polizeiaktion auch militärische Geheimnisverletzungen aufgedeckt (in Betracht kam das Protokoll einer militärischen Polizeikonferenz). Im November 1941 führte dies zur bereits erwähnten Flucht einer Fünfergruppe von NBS-Leuten nach Deutschland (vgl. hiervor S. 1008). Die näheren Begleitumstände jener Flucht sind den Bundesbehörden erst im Mai 1948 durch Beweisstücke aus den SS-Dienststellen Himmlers bekannt geworden. Am 24. November 1941 meldete der Chef des SS-Hauptamtes, Berger, dem Reichsführer-SS, «dass fünf wesentliche Vertreter des schweizerischen Nationalsozialismus am 19. und 20. dieses Monats mit meinem Einverständnis aus der Schweiz geflohen und illegal ins Reich gelangt sind. Sie befinden sich augenblicklich unter meiner Betreuung.» Es folgen die Namen, Büeler, Keller, Wechlin, Maag und Schlatter. Der Bericht

Bergers ist in jeder Beziehung beachtlich. Er stellt ab «auf die grosse Verhaftungswelle gegen die Nationalsozialisten in der Schweiz» vom 10. Juni 1941 und die angehobenen Militärstrafverfahren, wo «lediglich nationalsozialistische Propaganda, als Sport getarnte SS-Arbeit und Kampf gegen die Demokratie» nachgewiesen sei. «In Anbetracht der zu erwartenden hohen Strafen», meldet Berger weiter, «habe ich im Benehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt (Amt IV und VI) sowie mit dem Auswärtigen Amt mein Einverständnis gegeben, dass diese Schweizer Nationalsozialisten nach dem Reich fliehen. Ich habe den Grenzübertritt im Benehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt veranlasst.» Zunächst werde den Flüchtlingen ein Erholungsurlaub verschafft, und nachher würden sie zum Teil beim SD, zum Teil bei der Waffen-SS und im Amt VI SSHA verwendet. Himmler verfügte auf die erste Meldung hin, «noch den SS-Sturmbannführer Dr. Riedweg Stellung nehmen zu lassen». Der von Riedweg entworfene zweite Bericht Bergers vom 14. Januar 1942 gehört zur Reihe der Dokumente, die über die Haltung deutscher Reichsstellen gegenüber der Schweiz Aufschluss geben. Das SS-Hauptamt schlägt darin vor, «dass in Anbetracht der Auswanderung der führenden Köpfe der schweizerischen nationalsozialistischen Bewegung inoffiziell eine von Schweizern geleitete Zentralstelle eingerichtet wird, welche in enger Verbindung mit dem Amt VI des SS-Hauptamtes und dem Amt VI des Reichssicherheitshauptamtes steht». Dieser Stelle solle als Aufgabe u. a. zukommen: «Erstellung einer Kartei der deutschfreundlichen und deutschfeindlichen Personen in der Schweiz (Ergänzung der Kartei des Amtes VI des RSHA).» Weiter enthält der Bericht die Vorschläge für die künftige Verwendung der Betreuten.

Kurz nach ihrem Eintreffen in Berlin war die Fünfergruppe, durch Vermittlung Riedwegs, im SSHA von Berger im Beisein weiterer SS-Führer empfangen worden. Der als Zeuge aussagende Schlatter empfand die gegen die Schweiz sehr aggressiv gehaltene Ansprache Bergers dahin, dass Deutschland jederzeit bereit sei, auf die Schweiz einen Druck auszuüben, und es spricht für Schlatter, dass er aus den ersten Erfahrungen die Konsequenz zog und sich in der Folge politisch zurückhielt. Die Notizen Kellers ergeben seine Antwort auf die Ansprache. Die Schweiz bezeichnete Keller als untrennbaren Bestandteil des Grossdeutschen Reiches, als Teil des kommenden, unter deutscher Führung geeinten Europas. Damit brauchte Keller Ausdrücke, die wie eine Auslieferung der Schweiz an Hitlerdeutschland anmuten.

f. Die Polizeiaktion vom 10. Juni 1941 und die Flucht der NBS-Fünfergruppe von Ende November 1941 in die Emigration hatte nachhaltige Auswirkungen. Die Reichsstellen übten fortan vermehrte Vorsicht, hielten sich in ihrer Arbeit nach der Schweiz hin eher zurück, und die Kreise der Erneuerung waren nahezu sich selbst überlassen. Benz, vom Referat Schweiz, schrieb in einem Aufsatz vom 13. Dezember 1944 über «Die schweizerische nationalsozialistische Bewegung»: «Seit dem 19. November 1940 gibt es in der Schweiz keine legale und seit 10. Juni 1941 keine illegale nationalsozialistische Organisation mehr». Die nationalsozialistische Entwicklung in der Schweiz sei «momen-

tan aufs Eis gelegt». Das deutsche Interesse wandte sich dafür vermehrt den nationalsozialistischen Schweizerbünden in Deutschland und ihrer Betreuung zu. Der Zeuge von Klimburg sagte aus, dass die Sammlung der Aktivisten als fünfte Kolonne und die Organisation der deutschfreundlichen Kreise im Jahre 1940 sehr gut war, später aber durch das Eingreifen der Bundespolizei und den Stimmungswechsel in der Schweiz abflaute, was den Zerfall der Organisationen bewirkt habe. Deutscherseits nahm man an, die deutschfreundlichen Kreise hätten durch die entschlossene Haltung der überwiegenden Mehrheit des Schweizer Volkes eingesehen, dass eine freiwillige Übergabe der Schweiz niemals in Frage komme, und überdies hätte eine nicht unbeträchtliche Anzahl ursprünglich Deutschfreundlicher sich zur Erkenntnis bekehren lassen, ein Aufgehen in Deutschland liege nicht im Interesse des Schweizer Volkes.

Die nach Deutschland verzogenen oder geflohenen Erneuerer wurden, im Sinn der Vorschläge des SSHA, in Stellungen untergebracht und warteten das weitere Kriegsgeschehen ab. Ihr Verhalten gegenüber der Schweiz war ungleich. Soweit es gegen die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft versties, ist es Bestandteil der Urteile des Bundesstrafgerichtes.

IV. Die Germanische Leitstelle des SS-Hauptamtes

1. Die SS-Hauptämter, ihrer zwölf an der Zahl, darunter das Reichssicherheitshauptamt und das SS-Hauptamt, waren die organisatorischen Spitzen der SS (Schutzstaffel). Über ihnen stand der Reichsführer-SS Himmler mit seinem persönlichen Stab. Das SSHA mit SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Berger als Chef war in Ämter, später in Amtsgruppen unterteilt. Stabsführer des Amtes VI, dann der Amtsgruppe D und stellvertretender Amtschef war Riedweg, zuletzt SS-Obersturmbannführer. Riedweg war im SSHA vom April 1941 bis Ende Dezember 1943 und von da an im Fronteinsatz. Als Stabsführer im SSHA hatte er auf Himmler und Berger in Schweizer Fragen grossen Einfluss, er galt in Amtskreisen als «wichtige Person», «grosser Mann», und seine Stellung war bedeutend, bis seine Machtposition abbröckelte und schliesslich ganz zerfiel. Nach den Beurteilungen in den Dienstakten lagen seine Leistungen auf politischem Gebiet: «Riedweg ist politisch stark interessiert und ein starker Verfechter des grossgermanischen Gedankens.» Riedweg berichtet in einem Amtsschreiben vom 20. April 1942 u. a.: «Anlässlich der Aufstellung der germanischen Verbände erging vom Führer an den Reichsführer-SS der Befehl, die Truppenbetreuung und vor allem die nationalsozialistische und grossgermanische Erziehung dieser Einheiten in besonders intensiver Weise durchzuführen.» Dies war der Ausgangspunkt zur germanischen Arbeit im germanischen Raum, womit das SSHA neben seiner wesentlich militärischen Betreuungsarbeit innerhalb der gesamten SS zugleich politische Führungsinstitution wurde. Ein Schreiben Riedwegs vom 2. August 1941 betont für das Eindringen in die Offizierskreise besetzter Länder die ausserordentliche Bedeutung des politischen Gesichtspunktes. Dem

entspricht die Druckschrift «Der Weg zum Reich», die in den Erwägungen des Bundesstraferichtes Beachtung gefunden hat: In ihr führt das SSHA über die Aufgaben der Schutzstaffel aus, diese solle nach dem Willen des Reichsführers-SS neben den selbstverständlichen soldatischen Aufgaben besonders die Aufgabe eines Kampftrupps für die weltanschaulichen Ziele des neuen Reiches haben. Der SS-Mann sei daher Kämpfer mit Weltanschauung und Waffe und wisse genau, dass für die dauernde Sicherung des Reiches beide Elemente — Idee und Waffe — von grundlegender Bedeutung seien. Die Schutzstaffel sei eine «geschworene Kampfgemeinschaft» in guten und schlechten Tagen zur Behauptung der Reichsinteressen und der nationalsozialistischen Weltanschauung. Die SS galt als Orden. Himmler benutzte sie zur systematischen Verfolgung und Vernichtung derer, die er als Reichsfeinde betrachtete. So wurde sie Vollstreckerin der bekannten Scheusslichkeiten, die das nationalsozialistische Deutschland innerhalb und ausserhalb der Konzentrationslager beging.

2. Im März 1941 fand in Feldkirch der von Riedweg geleitete «Schulungskurs für Weltanschauung im Rahmen des kommenden Europas» statt. In einem von Riedweg als Vereidigung bezeichneten Vorgang eröffnete er den anwesenden Schweizern, er habe die SS in den germanischen Randstaaten unter sich, und Himmler habe ihn beauftragt, auch in der Schweiz eine SS zu gründen. Sie nenne sich zur Tarnung «Schweizer Sportbund», werde mit Wissen des Führerkreises der ehemaligen NBS von dieser getrennt durchgeführt und sei illegal tätig. Bis Ende Mai 1941 müsse er mindestens 100 Mann beisammen haben. Darauf nahm Riedweg den Anwesenden den Handschlag und eine schriftliche Verpflichtung ab. Büeler, den er als Führer eingesetzt hatte, sollte in der Schweiz von einem deutschen Konsul in Pflicht genommen werden.

3. Die Germanische Leitstelle befasste sich unter Riedwegs Führung von Anfang an stark mit dem «schweizerischen Problem». Ein Geheimvermerk des Amtes VI RSHA vom 3. Juni 1944 berichtet in einer Rückschau hierzu:

«Im Rahmen der Werbung von Schweizern im Reich und in der Schweiz für die Waffen-SS hat sich die Germanische Leitstelle unter ihrem früheren Führer, SS-Obersturmbannführer Dr. Riedweg, der selbst schweizer Abstammung ist, stärker mit dem schweizerischen Problem beschäftigt. In der Germanischen Leitstelle war bis vor kurzem eine Reihe schweizerischer Nationalisten als SS-Führer tätig . . . Die Germanische Leitstelle hat in ihrer Tätigkeit als wesentlichste Aufgabe die Aufstellung germanischer Sturmabteilungen (entsprechend der Allgemeinen-SS) und die Werbung von Schweizern zur Waffen-SS durchgeführt. Augenblicklich befinden sich 533 Schweizer bei der Waffen-SS, 57 Schweizer sind bei der Waffen-SS gefallen. Soweit sich die Germanische Leitstelle zu den politischen Problemen der Schweiz äusserte, hat sie dies in dem Sinne getan, dass sie die Schweiz als einen germanischen Staat betrachtete, der ähnlich zu behandeln sei wie etwa Holland oder Norwegen, dessen späteres Aufgehen in einem Grossgermanischen Reich zu er-

streben sei (vgl. Ausführungen des RF-SS bei der Tagung in Königsberg im Januar 1944).»

Mit dieser Stellungnahme vertrat die Leitstelle, als die zuständige SS-Dienststelle die germanische Auffassung, entgegengesetzt etwa der Ansicht Burris, der den Reichsgedanken dahin verstand, dass die «Schweizer nicht Germanen ausserdeutscher Staatsangehörigkeit sind, sondern deutsche Menschen ausserdeutscher Staatsangehörigkeit», mithin ein «Bestandteil des deutschen Volkes».

4. Die Leitstelle führte den Auftrag durch, die Schutzstaffeln und ähnlichen Organisationen der «germanischen Randstaaten» im Sinn der *grossgermanischen* Idee politisch zu schulen.

a. Das Bundesstraengericht stellt im Urteil vom 20. Dezember 1947 fest, dass Riedweg dies tat, indem er vorwiegend germanische Freiwillige der Waffen-SS in besonderen Kursen als Anwärter für künftige Führerstellen ausbildete. Er sah darin ein Mittel zur Unterwerfung der germanischen Randstaaten, im besonderen auch der Schweiz, in welcher er durch Einsatz der ausgebildeten Schweizer die «organische Lösung» herbeiführen wollte. Im Aufsatz eines SS-Kriegsberichters werden die Freiwilligen als Garanten der germanischen Wiedergeburt bezeichnet, die nach dem Krieg in ihre Heimat zurückkehren und dort in den Schutzstaffeln die Auslese eines politischen Soldatentums bilden sollten. In der Leitstelle fanden die Freiwilligen den festen Rückhalt: «Von dieser Zentralstelle aus erfolgen nicht nur die Aufstellung der germanischen Freiwilligenverbände, ihre soziale und weltanschauliche Betreuung, sondern darüber hinaus die Planung der gesamten politischen Arbeit im germanischen Raum.» Darunter, hält das Bundesstraengericht des weitern fest, waren die Vorbereitungen verstanden, die als nötig erschienen, um die germanischen Länder, so auch die Schweiz, mit Hilfe ihrer Nationalsozialisten in das Grossgermanische Reich einzugliedern. Im Streben nach diesem Ziele traten andere deutsche Dienststellen mehr und mehr zurück und überliessen die Führung der Germanischen Leitstelle.

b. Zu den erwähnten Vorbereitungen, soweit sie sich gegen die Schweiz richteten, gehörten laut Urteil unter anderem die karteimässige Erfassung nationalsozialistischer und deutschfreundlicher Schweizer im Reiche und in der Schweiz, ihre politische Beeinflussung, ihre weltanschauliche, körperliche und zum Teil auch militärähnliche Schulung, ihre Organisierung, Betreuung und «Steuerung». Die Übernahme der Macht durch die Nationalsozialisten in der Schweiz wurde auch dadurch vorbereitet, dass die Germanische Leitstelle im Februar 1943 die Liste einer provisorischen Regierung besass, der unter anderen Riedweg, Keller, Büeler, Hersche, Zander und Wechlin angehören sollten (das Bundesstraengericht hält es jedoch nicht für bewiesen, dass die Genannten einer Aufnahme in diese Liste zugestimmt hätten). Andererseits führte die Germanische Leitstelle auch eine Kartei über Freimaurer und andere Gegner des Nationalsozialismus in der Schweiz, um sie nach der Errichtung der nationalsozialistischen Herrschaft zu unterdrücken und zu beseitigen.

c. Beachtlich sind Äusserungen Riedwegs in Aktenstücken, die der Bundesanwaltschaft im Mai 1948, mithin erst nach dem Urteil des Bundesstrafgerichtes, zugekommen sind. In einem Schreiben vom 2. November 1942 an den persönlichen Stab des Reichsführers-SS äussert sich Riedweg, mit Nennung der Legationsräte Rademacher und Triska, kritisch und abschätzig über die Abteilung Deutschland des AA, der «die Unterstützung von lauten Schreibern sehr am Herzen liege», welcher Kurs sich auf das krasseste von dem des SSHA abhebe; «denn wir wollen ja im stillen daran gehen, ein soldatisches Führerkorps zu erziehen, das mehr sein will als scheinen». Für Auslese und rassistische Werte habe jene Dienststelle kein grosses Verständnis. In einem früheren Schreiben, vom 9. Juli 1942, erklärt Riedweg: «Die Auffassung über eine möglichst organische Eingliederung der Schweiz ins Reich war durchaus auch die Auffassung der hiesigen Dienststelle. Die Schweiz ist leider immer mehr den falschen Weg gegangen, so dass heute diese Möglichkeit bezweifelt werden muss.» In diesen Worten kündigt sich die Abkehr von einer erhofften politischen Lösung der sog. Schweizer Frage ab, was sich im späteren Verlauf, nach dem Ausscheiden Riedwegs aus dem SSHA, verstärkt geltend machte. Die massgebende, realistische SS vertrat in ihrer Europapolitik der starken Hand und Aggression den deutschen Imperialismus, so wie dieser in den besetzten Ländern zum Ausdruck kam, dem schärfsten Kurs der NSDAP entsprach und in seinem Fanatismus völlig unberechenbare Auswirkungen zeitigte, was für die Schweiz den Anschluss, nötigenfalls durch Annexion mit Gewalt, in bedrohliche Nähe rückte.

d. Aus der «germanischen Arbeit» der Leitstelle sind in erster Linie die Kurse für Waffen-SS-Freiwillige zu nennen, die vom November 1942 an in Berlin-Babelsberg stattfanden. Riedweg eröffnete sie persönlich, sprach in den Kursen über die germanische SS und hielt die Schlussansprache. Die Teilnehmer, unter ihnen auch Schweizer, wurden durch Vorträge über deutsche, germanische und europäische Geschichte, Rassenkunde, Politik, das Parteiprogramm der NSDAP, Hitlers Buch «Mein Kampf», Weltanschauung, politisches Soldatentum u. a. m. mit den von der Germanischen Leitstelle verbreiteten Gedanken vertraut gemacht. Im Jahre 1943 liess Riedweg in Hildesheim ein Kloster als Haus «Germanien» umbauen und hielt die «politischen Führerlehrgänge» fortan dort ab. Die bis zu acht Wochen dauernden Kurse wiesen wiederum Schweizer auf. Am Schluss der Kurse in Babelsberg und Hildesheim mussten die Teilnehmer ein mündliches und ein schriftliches Examen ablegen. Wer sich besonders eignete, kam nachher in die Junkerschule der Waffen-SS in Tölz oder in den Dienst der Germanischen Leitstelle.

In den Jahren 1942 und 1943 veranstaltete Riedweg sog. germanische Tagungen, mit Teilnehmern aus den Randstaaten, um für den germanischen Gedanken zu werben. In Tölz nahmen die Führer und Schüler der SS-Junkerschule teil, unter den letzteren auch Schweizer. An der vierten Tagung sprach Riedweg über den europäischen Gedanken in der Waffen-SS. Er führte unter anderem aus, nach siegreicher Beendigung des Krieges werde die europäische

Waffen-SS die sozialistische Revolution in Europa durchführen und die politische Führung für sich beanspruchen.

e. Riedweg traf auch Vorbereitungen, um nach der Machtübernahme die Schweizer Jugend der Hitlerjugend und der Partei zuzuführen. Anfangs August 1943 liess er frontbewährte Schweizer aus der Waffen-SS zurückziehen, um sie in einer zweijährigen Ausbildung bei der HJ zu Jugendführern zu machen und später in der Schweiz einzusetzen. Zu den ersten, die diese Laufbahn beschritten, gehörte Kyburz, der bereit war, die Schweiz dem Deutschen Reich einzuverleiben. Mit andern Schweizern besuchte er die Reichsjugendführerschule und wurde ihr Betreuer. Kyburz gab im Mai 1943 einen vervielfältigten «Kameradschaftsdienst der HJ-Führer» heraus mit den Hinweisen:

«Ihr müsst so weit kommen, dass ihr eine demokratisch-liberalistisch verseuchte Jugend, wie es die heutige Schweizer Jugend leider darstellt, in nationalsozialistischem Sinne erziehen und führen könnt. Es genügt nicht, wenn zur gegebenen Zeit eine neue, vielleicht deutschfreundliche Regierung an die Spitze unseres Volkes gestellt wird. Erst dann kann das Problem Schweiz als gelöst betrachtet werden, wenn die Garantie besteht, dass die junge heranwachsende Generation als Glied der Hitlerjugend in der nationalsozialistischen Weltanschauung erzogen und ausgerichtet wird. Und diese Garanten müsst ihr werden. Es soll einmal Euer Verdienst sein, in der Schweizer Jugend das Deutschbewusstsein geweckt zu haben und damit der neuen Generation den Weg ins Grossdeutsche Reich geöffnet zu haben. Ihr müsst Euch immer und immer wieder vor Augen halten, dass es kein ‚Schweizer Volk‘ und keine ‚Schweizerische Nation‘ gibt. Die Schweiz ist ein Glied des Grossdeutschen Reiches und muss den Weg zu diesem wieder zurückfinden. Und diesen Gedanken der heranwachsenden Jugend in die Herzen zu brennen, ist Eure vornehmste Aufgabe.»

Vom 28. November bis 12. Dezember 1943 fand in Seeboden bei Spittal (Kärnten) ein Schulungskurs für Jugendführer statt, mit einer Gruppe von ungefähr 40 Schweizern, alles Mitglieder der nationalsozialistischen Schweizerbünde im Reich. Der Kurs war von einem Deutschen, unter Mithilfe von Kyburz, geleitet. Die Schulung der Schweizer verfolgte den Zweck, diese Leute zum Eintritt in Führerschulen zu bewegen, wo sie weiter ausgebildet werden sollten, um später als Jugendführer in der Schweiz eingesetzt zu werden.

f. Riedweg trat in der Leitstelle publizistisch und in der Propaganda vielseitig, stark beachtet und wirkungsvoll hervor, dies u. a. als «unser Autor» im sog. Nibelungenverlag Berlin. Er war Herausgeber und Mitverfasser einer Schriftenreihe «Soldat und Staatsmann». Auf Befehl Himmlers gab das SSHA die «Germanischen Leithefte» heraus, deren Mitarbeiterkreis im germanischen Raum sich vor allem aus Angehörigen der dortigen germanischen SS, der nationalsozialistischen Partei und Kulturbeauftragten des Reiches zusammensetzte. Im Augustheft 1943 ist die Rede vom totalitären Europa, das organisch entsteht; dies sind Gedankengänge Riedwegs. Ebenfalls vom SSHA erfolgte die Herausgabe einer Zeitung der «germanischen Front- und Kampfgemein-

schaft», genannt «Der Aufbruch». Im Jahre 1942 war Riedweg auch Herausgeber der Hefte «Germanische Gemeinschaft». In diesen Veröffentlichungen stehen Sätze, die zeigen, dass für Riedweg Staat und Nationalität veraltete Begriffe waren, und er schrieb: «Der germanische Mensch geht über in die Gestalt des politischen Soldaten des 20. Jahrhunderts, der im Nationalsozialismus neu erstand.» Die Hefte sind in der Schweiz beschlagnahmt worden. Ein Gutachten nennt sie eines der gemeinsten Mittel einer äusserst gefährlichen und hemmungslosen Propaganda.

Im Dezember 1940 schrieb Riedweg in das Kampfblatt «Die Aktion» den Artikel «Nordisch-Germanisch-Europäisch», mit dem Schlußsatz:

«Europäisch-kontinental ist der Raum, nordisch-germanisch die Substanz der Revolution des 20. Jahrhunderts, die das Gesicht kommender Jahrhunderte gestalten wird. Diese Erkenntnis ist grundlegend und zwangsläufig für alle, die wesenhaft mit dem heutigen schöpferischen Geschehen verbunden, d. h. germanischen Blutes sind. Immer klarer und deutlicher ersteht eine politische Einheit, innerhalb deren blutmässige und bodenständige Eigenart einzelner Räume und Stämme ihre Geltung bewahren, wo aber aus der Verbundenheit aller dieser Menschen im Wesenhaften eine Gemeinschaft des Schicksals sich gründet, die für Jahrhunderte unzertrennlich und unlösbar sein wird.»

5. In der Leitstelle bestand ein «Schweiz-Referat», gebräuchlicher «Referat Schweiz» genannt. Die im Bericht des SSHA vom 14. Januar 1942 in Vorschlag gebrachte Zentralstelle war damit geschaffen worden. Riedweg ersuchte am 9. Juli 1942 den persönlichen Stab des Reichsführers-SS, dass das SSHA «in Schweizer Angelegenheiten, die an den Reichsführer gelangen, möglichst beteiligt wird, da wir hier im Amt VI auf Befehl des Chefs ein besonders sorgfältig aufgebautes Schweiz-Referat eingerichtet haben, welches auf das engste mit dem Schweiz-Referat des Reichssicherheitshauptamtes zusammenarbeitet».

Von Mitte April 1942 bis Mitte Oktober 1943 arbeitete Büeler in der Leitstelle, wo er zuletzt Hauptabteilungsleiter DI, 2 war und als die rechte Hand Riedwegs galt. In dieser Tätigkeit verfolgte Büeler die gleichen Ziele wie vorher in der Schweiz mit der «Sportschule» und «Fechtgemeinschaft». Er wollte mit Hilfe Deutschlands die Nationalsozialisten in der Schweiz an die Macht bringen, damit sie die «Reichsunmittelbarkeit» der Schweiz herbeiführten. Riedweg sah ihn als Polizeichef für die Schweiz vor. Im SSHA war zuletzt Wechlin angestellt, wo er als Pressereferent monatliche Berichte über die Schweizer Presse verfasste und durch seine Tätigkeit die von diesem Amt getroffenen Vorbereitungen zur Umgestaltung der Schweiz unterstützte. Vom Herbst 1942 bis gegen Frühjahr 1943 war Schönenberger in der Leitstelle tätig, und von 1943 bis 1945 leitete er die Aussenstelle Feldkirch. Im Frühjahr 1943 kam Benz als SS-Untersturmführer in die Leitstelle, zunächst als Untergebener Büelers, von dem er im August 1943 die Leitung des Referates Schweiz übernahm (Referat DI, 3h des SSHA). Benz baute es aus und stand ihm bis zum Zusammenbruch des Reiches vor, mit Planungen zur Aktion «S» (Schweiz) und mit der Aufsicht

über das «Oberdeutsche Arbeitsbüro». Als festbesoldeter Zivilangestellter war Gloor im Referat Schweiz vom 1. Dezember 1943 bis Mai 1944 tätig. Im Jahre 1944 liess sich Benz tagweise durch Weilenmann vertreten. Ein Vertrauter Riedwegs war Weber, der häufig in der Leitstelle verkehrte, von Benz ins Vertrauen gezogen wurde und sich in den von ihm betriebenen Nachrichtendienst einspannen liess. In den Jahren 1943 bis 1945 arbeitete auch Keller mit Benz zusammen, um die nationalsozialistischen Schweizer in Deutschland im Rahmen der germanischen Arbeit der SS zusammenzufassen und auf ihren politischen Einsatz in der Schweiz vorzubereiten. Keller wusste und billigte, dass Benz damit auf die Eingliederung der Schweiz in das Grossgermanische Reich hinarbeitete.

6. In den ersten Monaten des Jahres 1941 entstand das sog. Panoramaheim in Stuttgart, das im Dezember 1943 nach Strassburg und um Ostern 1944 nach Bregenz verlegt wurde, wo es fortan Planettaheim hiess. Riedweg hatte das Heim auf Befehl Himmlers errichten lassen, um die meist illegal nach Deutschland kommenden Schweizer und Liechtensteiner zu sammeln und einer weiteren Verwendung zuzuführen. Vom November 1942 bis Ende März 1944 leitete Schäppi das Heim, gefolgt vom Liechtensteiner Nägele. Im April 1942 vertrat Büeler, der sich damals Dr. Schmitt nannte, den Leiter Nikles, alias Dr. Hutten. Die von der Germanischen Leitstelle besoldeten Heimleiter hatten ihr wöchentlich und monatlich Bericht zu erstatten.

a. Riedweg hatte von höchster militärischer Stelle Befehl, das Menschenreservoir der volksdeutschen und germanischen Staaten zur Verstärkung der Front zu erschliessen. Er befahl deshalb, die Ankommenenden womöglich für die Waffen-SS zu gewinnen. Das Panoramaheim entwickelte sich so in erster Linie als Werbezentrale für die Waffen-SS. An den Wänden hingen Plakate, auf den Tischen lagen Werbeschriften, und die Insassen wurden mündlich bearbeitet, zum Teil unter Druck oder mit dem Versprechen von guten Stellen in der Schweiz nach dem deutschen Sieg. Von den etwa 1360 Ankommenenden, die bis Januar 1945 im Heim registriert wurden, traten rund 1000 in die Waffen-SS ein.

b. Während ihres Aufenthaltes im Heim wurden die Insassen im Hinblick auf die Aufgaben, die sie nach der Machtübernahme in der Schweiz erfüllen sollten, politisch geschult. Die Germanische Leitstelle benutzte so das Heim zur Vorbereitung einer mit deutscher Hilfe nationalsozialistisch regierten Schweiz.

c. Die Heiminsassen wurden durch die Leiter in Zusammenarbeit mit den Stellen der Wehrmacht, der Gestapo und des SD nicht nur abwehrmässig überprüft, sondern auch im politischen und militärischen Nachrichtendienst ausgefragt, ferner kamen Geeignete als Nachrichtenagenten zum Einsatz gegen die Schweiz. Riedweg hatte schon 1941 mit Huegel gegenseitige Zusammenarbeit vereinbart. Es bestand ein Fragenschema des SD. Die politischen Angaben, z. B. ob bestimmte Schweizer oder in der Schweiz wohnende Personen deutschfreundlich oder deutschfeindlich seien, vermerkte das Referat VI des SD-Leit-

abschnittes oder der AAK in seiner Kartothek, während die militärischen Nachrichten an die Abwehrstelle der Wehrmacht (AST), später an das RSHA, weitergemeldet wurden. In geeigneten Fällen begab sich ein Beauftragter des SD oder der AST zur Befragung ins Heim oder liess sich die Abzuhörenden durch den Heimleiter zuführen. Die geschilderte Zusammenarbeit zwischen Panoramahem einerseits und AST, Gestapo und SD andererseits fiel im besonderen Schächli zur Last. Im Planettaheim setzte sein Nachfolger Nägele diese Tätigkeit fort. Im Auftrag des SD stellte er den Heiminsassen nach einem Fragenschema mehr als 50 Fragen über politische und militärische Verhältnisse der Schweiz. Darunter befanden sich z. B. Fragen nach den politischen Parteien der Schweiz, ihrer Stärke, ihren Zielen, ihrem Verhältnis zueinander, ihren Führern, nach deutschfeindlichen Zeitungsredaktoren, nach deutschfreundlichen höheren Schweizer Offizieren, nach der Lage und der Organisation der zentralen Verteidigungszone der Schweiz, nach Lage, Bau und Ausstattung schweizerischer Festungswerke, nach der Organisation schweizerischer Truppenteile (Flugwaffe, Fliegerabwehr, motorisierte Truppe), nach der Stärke der Armee und der aufgebotenen Truppen, nach ihrer Bewaffnung, nach dem Zustande der schweizerischen Strassen.

Das Panoramahem, später Planettaheim, war als SS-Werbezentrale, politische Schulungsinstitution und nachrichtendienstlich eine für die Schweiz gefährliche und für viele Heiminsassen verhängnisvolle Aussenstelle des SSHA und seiner Germanischen Leitstelle. Für Hunderte von jungen Schweizern führte das Heim unsäglich Schweres herbei, mancher wurde zum Kriegskrüppel und viele fanden den Tod an den Fronten. Für die Unterstellung unter Riedweg, der das Heim nach der Gründung inspizierte, ist bezeichnend, dass die Berichte der Heimleitung an die Leitstelle die persönliche Anschrift Riedwegs trugen. In der Bregenzer Zeit wurde das Heim vom damaligen Leiter des Referates Schweiz, Benz, jeden Monat einmal besichtigt.

V. Der Bund der Schweizer in Grossdeutschland

Der landesverräterische Bund der Schweizer in Grossdeutschland (BSG) ist Gegenstand des Urteils des Bundesstrafgerichts vom 4. Juni 1947, ferner wird er behandelt in den Urteilen vom 20. Dezember 1947 und vom 7. Mai 1948. Die nachstehende, gekürzte Zusammenfassung folgt dem Text der Urteile.

1. Die Gründung des BSG erfolgte im Sommer 1940. Burri, der den Anstoss gab, wollte damit die schweizerischen Erneuerer in Deutschland sammeln, unter seine Führung bringen und im nationalsozialistischen Geiste schulen, um sie im Einvernehmen mit den deutschen Behörden für die Errichtung einer nationalsozialistischen Schweiz einzusetzen. Sein Ziel wählte er durch Propaganda und mit Hilfe eines Druckes des Reiches auf die Schweiz zu erreichen. Burri ging im Auftrage des Auswärtigen Amtes vor, mit dem er sich über Triska in Verbindung setzte, und nahm in Stuttgart mit Dr. Gutekunst, dem damaligen Leiter des AAK, Rücksprache, der ihm die finanzielle Hilfe der

deutschen Behörden zusicherte. Durch Gutekunst setzte sich Burri mit dem in Ludwigsburg niedergelassenen Fabrikanten Lienhard, früher Obmann der Landesgruppe Deutschland der Nationalen Front, später des BTE, in Verbindung. In einer Besprechung zwischen Burri, Leonhardt, Lienhard, Schäppi und Mange wurde der «Bund der Schweizer im Ausland» gegründet, der sich bald nachher «Bund der Schweizer in Grossdeutschland» nannte. Lienhard erklärte sich bereit, sich unter dem Befehl Burris nach aussen hin als Bundesleiter vorschieben zu lassen. Den ausschliesslichen Verkehr mit deutschen Amts- und Parteistellen behielt sich Burri vor. Ein Aufruf an die Auslandsschweizer vom Juni 1940, den Lienhard im Auftrag des Gründungskomitees verbreitete, führte aus, die Staats- und Parteipolitik der Heimat habe Schiffbruch erlitten, die schweizerische Erneuerungsbewegung habe an den Bundesrat und die Öffentlichkeit ihre Forderung gestellt und wolle die Macht in der Schweiz übernehmen. In einem zweiten Aufruf vom Juli 1940 verbreitete Lienhard, wiederum im Auftrag, Abschriften von Briefen Burris an den Bundesrat, u. a. mit dem Anspruch der Erneuerungsbewegung auf die Leitung der Staatsgeschäfte.

Am 15. Mai 1941 hielt Lienhard mit neun anderen in Stuttgart eine «Gründungs-sitzung» ab und reichte folgenden Tags das Gründungsprotokoll und die Satzungen dem Amtsgericht zur Eintragung des BSG ins Vereinsregister ein. Die Satzungen hatte Lienhard ohne Mitwirkung Burris aufgestellt. Schon diese, jedenfalls aber die weiteren Vorgänge waren der Ausdruck von Bestrebungen Lienhards, sich unter dem Einfluss Zanders von Burri unabhängig zu machen (vgl. hierzu die Abschnitte VI, S. 1042, und VII, S. 1044/1045). Am 1. August 1941 hielt der BSG in Stuttgart die erste Versammlung ab. Als Bundesabzeichen, mit Wappen und Fahne, wählte er ein schwarzes Hakenkreuz auf gelbbraunem Grund. Im Mai 1943 trat an Stelle einer Mitgliedkarte ein Mitgliedbuch, das Bekenntnisse zu Hitler und zum Nationalsozialismus enthielt. Zu seinem Stellvertreter hatte Lienhard am 1. Oktober 1941 Frei ernannt, dem er die Verantwortung überliess. Am 25. März 1944 setzte er Frei formell als Bundesleiter ein. Frei trat unter dem Decknamen Hermann Fröhlich auf. Wichtigster Mitarbeiter war Zander, Schulungsleiter des BSG. Wechlin und Chiodera hatten beratenden Einfluss, Greulich war ein weiterer enger Vertrauter und Gefolgsmann. Keller war nicht Mitglied des BSG, stand aber mit dessen Führern in enger Verbindung, erhielt die Druckschriften und machte in der Schulungsarbeit mit. Er kannte und billigte das Ziel des BSG und war sich bewusst, dass seine Propaganda von deutschen Amtsstellen finanziell unterstützt wurde.

Ab 1. Juni 1942 hatte der BSG eine Geschäftsstelle, im wesentlichen zur Führung der Mitgliederkartei; Versendung der Druckschriften, Erledigung der Korrespondenzen und zum Verkehr mit den Unterorganisationen. Nach den Satzungen war der BSG vom Bundesleiter in Ortsbanne, Bannschaften und Kameradschaften unterzuteilen. Die Leiter dieser Unterorganisationen waren vom Bundesleiter zu bestellen und abzubrufen und hatten ihre Arbeit gemäss dessen Weisungen durchzuführen. Sie hatten die Versammlungen zu veranstalten und zu leiten, die Mitgliederbeiträge und Kampfspenden einzuziehen und jeden

Monat schriftlich über den Bestand zu berichten. Mehrere Bannschaften oder Ortsbanne wurden zu Bezirksbannen und mehrere Bezirksbanne zu Landesbannen zusammengefasst. Ende Februar 1945 zählte der BSG 1808 Mitglieder.

2. Die finanziellen Mittel schöpfte der BSG aus den Monatsbeiträgen und freiwilligen Kampfspenden der ordentlichen Mitglieder, den Spenden der fördernden Mitglieder und den Leistungen deutscher Amtsstellen. Der BSG wurde fortlaufend vom AAK und vom VDA, einer von den deutschen Behörden gelenkten und zum Teil mit Staatsgeldern arbeitenden Organisation, unterstützt. Zur Zeit, da Huegel den AAK leitete, gab diese Amtsstelle dem BSG mit Zustimmung des Promi monatlich RM. 400 bis 600. Ferner benutzte der BSG einige Zeit mit Bewilligung des AA und des Promi das leerstehende Büro des AAK in Stuttgart. Vom VDA bezog Frei seinen Monatsgehalt von RM. 600, der ihm für die Leitung des BSG zukam. Die Kosten der Rundschreiben des BSG von monatlich RM. 600 bis 800 und die Kosten des Heimatbriefes von monatlich RM. 200 bis 300 bezahlte ebenfalls der VDA, desgleichen die Reisekosten, Taggelder und Auslagen der Vortragsredner und die Kosten der Schulungskurse des BSG. Die Kosten der vom BSG veranstalteten Sonderlehrgänge trug auf Grund von Verhandlungen, die Frei mit Büeler führte, und auf Grund eines Antrages, den Riedweg bei Berger stellte, das SSHA. Es nahm sie auf den Etat der Waffen-SS. Auch unterstützte die Waffen-SS durch ihr Fürsorgeamt die Angehörigen von Teilnehmern der Sonderlehrgänge in gleicher Weise, wie sie die Familien von Freiwilligen der Waffen-SS unterstützte. Büeler veranlasste ferner im Einvernehmen mit Riedweg, dass die Germanische Leitstelle dem BSG jeden Monat 2000 bis 2500 Exemplare der vom SSHA redigierten Zeitung «Der Aufbruch» unentgeltlich zur Verfügung stellte und dem BSG für die Versendung an die Mitglieder eine besondere Vergütung leistete. Andererseits benutzten Riedweg und Büeler die Dienste des BSG zur Betreuung der Schweizer in der Waffen-SS. Die Betreuung bestand in der Sammlung von Liebesgaben und in der Schaffung von Urlauberplätzen und spielte sich in Zusammenarbeit mit dem Panoramaheim ab. Vereinbart wurde sie zwischen Frei und Büeler, und Riedweg genehmigte sie. Die Auslagen, die dem BSG daraus erwachsen, ersetzte die Germanische Leitstelle. Frei erstattete ihr alle drei Monate Bericht über die Aktion. Später verkehrte er in dieser Sache mit Benz.

3. Zur weltanschaulichen und politischen Schulung nach den Lehren des Nationalsozialismus schrieb die Bundesleitung den Kameradschaften und Bannschaften die Abhaltung von Versammlungen vor, die in den Kameradschaften jede Woche, in den Bannschaften jeden Monat stattzufinden hatten. An den Versammlungen der Bannschaften hatte der Obmann die von Zander verfassten und von Frei bereinigten Schulungsbriefe zu verlesen. Die Versammlungen schlossen jeweils mit der Ehrung Hitlers und dreifachem «Sieg Heil!» Zu Werbezwecken fanden auch öffentliche Kundgebungen statt, so im Jahre 1943 deren 107. Die ortsansässigen Schweizer wurden dazu eingeladen. Sowohl an Pflichtversammlungen der Bannschaften wie an öffentlichen Kundgebungen hielten Frei und die ihm ständig zur Verfügung stehenden Redner

Vorträge, in denen sie über Zweck und Ziel des BSG sprachen, gegen Juden, Freimaurer, Plutokraten und Bolschewisten hetzten, die Germanen als Führerrasse verherrlichten, Bekenntnisse zum Nationalsozialismus und zu Hitler ablegten, das Verhältnis der Schweiz zu Deutschland erörterten, die Neutralität, die Landesverteidigung und die politischen Einrichtungen der Schweiz heruntermachen, die Errichtung einer nationalsozialistischen Schweiz und deren Einfügung in die neue europäische Ordnung verlangten, die BSG-Mitglieder anfeuerteten, dereinst in der Schweiz nach dem Muster der NSDAP Vorbilder zu sein, Abrechnung «mit dem System», Sühne durch Volksgerichte und die Hinrichtung der Gegner androhten, zur Mitarbeit am Werke Hitlers aufforderten, von einer «grossgermanischen Verpflichtung unserer Zeit» sprachen, die Einreihung in die «artgleiche germanische Volksgemeinschaft» befürworteten usw.

Eine besondere, als «Mitgliederschulungskurs» bezeichnete Tagung der BSG-Mitglieder aus dem Voralberg fand Ende Juni 1942 unter der Leitung Islers in Dornbirn statt. (Näheres über Isler und dessen nach Antrag abgewiesenes Begnadigungsgesuch, BBl. 1948, II, 596/597.)

Über den Verlauf der Versammlungen und Kundgebungen und den Inhalt der Vorträge wurde häufig in den «Rundschreiben» Bericht erstattet. Der BSG gab diese Schrift ab 25. August 1941 alle vierzehn Tage heraus, zuerst durch Klischee vervielfältigt, von Anfang 1942 an gedruckt. Die Rundschreiben enthielten ferner Aufrufe und politische Aufsätze ähnlichen Inhalts wie die Vorträge. Vom September 1944 an wurde die Aufgabe der Rundschreiben vom gedruckten «Heimatbrief an die Schweizer im Reich» mitübernommen, den der BSG ab Ende 1942 jeden Monat erscheinen liess. Der «Heimatbrief» kritisierte unter dem Gesichtspunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung und der Politik des Deutschen Reiches hauptsächlich Vorgänge aus der Schweiz. Rundschreiben und Heimatbrief mussten der Gestapo und der Gaupropagandastelle zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie wurden direkt von der Bundesleitung an sämtliche Mitglieder verschickt und von Zeit zu Zeit 2500 bis 3000 ändern Schweizern in Deutschland zugestellt, deren Adressen dem BSG hauptsächlich vom VDA mitgeteilt wurden.

4. Von 1942 bis 1944 veranstaltete der BSG jährlich zwei bis drei Schulungskurse (Arbeitstagungen), um namentlich seine Beauftragten und Bannschaffsleiter weltanschaulich und organisatorisch für ein selbständiges Arbeiten auf ihren Posten zu schulen und einander näherzubringen. Der erste Kurs fand in der Kreisschule der NSDAP in Metzingen statt und wurde von Steimle und Huegel im Auftrage des Amtes VI RSHA besichtigt. Die beiden folgenden wurden auf der Reichsschulungsburg Kalkhorst abgehalten und die späteren in der Kreisschule der NSDAP in Sennheim. Alle wurden von Frei unter Mitwirkung Zanders geleitet. An einem der ersten war auch Oehler dabei. Redner des BSG hielten Vorträge über den Gemeinschaftsgedanken im Nationalsozialismus, Alemannen und Burgunder und die französischsprachige Schweiz, Grundlage und Arbeitsmethode in einem SS-Ausbildungslager für germanische Freiwillige, den schweizerischen Parteienstaat und dessen «Überwindung» durch die schwei-

zerische Volksgemeinschaft, germanische Rechtsgeschichte, politisches Soldatentum und dergleichen. Auch Deutschen, insbesondere Schulungsrednern der Waffen-SS aus dem Lager St. Andreas bei Sennheim, wurde das Wort erteilt. Im Schulungskurs vom August 1943 erklärte ein deutscher Redner, die Schweiz müsse über kurz oder lang politisch umschwenken, sonst habe sie einen Gewaltakt zu gewärtigen. Tagsüber wurde auch Sport getrieben, und am Abend fanden kameradschaftliche Veranstaltungen statt. Beim feierlich soldatischen Schlussappell erläuterten Frei und Zander den Teilnehmern den Sinn einer verschworenen Gemeinschaft und gelobten die Teilnehmer Frei durch Handschlag unverbrüchliche Treue zur Idee und zur Gemeinschaft und liessen ein dreifaches «Sieg Heil!» auf den Führer aller Germanen, Adolf Hitler, erklingen.

5. Die Arbeit in den Schulungskursen wurde als Grundlage zur weiteren Ausbildung angesehen, die darauf abzielte, aus den Mitgliedern des BSG «politische Soldaten» zu machen. Diese Ausbildung wurde als «hervorragende Schule strengster Manneszucht» einem auserlesenen Kreise von Mitgliedern in den «Sonderlehrgängen für Weltanschauung und Leibesertüchtigung» zuteil. Die Sonderlehrgänge wurden vom 3. bis 27. Mai 1943, vom 12. September bis 20. Oktober 1943, vom 20. Februar bis 31. März 1944 und vom 2. Juli bis 12. August 1944 durchgeführt. Sie fanden im Einvernehmen und mit Hilfe der Germanischen Leitstelle im Ausbildungslager für germanische Freiwillige der Waffen-SS in St. Andreas bei Sennheim statt. Mit den organisatorischen Arbeiten für den ersten Lehrgang befasste sich Büeler, nachdem sich Riedweg einverstanden erklärt und mit dem Kommandanten des Ausbildungslagers in Verbindung gesetzt hatte. Büeler zur Seite stand Benz, der später als Referent für die Schweiz die Bestrebungen des BSG weiterförderte. Die Germanische Leitstelle berief die Teilnehmer der Sonderlehrgänge auf Grund einer von Frei erstellten Liste durch Marschbefehl der Waffen-SS ein, unter Beilegung des Fahrscheines. Sie stellte auch die nötigen SS-Lehrkräfte zur Verfügung und lieferte das Material. Die Teilnehmer wurden in die Uniform der Waffen-SS, ohne Abzeichen, eingekleidet. Bewaffnet wurden sie nicht.

Der BSG betrachtete die Durchführung von Sonderlehrgängen als sein uneingeschränktes Bekenntnis zu den Grundsätzen der SS, zu denen er Kampfwille, Treue und bedingungslosen Gehorsam zählte. Erziehung zur Disziplin und zum Gehorsam, allgemein soldatische und körperliche Ertüchtigung, weltanschauliche und politische Schulung im Sinne des Nationalsozialismus und des «germanischen Gedankens» waren die unmittelbaren Ziele der Sonderlehrgänge. Die Teilnehmer wurden unter der Leitung von SS-Kräften täglich nach den Vorschriften des deutschen Exerzierreglementes streng geschult. Sie hatten nach militärischer Art, jedoch ohne Waffe, Einzel- und Gruppenausbildung zu treiben, z. B. das Grüssen, Melden, Kriechen, Springen zum Angriff, Schwenken und Umformen in der Rotte zu üben. Daneben hatten sie zu turnen und Leichtathletik zu treiben, zu boxen und den Wurf von Handgranaten zu üben, Märsche auszuführen und in Gemeinschaft zu singen und dergleichen. Einmal wurde mit Kleinkaliberwaffen geschossen. Der weltanschaulichen und politischen

Schulung dienten Vorträge über Vererbung und Rassenlehre, grossgermanische Geschichte, Germanenkunde, Nationalsozialismus, Marxismus, Bolschewismus, Liberalismus, Katholizismus, Judentum, Freimaurerei, Religion, politische Tagesfragen, das Parteiprogramm der NSDAP, die Grundsätze der SS, Führertum, Kapitel aus Hitlers «Mein Kampf» und derlei. Es wurden «die Probleme der Zeit mit so realistischer Derbheit angepackt, wie sich dies nur die Waffen-SS erlauben kann». Neben deutschen Offizieren und Unteroffizieren der Waffen-SS hielten auch die führenden Redner des BSG Vorträge.

Jeder Sonderlehrgang schloss mit einer den Teilnehmern mehr oder weniger überraschend kommenden feierlichen Vereidigung auf die nationalsozialistische Weltanschauung und auf Hitler als den Führer aller Germanen. Zu diesem Zwecke wurden die Teilnehmer in einen von SS-Soldaten bewachten Saal geführt, auf dessen mit der Hakenkreuzflagge und der Fahne der erneuerten Schweiz dekorierten Bühne die Büste Hitlers aufgestellt war. Den Eid nahm Frei ab. Die Beteiligten hatten die Eidesformel nachzusprechen und die Schwurfinger zu erheben. Ein Teilnehmer, der dies nicht tat, weil er den Eindruck hatte, die Leitung habe der Schweiz die Eigenstaatlichkeit vollständig abgesprochen, wurde deswegen von einem andern nach der Feier mit Faustschlägen ins Gesicht misshandelt.

6. Wie sich aus den Vereidigungen auf Hitler, der Zusammenarbeit mit deutschen Stellen, namentlich mit der Germanischen Leitstelle, und den Äusserungen von Lienhard, Frei, Zander und anderen Führern des BSG in den Rundschreiben, im «Heimatsbrief» und im Mitgliedbuch ergibt, sah der BSG in Hitler nicht nur seinen ideologischen Führer, sondern war auch bereit, dessen Befehlen blind zu gehorchen. Gehorcht hätte er auch dann, wenn Hitler sich entschlossen hätte, mit den Machtmitteln des Deutschen Reiches die Schweiz gegen den eindeutigen Abwehrwillen der verfassungsmässigen Behörden und der Mehrheit des Schweizer Volkes in ein nationalsozialistisches Staatswesen umzubauen und in das «Grossgermanische Reich» oder «Neue Europa» einzuordnen oder sie dem Deutschen Reiche einzuverleiben. Die Übernahme der Macht durch die Nationalsozialisten in der Schweiz wurde vom BSG gewünscht, und in bezug auf die Weise, wie sie vor sich gehen solle, den staatsrechtlichen Aufbau der Schweiz nach der Machtübernahme und ihre Stellung im «Grossgermanischen Reich» überliess der BSG den Entscheid bedingungslos Hitler. Der BSG wäre zur Mitarbeit auch dann bereit gewesen, wenn Hitler versucht hätte, die Schweiz unter Aufhebung jeglicher Autonomie dem Reiche einzuverleiben, und gleichgültig, ob er sich zur Durchführung seines Planes bloss eines wirtschaftlichen Druckes oder, wie die deutschen Behörden es wiederholt in Erwägung zogen, der Waffen bedient hätte. Die Mitarbeit war in der Weise gedacht, dass der BSG dem Führer Hitler eine gehorsame, disziplinierte, körperlich und weltanschaulich geschulte Schaar fanatischer Nationalsozialisten zur Verfügung stellen wollte, um jede Aufgabe zu erfüllen, die Hitler ihnen bei oder nach der Umgestaltung der Schweiz vorbehalten hätte.

VI. Publizistik Burris. Sein Nationalsozialistischer Schweizerbund

Franz Burri ist bereits genannt worden als Initiant zur Gründung des BSG, als Anreger der Münchner Konferenz und Verfasser des Organisationsstatutes, ferner, verschiedentlich, in seinen Führeraspirationen in einer angestrebten Gesamtorganisation der nationalsozialistischen Schweizer, dies namentlich in Rivalität zu Max Leo Keller (vgl. hiervor besonders S. 1017—1023, 1033/1034).

1. Burris agitatorische Schreibsucht war masslos, sie äusserte sich als fortgesetzter Landesverrat in schändlichster Weise. Burri leistete mit seiner Publizistik den überzeugenden Beweis gegen sich. In Betracht kommen Flugblätter; Flugschriften, offene Briefe an den Bundesrat, Pamphlete gegen den General, Propagandaschriften, Nummern der sog. «Eidgenössischen Korrespondenz» (EiKo) und solche der «Internationalen Presse-Agentur» (IPA-Korrespondenz). Seine Tätigkeit erstreckt sich über die sämtlichen Jahre des Kriegsgeschehens. Alle diese Vorgänge, ebenso die vier «Schweizerberichte» und die Eingabe «Mein Standpunkt» vom November und Dezember 1940, ferner die drei Denkschriften vom 1. August 1940, 22. Januar 1941 und 15. Dezember 1943 können in diesem Bericht gesamthaft bloss genannt werden. Eine sorgfältige, alle Einzelheiten behandelnde Darstellung enthält das Urteil des Bundesstrafgerichtes vom 7. Mai 1948 und vorausgehend die Anklageschrift. Burri sah in seiner Publizistik ein Mittel, den Widerstandswillen des Schweizer Volkes zu brechen und dem Deutschen Reich einen Vorwand zur Ausübung eines Druckes auf die Schweiz zwecks Errichtung einer nationalsozialistischen Regierung zu verschaffen. Unterstützt wurde seine Aktion durch Gelder, die ihm das Propagandaministerium über den AAK zur Verfügung stellte, auch veranlasste das Auswärtige Amt die Deutsche Gesandtschaft in Bern, einem Agenten Gelder zukommen zu lassen.

2. Von den Flugschriften der ersten Zeit und den Briefen an den Bundesrat erklärt das Bundesstrafgericht, Burri habe damit dem Deutschen Reich einen Vorwand zum Vorgehen gegen die Schweiz liefern, das Volk aufwiegeln und die verfassungsmässigen Behörden einschüchtern wollen, damit sie unter dem Drucke des Reiches einer nationalsozialistischen Regierung Platz machten. Zusammenfassend stellt das Bundesstrafgericht allgemein fest: «Burri wollte den Selbstbehauptungswillen des Schweizer Volkes untergraben, das Vertrauen des Volkes in die Behörden und den Oberbefehlshaber der Armee zerstören, Behörden und Beamte durch Drohungen von der Abwehr nationalsozialistischer Umtriebe abhalten und den deutschen Behörden ein falsches Bild über die Zustände in der Schweiz und über den Neutralitätswillen der schweizerischen Behörden und des Volkes geben, alles in der Absicht, das Deutsche Reich zur Ausübung eines Druckes auf die Schweiz zu veranlassen, um die verfassungsmässige Ordnung zu beseitigen und die Nationalsozialisten an die Macht zu bringen.» Von den vier «Schweizerberichten» und der Eingabe «Mein Standpunkt» besagt das Urteil, Burri habe daraufhin gearbeitet, den schweizerischen

Nationalsozialisten unter seiner Führung den Weg zur Machtergreifung durch einen vom Deutschen Reich auszuübenden Druck auf die Schweiz ebnen zu lassen, ferner habe er die Absicht bekanntgegeben, die italienischen Ansprüche auf schweizerisches Gebiet nach der Machtergreifung teilweise zu befriedigen.

3. Von den drei Denkschriften stellte die erste vom 1. August 1940 über «Die Schweizerische Eidgenossenschaft und das neue Europa» die Entwicklung der Schweiz im Gegensatz zur schweizerischen Geschichtsauffassung dar, mit dem Schluss, dass die Schweiz volkstunsmässig und im Sinn des Programms der NSDAP zum Deutschen Reich gehöre. Über ihre Aufteilung und den Anschluss der Landesteile an die angrenzenden Großstaaten sei «gegenwärtig und vorläufig» nicht zu sprechen, und zwar wegen der italienischen Ansprüche und weil nur die Aufrechterhaltung des status quo eine ruhige Gestaltung sichere. Für später sah Burri, unter Verzicht auf den Tessin und romanische Teile Graubündens, die zu Italien zu schlagen seien, die Einverleibung der Schweiz in das Deutsche Reich vor. Als Schritt zu diesem Endziel befürwortete die Denkschrift die Zusammenfassung aller in der Schweiz und im Ausland lebenden nationalsozialistischen Schweizer in eine einheitliche Erneuerungsbewegung und die Ausübung eines wirtschaftlichen Druckes des Reiches auf die Schweiz zur Beseitigung der verfassungsmässigen Behörden und der demokratischen Einrichtungen. An Stelle des Parlamentes sollte eine Tagsatzung treten und an der Spitze ein autoritär regierender Landammann stehen.

Die zweite Denkschrift vom 22. Januar 1941 «Zur Lage in der Schweiz» übergab Burri an Kaltenbrunner, damals höherer SS- und Polizeiführer in Wien, zur Weiterleitung an Himmler. Burri wollte sich damit die zur Machtergreifung in der Schweiz notwendige Unterstützung in den Kreisen der SS verschaffen. Als unmittelbaren Zweck der Denkschrift gab er an, «die Wichtigkeit und Zweckmässigkeit des illegalen Kampfes in der Schweiz darzulegen und der illegalen Kampfgruppe mit ihrem SS-Charakter die Anerkennung durch den Reichsführer-SS zu sichern». Er teilt seinen «prinzipiellen Standpunkt» mit: «Die Schweiz muss wieder ein Glied des Reiches werden», befürwortet eine sog. Zwischenlösung durch Systemsänderung, ruft zum Sturz des «Systems» und zur Übergabe der Führung an die Nationalsozialisten auf. Da sich dies von innen nicht herbeiführen lasse, sei politischer und wirtschaftlicher Druck seitens des Reiches notwendig. In weiteren Abschnitten schildert Burri die Zersplitterung der Erneuerungsbewegungen und seine Bemühungen, sie zu vereinigen und wie die nationalsozialistischen Schweizer im Reich unter seine Führung zu bringen. Er betont die Notwendigkeit des illegalen Kampfes, welcher Vorschlag von Keller und seinen Genossen sabotiert worden sei. Es folgt die gegnerische Auseinandersetzung mit der NBS (zwei Gruppen ständen sich gegenüber), ein Bericht über die Münchner Konferenz und das Bekenntnis «Der illegale Weg» im Kampf um die Schweiz. Burri bittet das Reich um Anerkennung seiner illegalen Kampfgruppe und um ihre Förderung. — Die Denkschrift hatte Folgen, aber nicht die von Burri erwarteten. Der persönliche Stab Himmlers leitete die Denkschrift dem Chef des RSHA Heydrich zu, der

am 5. April 1941 (vgl. bereits S. 1010) seinen für Himmler bestimmten, von Riedweg verfassten Bericht erstattete: Bei den augenblicklichen politischen Umständen sei es unmöglich, die schweizerische Erneuerung offen vom Reich aus zu leiten. Burri und Leonhardt sollten sich auf die Sammlung der Schweizer im Reich beschränken. Die Denkschrift deckte sich im grossen und ganzen mit der Auffassung des RSHA, jedoch seien die verleumderischen Auslassungen über die in der Schweiz arbeitenden Erneuerer abwegig. Der Bericht werfe ein sehr schlechtes Licht auf den Charakter Burris, und die dauernd angemeldeten Führeransprüche hätten schon seit einiger Zeit auf ein massloses Geltungsbedürfnis schliessen lassen.

Die dritte Denkschrift Burris vom 15. Dezember 1943 über «Die Schweizer im Reich» enthielt namentlich einen Überblick über die nationalsozialistischen Schweizerorganisationen. Burri stellte sich als Gründer des BSG und des NSSB vor und betonte die Notwendigkeit des Zusammenschlusses unter seiner Führung, mit Oberaufsicht durch die Volksdeutsche Mittelstelle. Entgegen der «germanischen Auffassung» seien die Schweizer nicht Germanen, sondern deutsche Menschen ausserdeutscher Staatsangehörigkeit. Burri sprach sich nach wie vor für die Einverleibung der Schweiz ins Reich aus.

4. Mit all seinen Macheenschaften wollte Burri, wie er im Präsidialverhör zugab, den nationalsozialistischen Umbruch in der Schweiz herbeiführen, hierzu «alle anderen Bewegungen kaltstellen», andere «ausstechen» und sich selbst die oberste Führung verschaffen und sichern. Ende 1940 unterbrach die Anhebung eines Strafverfahrens die Verbreitung der Flugschriften, Burri jedoch wünschte sie fortzusetzen. Um sich hierbei von Leonhardt unabhängig zu machen und zugleich die Berechtigung seines Führeranspruches darzutun, begann Burri im April 1941 mit der Sammlung eigener Anhänger in der Schweiz. Die zustandegebrachte Luzerner Gruppe oder -Linie nannte Burri «Nationalsozialistische Bewegung in der Schweiz» (NSBidS), mit Achermann, der später in Wien in seinen Dienst trat, als Mittelpunkt, und beauftragte die Gruppe, seine politischen Kampfblätter anhand von Manuskripten, die er ihr durch Leute Leonhardts zukommen liess, zu vervielfältigen und den von ihm bezeichneten Empfängern in der Schweiz, insbesondere Zeitungsredaktoren, Gesandtschaften und führenden Persönlichkeiten mit der Post zuzustellen oder sie durch Einwerfen in irgendwelche Privatbriefkasten zu verbreiten, was geschah. Im Herbst 1941 beauftragte Burri den in Lörrach wohnenden Kaufmann, einen seiner Gebietsleiter im NSSB, zur Verbreitung der Propagandaschriften mit Nationalsozialisten in der Schweiz Verbindung aufzunehmen, was ebenfalls erfolgte, bis im Mai 1942 ein Agent verhaftet wurde. Dieser Vorfall gab dem Auswärtigen Amt Anlass, Burri die Vervielfältigung seiner Kampfschriften in Deutschland zu untersagen, weshalb Burri dies fortan durch Vermittlung Kaufmanns in der Schweiz selbst besorgen liess. Überdies suchte Burri im Sommer 1942 durch Kaufmann für die NSBidS neue Leute zu gewinnen, um die Propaganda auf die ganze Schweiz auszudehnen und im Fall eines Umbruches eine Organisation zur Verfügung zu haben, womit er bei den deutschen Behörden

Eindruck machen wollte. In Wirklichkeit blieb der Plan auf dem Papier, da Kaufmann keine Leute fand.

5. Im «Nationalsozialistischen Schweizerbund» (NSSB) und in der Propaganda in ihm und für ihn sah Burri laut Feststellung des Bundesstrafgerichtes ein weiteres Mittel seiner Politik, die dahin ging, «mit Anerkennung der Reichsbehörden alle schweizerischen Nationalsozialisten unter seine Führung zu bringen, sich und seinen Anhängern mit Hilfe des Reiches die Macht in der Schweiz zu verschaffen und die Schweiz dem Deutschen Reiche einzuverleiben. Falls auch nicht der NSSB als solcher mit Regierungs- und Verwaltungsaufgaben in der Schweiz betraut werden sollte, so wurden doch die Mitglieder weltanschaulich so geschult, dass sie hier einzeln für Polizei- und Verwaltungsposten verwendet werden konnten».

Die Gründung des NSSB war die Folge von Zerwürfnissen im BSG. Im Frühjahr 1941 erfuhr Burri von Legationsrat Triska, der ins Reich übersiedelte Zander habe mit Riedweg und Rademacher Fühlung genommen und bemühe sich mit Lienhard, den BSG von Burri unabhängig zu machen. In einer Zusammenkunft vom 24. August 1941 erklärte Lienhard, im BSG niemanden über sich anzuerkennen, worauf Burri, Leonhardt, Mange und Reiffer ihrerseits erklärten, nicht mehr mitmachen zu wollen (Näheres im Abschnitt VII, S. 1044 ff.). Ein Aufruf an die Mitglieder des BSG diente ihrer Überführung in den NSSB und enthielt die Mitteilung, Burri habe mit der Leitung des neuen Bundes Mange betraut. Burri verfasste für den NSSB Statuten, liess ihn in Wien eintragen und gab ihm als Bundesabzeichen ein langschenkliges, in der Mitte durch eine Hakenkreuzmedaille überdecktes Schweizerkreuz. Dem Urteil des Bundesstrafgerichtes ist weiter zu entnehmen: «Burri behielt sich die oberste politische Leitung des NSSB vor. Gegenüber dem Reichsstatthalter in Wien übernahm er die Verantwortung für die Tätigkeit des Bundes. Er besorgte den Verkehr mit den Dienststellen des Reiches, insbesondere mit Legationsrat Triska im AA. Als formellen Leiter des Bundes schob er Mange vor. Er besprach mit ihm jede Woche die Angelegenheiten des Bundes. Er befahl Mange regelmässig oder nach Bedarf, wie er seine Funktionen auszuüben habe. Er nahm ihm ein Treuegelöbnis ab. Mit Mange zusammen verwaltete er die Kasse des NSSB, die er mit den Mitgliederbeiträgen von monatlich mindestens einer Reichsmark, mit freiwilligen Spenden der Mitglieder und Dritter und bis Ende März 1942 mit den Leistungen des AA von monatlich Fr. 1000 spies. Leonhardt, der Burri ein schriftliches Treuegelöbnis ablegte, übernahm die Funktionen eines Redners, der zur Schulung der Mitglieder an den Versammlungen der Ortsgemeinschaften Vorträge hielt. Burri setzte ferner einen Jugendleiter ein und eine Frauenschaftsleiterin und Betreuerin der zum Kriegsdienst eingerückten Mitglieder. An Achermann gewann er später einen Mitarbeiter für Presse und Propagandawesen.»

Burri fasste die Mitglieder des NSSB, deren Zahl innerhalb eines Jahres auf etwa 1000 und später bis auf rund 2400 stieg, nach Gebieten des Reiches zusammen. Er ernannte für jedes Gebiet einen Leiter, der ihm und dem NSSB

schriftlich Treue geloben musste. Innerhalb der Gebiete bildete er Ortsgemeinschaften, durch die er Versammlungen abhalten liess. Die Büroarbeiten des NSSB liess Burri im Einverständnis mit Gauleiter Dr. Jury durch eine Angestellte seiner Dienststelle, in den Räumen und mit den Einrichtungen dieser Stelle besorgen. Mange, als von Burri vorgeschobener Leiter des NSSB, übte seine Funktionen nach Burris Weisungen bis zum deutschen Zusammenbruch aus, half den Bund organisieren, warb für ihn, half die «Information» herausgeben, verfasste hierfür zahlreiche Artikel und war mittätig in der intensiven Propaganda für die Einverleibung der Schweiz ins Reich. Ryser war Gehilfe Manges, Gebietsleiter und eifriger Propagandist. Lenz, zunächst im BSG Leiter des Stützpunktes Hamburg, liess sich von Burri zum Leiter des Gebietes Nordsee ernennen, behielt dieses Amt bis zum deutschen Zusammenbruch, übernahm später ausserdem die Geschäftsführung über weitere Gebiete, und wurde im Januar 1944 Stellvertreter des Bundesleiters. Lenz war ausserordentlich tätig, galt als Draufgänger, bester Gebietsleiter, und hatte mit der Bundesleitung enge Verbindung. Bodmer, zunächst in Ostpreussen Stützpunktleiter des BSG, führte Ende August 1941 seine Leute in den NSSB über, wurde von Burri zum Leiter des Gebietes Deutscher Osten eingesetzt und trat im März 1943 in die Waffen-SS ein. Flury, zunächst im BSG, ging zum NSSB über und wurde ein in der Propaganda besonders tätiger Gebietsleiter. — Für alles Nähere und für die Tätigkeit der übrigen Mitverurteilten wird auf das Urteil des Bundesstrafgerichtes verwiesen.

Zu Werbezwecken versandte Burri eine Reihe von Schriften, Aufrufen, Flugblättern, Pressenotizen. Die «Information» war ein gedrucktes Mitteilungs- und Schulungsblatt des NSSB, das Burri jeden Monat ein- bis zweimal herausgab und sämtlichen Mitgliedern zustellen liess. Den Gebietsleitern des NSSB stellte er auch die EiKo und die IPA-Korrespondenz zu.

6. In der Hauptverhandlung hat Burri, in letzter Minute, das Bekenntnis abgelegt, dass er einsehe, sich in den Mitteln zur Verwirklichung seiner nationalsozialistischen Ziele vergriffen zu haben. Ob dies einer wirklichen Einsicht entsprang und mit dem Willen zur Umkehr verbunden war, blieb damals ungewiss. Ein seit dem Urteil verfasster Brief Burris ergibt jedoch unmissverständlich, dass ihm in Wirklichkeit nach wie vor jede Einsicht in das Verbrecherische seines landesverräterischen Handelns gegen die Schweiz gänzlich abgeht. Burri sieht sich ausschliesslich als «Opfer eines verlorenen Krieges», und das Urteil ist ihm ein politisches, mitbestimmt durch Feindschaft und Klassegeist. Seine Freiheit habe er für den Kampf um Europa verloren. Die politische Seite seines Falles gehöre der Reichs- und Schweizergeschichte an. — Das letzte stimmt, aber nicht wie Burri in seiner sturen Einsichtslosigkeit verneint, sondern als Landesverräter gemäss den tatsächlichen Feststellungen des Bundesstrafgerichtes, den Erwägungen zur Schuld und der Begründung des Höchstmasses der schwersten Freiheitsstrafe. Burri ist stärker belastet als irgend einer der anderen Nationalsozialisten, die das Bundesstrafgericht zu verurteilen hatte.

VII. Bestrebungen zur Wiedervereinigung der Bünde

1. Die Spannungen innerhalb des BSG und das schliessliche Auseinanderfallen der nationalsozialistischen Schweizer im Reich, die Abspaltung des NSSB im August 1941 vom BSG, und auch die spätere, an sich weniger bedeutende Gründung des NSSAO durch Schmid, bestimmten den Fortbestand und die Geschieke der Bünde weitgehend. Über die Spannungen im BSG schafft Klarheit der Schriftenwechsel aus dem Jahre 1941 zwischen Lienhard und Burri, der sich seit dem Mai 1941 zusehends verschärfte. In diesem Führungstreit trat Burri als «Gründer des BSG» gegen «Sonderbestrebungen» um den Bundesleiter Lienhard auf, der sich seinerseits zur Wehr setzte und hierbei am 26. Mai 1941 folgendes niederschrieb:

«Ich bin seit 1924 in Deutschland, habe meine verantwortungsvolle Stellung im Gastlande, kämpfe für die nationalsozialistische Weltanschauung und anerkenne aus diesem Grunde nur den Schöpfer dieser Weltanschauung als meinen Führer! Aus diesem Grund allein schon scheidet für mich jede Diskussion über die Führerfrage gänzlich aus. Was mit der Schweiz geschieht, das wissen wir alle miteinander nicht. Nur so viel steht fest, dass die Zeiten vorbei sind, wo schweizerische Politiker noch Gelegenheit haben werden, das Schicksal der Schweiz zu bestimmen. Die Neuordnung Europas wird vom Führer bestimmt und deshalb wird auch er es sein, der der Schweiz ihren Platz im neuen Europa anweisen wird. Ob die Schweiz politische Selbständigkeit behalten kann oder nicht, wird nicht in Bern, sondern in Berlin entschieden. Inwieweit schweizerische Erneuerer zur Mitarbeit herangezogen werden und welche Persönlichkeiten bestimmt werden, dürfen wir auch getrost den ordnenden Kräften überlassen und brauchen uns hierüber kein Kopfzerbrechen zu machen.»

Burri, der in Berlin Rücksprache genommen und sich auch mit Dr. Peter besprochen hatte, antwortete Lienhard am 8. Juli 1941 und versicherte ihn hierbei seines Vertrauens, ferner wurde Burri in Wien von Zander aufgesucht, und es hatte zeitweise den Anschein, dass eine Zusammenarbeit gesichert sei. Im Briefwechsel zwischen Lienhard und Burri vom August 1941 nahm jedoch die Spannung wieder zu. Burri betonte erneut, dass er das Vertrauen des Auswärtigen Amtes geniesse und massgeblich zu entscheiden habe. Um die Streitigkeiten beizulegen, schlug er schliesslich eine Zusammenkunft vor.

Die Spannungen im BSG und die drohende Spaltung des Bundes kam den Berliner Amtsstellen sehr ungelegen, und Huegel erhielt Auftrag, sie zu verhindern, da der Grundsatz der einheitlichen Linie, wie an der Münchner Konferenz vom 10. Oktober 1940, weiter wegleitend war. Huegel berief die Zusammenkunft auf den 24. August 1941 nach Stuttgart ein, finanziert vom AAK. Über den Verlauf stellt das Bundesstrafgericht fest: «Der Leiter des SD-Leitabschnittes Südwest, Steimle, und Dr. Huegel wohnten der Konferenz als Vermittler bei. Die schweizerischen Teilnehmer waren Lienhard, Zander, Schäppi, Burri, Mange, Leonhardt und Reiffer. Lienhard, der den Vorsitz führte, legte die Grundsätze, nach denen er mit Burri zusammenarbeiten

wollte, schriftlich vor. Darnach erklärte er, als Leiter des BSG niemanden über sich anzuerkennen; Burri, Leonhardt und Zander sollten ihre Aktionen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung durchführen. Burri dagegen verlangte, dass der BSG ein Bestandteil der unter seiner Führung stehenden NSBidS werde. Da Lienhard ablehnte, erklärten Burri, Leonhardt, Mänge und Reiffer, nicht mehr mitmachen zu wollen. Sie verliessen das Sitzungszimmer und beschlossen, den „Nationalsozialistischen Schweizerbund“ zu gründen.» — Die Zusammenkunft war mithin gänzlich gescheitert, und die beiden Bünde gingen fortan vollkommen getrennte Wege. Von Zander ist bezeugt, dass er sich äusserte, es sei eigentlich ganz gleich, ob der BSG auseinanderfalle oder nicht, sie seien ja doch bald unter einem Hut zusammen; gemeint war Hitler. Nach der Spaltung versuchte jeder der Bünde, dem andern den Rang abzulaufen, besonders in der Mitgliederwerbung. Es kam so weit, dass dort, wo Gruppen beider Bünde bestanden, sie ihre Versammlungen gegenseitig störten und ein Bund gegen den andern sogar um polizeilichen Versammlungsschutz bat. Die für deutsche Verhältnisse geradezu «absurde» Lage bewirkte, dass Huegel im Jahre 1942 mit einem weiteren Schlichtungsversuch beauftragt wurde, mit erneuter grösserer Aussprache unter den Nächstbeteiligten und einer Art Burgfriedensabkommen, das aber die Gegensätze und Spannungen nicht beseitigte. Im Jahre 1943 zog die Gestapo wegen der andauernden Reibereien sogar ein Verbot der Bünde in ernstliche Erwägung, was aber die in den Bünden Führenden hintertreiben konnten.

2. Nach der Gründung des NSSB versuchte besonders die Germanische Leitstelle, die nationalsozialistischen Schweizer im Reich wieder unter einheitliche Führung zu bringen. Da sie auf der Seite der Gegner Burris stand, die diesen als Führer ablehnten, widersetzte sich Burri ihren Plänen. Anfangs 1942 schrieb SS-Obergruppenführer Berger an Kaltenbrunner in Wien, Burri habe sich unterzuordnen, sonst lasse er ihn verhaften. Als Burri hiervon Kenntnis erhielt, erwirkte er eine Unterredung. Berger setzte ihm auseinander, dass sich die nationalsozialistischen Schweizer der Germanischen Leitstelle unterzuordnen hätten, da diese alle Fragen behandle, welche die germanischen Völker beträfen. Burri antwortete in seiner bekannten Weise, die Schweiz sei kein germanischer, sondern ein deutscher Staat. Die Unterstellung unter das SS-Hauptamt lehnte er ab, versprach Berger aber, nichts zu tun, was gegen die Reichsinteressen gehe, insbesondere die Tätigkeit Bergers zur Ergänzung der Waffen-SS nicht zu stören.

Der Bundesanwaltschaft sind im Mai 1948 Amtsschreiben deutscher Dienststellen, so der NSDAP, der Germanischen Leitstelle, der Volksdeutschen Mittelstelle zugekommen, die ergeben, dass die Reichsstellen in der Unterstützung der Schweizerbünde lange unsicher waren und sich verschieden verhielten. Am 15. Januar 1943 erklärt die Vomi, «eine Unterstützung des NS Schweizerbundes seitens der NSDAP wird aus den bekannten besonderen Verhältnissen mit der Schweiz als nicht angebracht gehalten», anderseits seien der eigenen Arbeit des Bundes keine Schwierigkeiten zu machen: «Es

muss aber sichergestellt werden, dass eine Verbindung der NSDAP zum NS-Schweizerbund nicht feststellbar ist.» Die beiden Bünde suchten namentlich die Adressen der Schweizer in Deutschland zu erjagen, und der BSG war durch Zander, damals hauptamtlich Westreferent des VDA, bei diesem und bei der Vomi im Vorsprung. Der Bundesleiter des NSSB, Mange, erstrebte die Gleichbehandlung, wozu er am 6. April 1943 schrieb, «dass der NSSB die Auffassung vertritt, der Schweizer sei ein deutscher Mensch, während Dr. Zander die Schweizer als germanische Nation erklärt und dadurch die Schweizer von der deutschen Nation abspplittert». Mange war es darum zu tun, dass «sich die völkische Schutzarbeit nicht nur auf die germanische Linie, sondern auch auf die wirklich deutschvölkische Gruppe erstrecken könnte». Als sich die Vomi am 8. Juni 1943 um Abklärung an die Germanische Leitstelle wandte (sie schrieb an Büeler, und dieser entwarf die Antwort), hielt die Leitstelle an der Absprache, keine Adressen abzugeben, fest, und teilte am 15. Juni 1943 mit, es seien zur Zeit Bestrebungen im Gange, um die drei nationalsozialistischen Schweizerbünde zusammenzuschliessen; die gesonderte Tätigkeit der einzelnen Bünde liege nicht im Reichsinteresse.

3. Mit dem Deutschlandaufenthalt Kellers beginnt seine, in den Urteilen enthaltene Mittlertätigkeit, die vom Frühjahr 1942 bis Oktober 1944 in verschiedenen Etappen und Anläufen zum Ausdruck kommt. Das Bundesstrafgericht stellt fest:

Im April 1942 machte Keller sich daran, die beiden Bünde auszusöhnen und die Führung über die nationalsozialistischen Schweizer im Reich zu erlangen. Er schrieb am 20. April an Mange und Lienhard, dass der Geburtstag Adolf Hitlers ihn bestimme, sie zu einer Besprechung nach Berlin einzuladen und ihnen die Einigung vorzuschlagen. Beim NSSB stiess er auf schroffe Ablehnung, wogegen der BSG sich durch Zander vertreten liess. Keller besprach sein Vorhaben mit Riedweg, Büeler, Wechlin, Zander und Menzi und legte im Mai 1942 das Ergebnis der Besprechung als Plan einer «Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Nationalsozialisten» schriftlich nieder. Das Schriftstück stellt einleitend fest, dass auch die Schweiz sich dem weltgeschichtlichen Veränderungsprozess nicht entziehen könne und mit oder wider Willen gezwungen sei, sich den neuen Verhältnissen anzupassen. So wie die Dinge lägen, bestehe die Gefahr, dass die Schweiz infolge der ständigen Missleitung, Verhetzung und Vergiftung in einen immer grösser werdenden, unnatürlichen Gegensatz zum Deutschen Reich als der führenden Ordnungsmacht gelange und in eine tödliche Verkrampfung gegenüber dem deutschen Brudervolk ver falle, aus der sie sich nicht mehr zu lösen vermöchte. Dadurch gingen für sie mit Freiheit und Ehre auch ideelle und materielle Werte zugrunde, und das Deutsche Reich hätte sich stets mit einem unerfreulichen, unruhebergenden Land auseinanderzusetzen. Die Schwierigkeiten, wie sie z. B. in Holland, Dänemark und Norwegen herrschten, wären demgegenüber eine Kleinigkeit. Es liege deshalb im Interesse der Schweiz wie auch des Reiches, einen Ordnungsgedanken in die schweizerischen Belange zu bringen. Das sei das Ziel der Arbeitsgemeinschaft. Den Zweck

dieser Organisation umschrieb Keller dahin, dass sie die schweizerischen Nationalsozialisten und nationalsozialistischen Organisationen sammeln und sie entsprechend ihrer Eignung, Fähigkeit und Tätigkeit zu Dienstleistungen für die Heimat im Sinne des Nationalsozialismus einsetzen und zugleich eine zuverlässige Informations- und Beratungsstelle für die sich mit der Schweiz befassenden Amtsstellen des Reiches sein solle. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sollte bestehen in der Bearbeitung bestimmter Sachgebiete wie z. B. Politik, Wirtschaft, Weltanschauung, Schulung, Betreuung (Sozialdienst, Sicherheitsdienst, Rechtsberatung usw.) und in der Herstellung der Verbindungen unter den Funktionären der einzelnen Sachbereiche und mit den Aussenstellen. Für die SS und die Aufgaben des Arbeitseinsatzes wurde mit Rücksicht auf ihre Bedeutung und Dringlichkeit eine besondere Regelung in Aussicht genommen. Über die Arbeitsweise führte Keller aus, dass nach der vorgesetzten Stelle berichtet und gegenüber den nachgeordneten Stellen verfügt werde, dass niemand das Recht habe, sich in die Angelegenheiten des andern einzumischen, und dass Dritten, die mit der Sache nichts zu tun hätten, nichts mitgeteilt werden dürfe. Vorgesehen wurde die Schaffung von vier bis fünf Büros mit drei bis vier Arbeitskräften. Die Kosten im Betrage von jährlich RM 30 000 bis 50 000 sollten «durch freiwillige Aufwendungen aus Schweizer- und Freundeskreisen» gedeckt werden.

Keller, der als Führer der Arbeitsgemeinschaft vorgesehen wurde, wollte seine Gefolgsleute in «NS-Schweizer» und in «NS-Eidgenossen» einteilen. Über diesen Punkt machte er auf Grund einer Besprechung mit Zander, Büeler und Wechlin stenographische Notizen. Von den NS-Schweizern schrieb er, dass sie für zivile Aufgaben bevorzugt in Betracht kämen. Den NS-Eidgenossen als eigentlichen Trägern und Vertretern der nationalsozialistischen Idee behielt er dagegen die leitenden Partei- und Staatsfunktionen vor. Er wollte sie einer militärischen Disziplin unterstellen und sie durch Eid zu unbedingter Gefolgschaft verpflichten. — Riedweg lehnte jedoch Kellers Pläne ab, da er selbst die Absichten verwirklichte, die in der Leitstelle zum Referat Schweiz hinführten.

4. Im Frühjahr 1943 unternahmen Riedweg und Büeler, im Einvernehmen mit Menzi vom Amte VI des RSHA, einen neuen Vorstoss, um BSG und NSSB zu vereinigen und womöglich unter Kellers Leitung zu bringen. Sie veranlassten eine Besprechung im Büro Zanders beim VDA. Die Germanische Leitstelle liess sich durch Büeler und dessen Untergebenen Benz vertreten. Ausser ihnen nahmen Menzi, Frei, Zander, Wechlin, Mange und Keller an der Besprechung teil. Büeler gab den Versammelten die Auffassung der Germanischen Leitstelle und des Amtes VI RSHA bekannt und legte den Vertretern der beiden Bünde die Verschmelzung ihrer Organisation nahe. Mange versprach, sich bei Burri dafür einzusetzen. Sie unterblieb indes.

Einen weiteren Versuch, Burri für die Vereinigung zu gewinnen, unternahmen Riedweg und Büeler im Frühsommer 1943, als sie vernahmen, dass die Dienststelle Sauckels, des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz,

10 000 Schweizer Arbeiter nach Deutschland verpflichten und sie in Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront durch BSG und NSSB betreuen lassen wollte. Riedweg und Büeler bewogen die Dienststelle, die Mitwirkung der beiden Bünde nur unter der Bedingung vorzusehen, dass die Führer ihre Streitigkeiten begründen und den Weg zum Zusammenschluss vorbereiteten. Auf der Dienststelle Sauckels fand eine Besprechung zwischen ihrem Sachbearbeiter Maag sowie Büeler, Benz, Menzi, Frei und Mange statt. In der Folge unterhandelten Büeler und Benz noch einige Male mit Maag. Der Plan Sauckels konnte jedoch nicht verwirklicht werden. Zu diesen Vorgängen gehört ein Schreiben Kellers an Maag vom 12. Oktober 1943. Mit allen Kräften sei er bereit, den Zusammenschluss zu unterstützen, in steter Verfolgung des grossen Zieles. Die Zeit für Experimente sei vorbei.

Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen erfolgte auch der Briefwechsel von 1943 zwischen der Germanischen Leitstelle und Burri, der auf seinem Hinweis beharrte, die Schweizer seien ein Bestandteil des deutschen Volkes und es nach wie vor ablehnte, den NSSB der Leitstelle zu unterstellen. Burri wollte nicht, dass ein anderer die nationalsozialistischen Schweizer im Reich führe. Der Vereinigung der Bünde, unter seiner eigenen Führung, hätte er sich nicht widersetzt.

5. Nachdrücklich und planmässig waren die Anstrengungen der Reichsstellen im Jahre 1944.

a. Voraus ging die dritte Denkschrift Burris vom 15. Dezember 1943 (vgl. hiervor S. 1041). Burri berief sich darauf, dass er der Gründer sowohl des BSG als auch des späteren NSSB sei und schlug den Zusammenschluss unter seiner Führung vor. Der bereits genannte Geheimvermerk des Amtes VI B RSHA vom 3. Juni 1944 (vgl. hiervor S. 1027) nimmt seinerseits Bezug auf ein Schreiben Burris an Kaltenbrunner. Der von Gruppenleiter Steimle unterschriebene Vermerk, auch hierin eines der wesentlichsten Beweisstücke in den Bundesstrafverfahren, nennt eingangs nachstehende Organisationen:

1. NSSB (Nationalsozialistischer Schweizer Bund) unter der geistigen Führung von Franz Burri, Mitgliederzahl rund 2000;
2. BSG (Bund der Schweizer in Grossdeutschland) unter der geistigen Führung von Dr. Zander und Dr. Wechlin, Mitgliederzahl rund 1500;
3. NSSAO (Nationalsozialistische Schweizer Arbeiterorganisation) rund 50 Mitglieder.

Beigefügt ist, Leonhardt, «der vom NSSB vor einigen Wochen abgesprungen ist, bemüht sich, als vierte Organisation einen Bund reichstreuer Eidgenossen zu gründen».

Der Geheimvermerk nennt die unerquicklichen Verhältnisse und die heftigen Fehden unter den Bünden. Tatsache sei, dass «seit Jahren in liberalster und demokratischster Form Kampagnen geführt, Versammlungen abgehalten, Denkschriften verfasst und eine Unzahl deutscher Dienststellen laufend in Anspruch genommen werden und dies von Organisationen, die insgesamt kaum

4000 Menschen umfassen». Aus diesem Grunde sei seit einiger Zeit zwischen dem Reichssicherheitshauptamt, Amt VI, Amt IV, der Parteikanzlei, Germanischen Leitstelle, dem Reichspropagandaministerium und Auswärtigen Amt Fühlung aufgenommen worden, um diesem Treiben ein Ende zu machen. Mit diesem Vorstoss Steimles, nach vorheriger Absprache mit Benz als dem zuständigen Schweiz-Referenten der Germanischen Leitstelle, hängt die Unterredung vom 26. April 1944 zwischen Steimle und Keller zusammen, deren Verlauf Keller zu seinem Schreiben an Steimle vom 2. Mai 1944 Anlass gab. Der im Urteil wiedergegebene Wortlaut ist nicht nur für Keller in seiner beanspruchten Führerstellung auf das schwerste belastend, sondern zeigt des nähern auf, welchen Weg Keller vorschlug: Die zuständige Reichsstelle solle den Gruppen den Wunsch bekanntgeben, dass der schon seit langem geplante Zusammenschluss möglichst rasch erfolge, und diejenige Persönlichkeit als Führer der neuen Organisation von sämtlichen deutschen Stellen anerkannt werde, die mit Kellers Zustimmung gewählt oder von ihm bestimmt worden sei. Diese Haltung der deutschen Stellen sei natürlich, könne keinen falschen Auslegungen ausgesetzt sein, und aus den Schweizerkreisen könne sich kein Einspruch erheben; denn jede Gruppe, einschliesslich Burri, habe Keller gebeten, den Zusammenschluss an die Hand zu nehmen: «Besonders wertvoll dürfte bei der angeregten Lösung auch der Umstand sein, dass auf diese Weise ebenfalls die späterhin unentbehrliche Gefolgschaft der in der Schweiz verbliebenen Kameraden gesichert und damit die tatsächliche Einheit der Schweizer Nationalsozialisten gewährleistet werden kann». Betreffs der Arbeitsteilung würden dem mit der Leitung Beauftragten alle Pflichten und Rechte im Sinne des Führerprinzips übertragen, mit einem von ihm gebildeten Rat, helfend zur Seite. Keller selbst übernehme für die erste Zeit, d. h. bis die Sache richtig angelaufen sei, eine Schiedsrichterfunktion. Zudem würde «ich (Keller) auch von dieser Seite meine Zuständigkeit für alle Belange bestätigen lassen, die ausserhalb der fest umgrenzten Zielsetzung der innerdeutschen Schweizer Organisation liegen. Darunter würden vor allem die politischen und diplomatischen Aufgaben fallen». Der Schlußsatz Kellers lautet: «Es versteht sich von selbst, dass, wenn es um die Entscheidung geht, jeder persönliche Wunsch zurückzustehen hat, und dass ich vorbehaltlos dort und jederzeit, wo es das Interesse des Reiches und meiner Heimat erfordert, zum Einsatz bereit bin.»

b. Das Amt VI B des RSHA war willens, in der Frage der Neuregelung die Hauptverantwortung zu übernehmen. Steimle wies im Geheimvermerk darauf hin, die Germanische Leitstelle erachte dies als zweckmässig, und die Bearbeitung sei bereits bisher beim RSHA gewesen, «da eine grosse Anzahl der Schweizer Nationalsozialisten während ihres früheren Aufenthaltes in der Schweiz durch das Amt VI gesteuert wurde und die Kenntnis der Schweizer Verhältnisse wesentliche Voraussetzung zur Bearbeitung des Problems darstellt».

c. Die Vorschläge Steimles gingen über den Amtschef VI, Schellenberg, an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Kaltenbrunner, der sie jedoch

am 26. Juni 1944 zurückwies: «Ist Sache des SSHA bzw. der Germanischen Leitstelle. VI hat ND zu treiben, sonst nichts.» Demgemäss trug Steimle die Sache nunmehr dem Chef des SSHA vor. Berger hatte schon anfangs Juli, verärgert über Burri, dessen Aufgabe es zu sein scheinete, deutsche Dienststellen zu verdächtigen und gegeneinander auszuspielen, dem Amt VI RSHA vorgeschlagen, den BSG und NSSB aufzulösen und unter einheitlicher Führung neu zu formieren. Auf den Vortrag Steimles entschied Berger am 3. August 1944, dass die Zusammenlegung der drei Bünde umgehend durch das SSHA im Namen des Reichsführers SS, dessen Genehmigung er nachträglich einholen werde, durchzuführen sei.

6. Im August 1944 berieten sich Benz und Keller über den Konferenzplan, der sich in den Gerichtsakten befindet. Der Plan umschreibt das Konferenzziel, die bisherige Lage und die Vorschläge des SSHA.

a. Die Konferenz selbst fand am 17. August 1944 in Berlin statt, mit Teilnehmern des SSHA, des Auswärtigen Amtes, der Parteikanzlei, des Hauptamtes für Volkstumsfragen, des Reichssicherheitshauptamtes VI B, der Volksdeutschen Mittelstelle. Unter den Vertretern des SSHA waren die Schweizer Benz und Weilenmann. Laut Konferenzbericht, ebenfalls in den Akten, waren alle Teilnehmer mit folgender Lösung einverstanden:

«1. Für die Steuerung der Schweizer in Deutschland, soweit sie sich zum Nationalsozialismus bekennen, ist der Reichsführer zuständig. Wo aussenpolitische Belange berührt werden, wird das Auswärtige Amt eingeschaltet.

Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung wird mit der Parteikanzlei, dem Reichssicherheitshauptamt sowie anderen beteiligten Stellen Fühlung genommen.

2. Den nationalsozialistischen Schweizern wird die Auflage gemacht, sich in kürzester Frist in einer einheitlichen Organisation zusammenzuschliessen. Die Aufforderung an die Schweizer Vereine zum Zusammenschluss ergeht in den nächsten Tagen vom SS-Hauptamt aus. Als Termin zur Einigung wird der 1. Oktober 1944 festgesetzt.
3. Der mit Einverständnis von Dr. Max Leo Keller gewählte Führer des Schweizerbundes wird als solcher deutschersseits anerkannt und mit den zur Durchführung seiner Aufgaben nötigen Vollmachten ausgestattet.
4. Kommt seitens der Erneuerungsgruppen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit keine Einigung zustande, wird der verantwortliche Führer von Dr. M. L. Keller bestimmt.
5. Hauptaufgabe der neuen Vereinigung ist, die nationalsozialistischen Schweizer zum Reichsgedanken zu erziehen und den augenblicklichen Kampf des deutschen Volkes durch Werbung der besten Kräfte zur Waffen-SS zu unterstützen.
6. Diskussionen über staatsrechtliche Probleme sind in der neuen Organisation verboten.
7. Aktionen aussenpolitischer Art sind der Vereinigung verboten. «Damit wird diese neue Vereinigung eine rein innerdeutsche Angelegenheit!»

b. In der Folge teilte Benz, vom Referat Schweiz der Amtsgruppe D des SSHA, den Schweizerbünden mit, dass sie sich bis am 1. Oktober 1944 zusammenzuschliessen und einen verantwortlichen Führer zu bestimmen hätten, und dass Keller als Schiedsrichter bezeichnet sei. Am 28. August 1944 schrieb Benz an Keller, die Schweiz habe die Generalmobilmachung angeordnet, und man müsse mit der Möglichkeit rechnen, dass ihre Neutralität von einer der kriegführenden Parteien verletzt werde. Er ersuchte Keller, beim Auswärtigen Amt und der Parteikanzlei zu sondieren und wenn nötig seinen Einfluss geltend zu machen, weil das Beispiel Rumänien wieder einmal lehre, dass man sich nie genug vorsehen könne! Benz fuhr fort: «Die Zusammenlegung der Schweizerbünde im Reich würde notfalls beschleunigt durchgeführt, und zwar auf die Art, dass die Germanische SS (SS-Ostbat. Kopischke) die Zusammenfassung aller Schweizer Nationalsozialisten im Reich und ihren politischen Einsatz in der Schweiz, mit allen Vollmachten ausgestattet, durchführt.»

Keller berief die Vertreter des BSG und NSSB auf den 10. September 1944 nach Bregenz zu einer Besprechung ein. Der BSG, der mit der Vereinigung einverstanden war, sandte einen Bevollmächtigten. Burri jedoch, dem die Parteikanzlei das Konferenzergebnis mitgeteilt hatte, sperrte sich sofort gegen jede Funktion Kellers. Er suchte die Aktion in die eigene Hand zu bekommen, die Einigung selbst vorzunehmen und die Führung an sich zu reißen. Burri hatte deshalb Keller zuvorzukommen versucht, und seinerseits die Vertreter des BSG, Frei und Zander, und den Leiter des NSSAO, Schmid, auf den 9./10. September 1944 zur Besprechung nach Wien eingeladen. Diese fand freilich nicht statt, da die Amtsgruppe D Burri mitteilte, sein Vorgehen sei unerwünscht, und die Zusammenfassung der Bünde habe so zu erfolgen, wie sie es angeordnet habe. Burri entgegnete, so wie sie die Aktion begonnen habe, werde diese zu keiner aufbaufähigen Einigung führen. Der Bregenzerbesprechung Kellers blieb der NSSB fern. Als Keller ihn erneut auf den 22. September 1944 nach Berlin einlud, liess Burri die Bundesleitung und die Gebietsleiter des NSSB auf den 16. September zur Lagebesprechung nach Wien einberufen. Er selbst nahm an der Tagung nicht teil, erklärte aber durch Mange als seine persönliche Ansicht, der NSSB solle seine Haltung selbst dann nicht aufgeben, wenn mit Verhaftung gedroht werde. Er entbinde die Tagungsteilnehmer von ihrem Treuegelöbnis und stelle es ihnen anheim, Beschlüsse nach eigenem Gutfinden zu fassen. Mange und die übrigen beschlossen daraufhin einmütig, einer einheitlichen Organisation aller nationalsozialistischen Schweizer im Reich nur anzugehören, wenn sie von Burri geleitet werde. Sollte eine Reichsbehörde den NSSB zwangsweise in eine nicht von Burri geleitete Organisation eingliedern wollen, würden sie den NSSB auflösen und die Mitgliederverzeichnisse vernichten. Die Teilnehmer an der Tagung unterzeichneten zuhanden des SSHA eine Resolution. Darin erneuerten sie ihr Gelöbnis der Treue zu Hitler und bekannten sich als Schweizer deutschen Blutes zum deutschen Volkstum und zu Punkt 1 des Programms der NSDAP über den Zusammenschluss aller Deutschen zu einem Grossdeutschland. Die Resolution sandte Mange der

Amtsgruppe D. Nach der Tagung liess Burri den Stellvertreter des Bundesleiters, Lenz, und einen Gebietsleiter nach Stuttgart fahren, um mit Frei und Schmid über die Vereinigung der Bünde zu verhandeln. Frei war aber bereits nach Berlin gefahren. Dagegen gelang es den beiden, Schmid zur Auflösung des NSSAO und zur Überführung der Mitglieder in den NSSB zu bewegen. An der von Keller geleiteten Besprechung in Berlin vom 22. September 1944 nahm zwar der Bundesleiter des BSG teil, während der NSSB bloss einen Beobachter zu entsenden versuchte, den Keller ablehnte.

Inzwischen hatten sich auch das Auswärtige Amt und die Parteikanzlei eingemischt, indem sie die notwendige Zurückhaltung der Reichsstellen zum Ausdruck brachten. Am 13. September äusserte sich das AA dahin, dass die Schweiz die Einigungsaktion als gegen sie gerichtet auffassen könnte, und die Parteikanzlei schrieb am 19. September, wenn der Schweiz bekannt werden sollte, dass die Reichsstellen aktiven Einfluss nähmen, so gäbe dies der Schweiz den gewünschten Anlass zu Repressalien gegen die Landesgruppen der deutschen Auslandsorganisation, und zum Fördern der in Bildung begriffenen deutschen Emigrantens-Organisation. Burri wurde erklärt, «als deutscher Staatsangehöriger und politischer Leiter könne er in irgendeiner Schweizer Erneuerungsbewegung im Reich keine führende Rolle einnehmen.»

c. Benz von der Amtsgruppe D des SSHA hielt den Misserfolg der Bemühungen Kellers am 29. September 1944 in einem ersten Aktenvermerk fest, wobei er erwähnte, dass Burri zur Vermeidung einer zwangsweisen Zusammenlegung der beiden Bünde in einer Besprechung mit einem Vertreter des SSHA letztmals Gelegenheit haben werde, einzulenken. Die Besprechung kam jedoch nicht zustande.

Damit betrachtete auch Keller seinen Einigungsversuch als gescheitert. Dem SSHA erstattete er Bericht. Ein zweiter Aktenvermerk des Benz vom 26. Oktober 1944 gibt die schiedsrichterliche Entscheidung Kellers wieder. Er hatte vorgeschlagen, unter dem Namen «Bund der Schweizer Nationalsozialisten» (BSN) eine von Frei zu führende neue Organisation zu schaffen. Deren Aufgabe sah er in der Sammlung, weltanschaulichen Fortbildung und Betreuung der Schweizer Nationalsozialisten im Reiche. Er wollte den BSN als rein innerdeutsche Organisation behandeln wissen und ihm aussenpolitische Diskussionen und Aktionen jeder Art untersagen. Damit nahm Keller Rücksicht auf die Beschlüsse vom 17. August 1944 und auf die Bedenken, welche das AA und die Parteikanzlei gegen die Einigung der Schweizerbünde hegten. Benz aber und sein Vorgesetzter Spaarmann fanden diese Vorschläge Kellers als zu wenig durchgreifend. Sie fürchteten, es bleibe alles beim alten und schlugen dem Chef des SSHA vor, die beiden Bünde aufzulösen und durch die Amtsgruppe D einen neuen Schweizerbund zu bilden. Sie erklärten, die neue Organisation werde in erster Linie ein Sammelbecken für die Germanische-SS und die Waffen-SS darstellen, worin ihre Existenzberechtigung allein zu erblicken sei. Mit der Führung wollten sie ebenfalls Frei beauftragen, der sich den Weisungen der Amtsgruppe D hätte fügen sollen. Der Chef des SSHA stimmte

dem zu. Tatsächlich hatte Berger bereits am 18. Oktober 1944 dem Chef des RSHA, Kaltenbrunner, beantragt, BSG und NSSB aufzulösen, die Mitgliederkarteien sicherzustellen und Burri jede politische Betätigung in Schweizer-sachen zu verbieten. Indessen gab Kaltenbrunner dem Antrag keine Folge, womit sich die Amtsgruppe D abfand. Sie verlegte das Schwergewicht fortan auf die Sammlung und Schulung der schweizerischen Nationalsozialisten in der Germanischen SS-Schweiz.

Für die Schweiz wirkten sich die Gegensätze und der andauernde Führerstreit unter den nationalsozialistischen Schweizerbünden im Reich und das Misslingen einer Einigung während all den Kriegsjahren günstig aus. Die Zersplitterung verhinderte den Aufbau einer wirklich schlagkräftigen Einheitsorganisation und trug dazu bei, die erhebliche Gefahr der Bünde für das Land einigermassen zu mindern.

VIII. Die Germanische SS-Schweiz

Die SS (Schutzstaffel) war eine in der Kampfzeit der NSDAP entstandene politische Schutzorganisation, die aus den zuverlässigsten Nationalsozialisten bestand und als Leibwache Hitlers und seiner nächsten Gefolgsleute diente. Aus ihr entwickelte sich die Allgemeine SS, wegen ihrer schwarzen Uniformen auch Schwarze SS genannt, und die Waffen-SS. Der Dienst in der ersteren umfasste «neben weltanschaulicher Schulung in der Hauptsache Sicherungsaufgaben sowie die vor- und nachmilitärische Ausbildung». Die Waffen-SS, grau uniformiert, war der unter den Waffen stehende Teil der SS, der «im Frieden vom Führer zur Lösung besonderer Aufgaben betraut, im Krieg an der Seite des Heeres in vorderster Front steht». Der Dienst in dieser Truppe galt als Wehrdienst.

Die nachfolgenden Feststellungen übernehmen im wesentlichen den Text der Urteile des Bundesstrafgerichtes.

1. In die Waffen-SS wurden auch Freiwillige aufgenommen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen. Solche unter den Angehörigen der «germanischen Randstaaten», insbesondere auch der Schweiz zu werben, gehörte zu den Aufgaben der Germanischen Leitstelle. Aber auch Burri, Mange, Kaufmann und andere vom NSSB leisteten der Werbung fortgesetzt Vorschub, die zwei Erstgenannten besonders im Jahre 1941 mit der Aufforderung zum Eintritt in eine in Aussicht genommene, aber von den deutschen Behörden schliesslich doch nicht aufgestellte «Schweizerlegion» der Waffen-SS. Riedweg liess die Werbung von Schweizern nicht nur durch die Leiter des Panoramaheims besorgen, sondern unterstützte die Werbung auch persönlich, wo sich dazu Gelegenheit bot. Auch sah er in der Unterstützung des BSG und in der Errichtung der Germanischen Sturmbarne u. a. ein Mittel, den Eintritt in die Waffen-SS zu fördern. Frei forderte in den Presseerzeugnissen des BSG und in Vorträgen zum Eintritt in die Waffen-SS auf und verherrlichte den Dienst in dieser Truppe. Auch Benz liess durch das Panoramaheim und durch

Unterstützung des BSG werben und betrieb die Werbung persönlich. In der Werbung für die Sturmbanne sah auch er ein Mittel, das den Eintritt in die Waffen-SS förderte. Das trifft auch für Weilenmann zu, der in Kenntnis dieses Nebenzweckes der Germanischen SS als Schweizerreferent im Führungsstabe dieser Organisation Leute für sie zu gewinnen suchte. Er nahm an der Konferenz vom 17. August 1944 im SSHA teil, wo die Werbung zur Waffen-SS als Ziel der Sturmbanne beibehalten wurde.

In der zweiten Hälfte März 1945 erliess der Leiter des Sonderstabes Südwest der Germanischen SS, auf Veranlassung des Schweizerreferenten beim Sonderstab, Diggelmann, an die Angehörigen des Sturmes «Winkelried» der Germanischen SS-Schweiz schriftliche Aufgebote zum Einrücken in die Waffen-SS. Diggelmann verteilte sie und drohte den Aufgebotenen, die Einspruch erhoben, mit Verhaftung, Repressalien gegen ihre Familien und dergleichen, falls sie dem Aufgebot nicht gehorchen würden. Etwa 30 Mann leisteten dem Aufgebot Folge.

2. Es bestand von Anfang an die Möglichkeit, dass die Waffen-SS der Einordnung der Schweiz in das Grossgermanische Reich dienstbar gemacht werde. Es steht jedoch nicht fest, dass die Beteiligten im Eintritt von Schweizern in diese Truppe ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles erblickt hätten. Bei Benz jedoch war dies bestimmt der Fall, als er vom Februar 1944 an zur Vorbereitung der «Aktion S» die Schweizer Freiwilligen der Waffen-SS in Hallein zu besonderen Einheiten zusammenziehen liess und ihnen erklärte, sie würden einen Armstreifen mit der Bezeichnung Südmark bekommen, so wie auch die Holländer ihre SS hätten. Auch Herr Bundesrat von Steiger werde sich dereinst demütigen müssen, wenn blutbefleckte SS-Männer vor dem Bundeshaus ankämen.

3. Nach der Unterwerfung von Dänemark, Norwegen, Holland und Belgien stellte die Germanische Leitstelle aus Angehörigen dieser Staaten eine der allgemeinen SS des Reiches entsprechende «Germanische SS» auf. Geführt wurde sie von einer dem Deutschen SS-Obersturmbannführer Kopischke unterstellten Dienststelle im SSHA (Dienststelle D II) und von Sonderstäben, die in den einzelnen Wehrbezirken des Reiches errichtet und von deutschen SS-Offizieren geleitet wurden.

Ende 1942 regte Frei die Aufstellung von Schweizer Sturmbanner der Germanischen SS an. Büeler verhandelte mit ihm und erstattete Riedweg Bericht. Riedweg stimmte dem Vorschlag zu. Die Gründung der Germanischen SS-Schweiz begann im Frühjahr 1943 im Wehrbezirk Südwest. Frei versammelte die Mitglieder des BSG von Stuttgart im Panoramaheim und forderte sie auf, einen Sturmbanner zu bilden. Frei selber gehörte hernach der Germanischen SS an und trat an Versammlungen des BSG in Uniform auf. Auch Schäppi hielt vor Mitgliedern des BSG Ansprachen, in denen er für die Germanische SS-Schweiz warb. Der Stuttgarter Sturmbanner wurde als Sturm I bezeichnet und nannte sich später mit Zustimmung Weilenmanns «Sturm Winkelried». Seine Stärke wuchs im Laufe der Zeit bis auf etwa 70 Mann. Ihm gehörten

über ein Dutzend der Verurteilten an, unter ihnen Diggelmann. Mehrere wurden am 20. April 1944 zusammen mit anderen SS-Männern in Stuttgart feierlich auf Hitler vereidigt. Diggelmann besorgte die Obliegenheiten eines Betreuers und übernahm im Juli 1944 die Führung des Sturmes. Er warb Mitglieder, veranstaltete Sturmabende zur Schulung und führte weisungsgemäss mit seinen Leuten Marsch-, Gruss- und ähnliche Übungen durch. Gegenüber seinen Untergebenen war er brutal, drohte mit Verhaftung durch die Gestapo und Einweisung in ein Konzentrationslager und liess sich Tätlichkeiten zuschulden kommen. Im Herbst 1944 wurde Diggelmann Schweizerreferent beim Sonderstab Südwest. Er versah dieses Amt neben seinen Funktionen als Führer des «Sturmes Winkelried» bis im April 1945.

Als Sturm II wurden die der Germanischen SS beitretenden Schweizer verschiedener, weit voneinander entfernter Stützpunkte (Pforzheim, Singen usw.) zusammengefasst. Sie hielten in den Stützpunkten ähnliche der Schulung dienende Zusammenkünfte und Übungen ab wie der Sturm I.

Den Anstoss zu der im Sommer 1943 erfolgten Gründung des Sturmes III im Vorarlberg gab Schönenberger, nachdem er die Leitung der Aussenstelle Feldkirch der Germanischen Leitstelle übernommen hatte. Er meldete Büeler, dass unter den Mitgliedern des BSG im Vorarlberg Interesse für die Bildung eines Sturmes bestehe. Büeler verhandelte mit ihm, führte ihn zu Riedweg und trug diesem die Angelegenheit vor, wobei seine Aufmerksamkeit besonders der Frage galt, ob die Gründung nicht wegen der Nähe der Schweizergrenze zu Zwischenfällen mit der Schweiz führen könnte. Zur Verhütung solcher Zwischenfälle erteilten Büeler und Riedweg dem Schönenberger Weisungen. Zudem liess ihn Riedweg durch die zuständige Aussenstelle des RSHA überwachen. Schönenberger begann in Feldkirch zu werben, gründete den Sturm III unter Mitwirkung Kopischkes, des Benz und des Leiters des Sonderstabes Süd-West und übernahm die Führung des Sturmes. Benz besuchte ihn im Jahre 1943 zweimal, um seine Tätigkeit zu überwachen. Auch in Bregenz wurde für den Sturm geworben. Hier hielt Schächli in einer Versammlung des BSG eine Rede, durch die er die Schweizer zum Eintritt in die Germanische SS aufforderte. Später stellte sich auch Nägele als Leiter des Planetthaimes in den Dienst der Werbung.

Nach der Gründung dieser Sturmbarne fasste die Germanische SS-Schweiz auch in anderen Teilen des Reiches Fuss. So warb Gloor, der im Frühjahr 1944 das Amt eines Schweizerreferenten beim Sonderstab Spree übernahm, in diesem Wehrbezirk 60 Schweizer für die Germanische SS. Er schrieb einen Werbeartikel «Germanische SS-Sturmbarne» und liess ihn am 25. Juli 1944 im Rundschreiben Nr. 49 des BSG veröffentlichen. Gloor bemühte sich zusammen mit Karsch, von der Dienststelle des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz das Material zur Erstellung einer Kartei über die Schweizer im Reiche zu erhalten. (Näheres über Karsch und sein nach Antrag abgewiesenes Begnadigungsgesuch BBl. 1948, II, 593—596.) Die Kartei sollte u. a. über die militärischen Fähigkeiten, den Gesundheitszustand und die politische Ein-

stellung der Verzeichneten Auskunft geben, und deren politischen Beeinflussung und Werbung für die Germanische SS-Schweiz dienen. Sie wurde ab 1. November 1944 im Amte D II des SSHA durch Frau Karsch angefertigt und enthielt Angaben über etwa 10 000 Schweizer. Im Herbst 1944 wurde Gloor zum Sonderstab Main nach Nürnberg versetzt. Am 9. November 1944 wurden etwa 150 Angehörige der Germanischen SS des Wehrkreises Spree, darunter auch Schweizer, in einer ähnlichen Feier, wie sie in Stuttgart stattgefunden hatte, auf Hitler vereidigt. Im Spätherbst 1944 wurde auch dem Sonderstab Elbe in Dresden ein Schweizerreferent zugeteilt. Es war Weniger. Er trat sein Amt im Januar 1945 an, konnte jedoch seine Tätigkeit nicht mehr recht entfalten. (Näheres über Weniger und sein nach Antrag abgewiesenes Begnadigungsgesuch BBl. 1948, II, 597/98.)

4. Im Frühjahr 1944 schuf Kopischke beim Führungsstab der Germanischen SS das Amt eines Schweizerreferenten. In dieses Amt berief er Weilenmann, der es bis zum Zusammenbruch des Reiches beibehielt. Er wurde uniformiert, erhielt den Grad eines Oberscharführers und später eines Hauptscharführers. Weilenmann half die Germanische SS-Schweiz organisieren und aufbauen, machte Vorschläge für die Ernennung der Schweizerreferenten der Sonderstäbe, stellte Richtlinien für die Werbung und Schulung in den Sturmbannen auf, erliess Rundschreiben, unternahm Informations- und Inspektionsreisen und hielt vor den Sturmbannen Ansprachen und Vorträge. Am 8. Januar 1945 erstattete er zuhanden des SSHA einen Bericht über die Tätigkeit der Germanischen SS-Schweiz. Darin meldete er u. a., dass sie am 1. Dezember 1944 208 Mann stark gewesen sei und sich ihr Bestand inzwischen wesentlich erhöht haben dürfte.

5. Benz, der die Germanische SS-Schweiz gerne unter die Führung von Schweizer-Waffen-SS-Offizieren gebracht hätte, schlug Kopischke vor, den Vorarlberger-Sturm zu besichtigen. Dieser war einverstanden und beauftragte Weilenmann mit der Durchführung des Treffens. Weilenmann bestimmte auf Vorschlag Schönenbergers Schruns als Ort der Veranstaltung und veranlasste Schönenberger, diese vorzubereiten. Weilenmann bot die Referenten und zwei bis drei ihrer Leute auf und liess den Sturm Vorarlberg als Übungsgruppe einberufen. Das Treffen fand Ende Oktober 1944 statt. Kopischke war als Inspektor anwesend, Benz als Beobachter. Die Teilnehmer hatten vorwiegend zu exerzieren. Kopischke hielt eine Ansprache und nahm Beförderungen vor.

Vom 2.—4. Dezember 1944 fand auf Vorschlag des Benz am gleichen Orte ein Lehrgang statt für die Referenten und einige andere als Führer vorgesehene Mitglieder, insgesamt etwa 20 Mann. Benz stellte den Kursbefehl mit Dienstplan auf. Die Teilnehmer hatten in Uniform zu erscheinen. Nach dem Bericht, den Benz am 8. Dezember 1944 der Amtsgruppe D erstattete, bezweckte der Lehrgang «die Referenten und Formationsführer der Germanischen SS-Schweiz in harter soldatischer Form zu erziehen». Die Teilnehmer wurden durch vormilitärische Übungen ausgebildet. Am Lehrgang fanden zwischen Weilenmann und den Referenten Besprechungen statt, so über die

Dringlichkeit der Erstellung der Kartei. Er erklärte den Referenten, sie seien bestimmt, Vorbilder zu sein, und hätten möglicherweise eines Tages in der Schweiz Funktionen als Führer zu übernehmen. Die Organisation werde der-einst durch neue Mitglieder weit über den jetzigen Rahmen hinauswachsen. Als Nachtdienst wurde eine Gefechtsübung abgehalten. Im Bericht vom 8. Dezember 1944 führte Benz aus, die politische Bedeutung des Lehrganges liege im Zusammenfassen der Teilnehmer zu einer festen Kampfgemeinschaft.

6. Riedweg, Büeler und Benz sahen in den Schweizer Sturmabteilungen der Germanischen-SS ein Mittel, die Schweiz nach der mit Hilfe des deutschen Reiches herbeizuführenden Machtübernahme gemäss den Grundsätzen der SS zu verwalten und in das Grossgermanische Reich einzuordnen. Benz schrieb am 13. Dezember 1944 in seinem Aufsatz (vgl. S. 1025 hiavor), mit dessen Inhalt sich Spaarmann einverstanden erklärte, die bisherigen schweizerischen Erneuerungsbewegungen verfügten nicht über die notwendigen Voraussetzungen zur erfolversprechenden Weiterführung ihrer Aufgabe und seien durch die begangenen Fehler zu sehr belastet. Deshalb sei die gesamte nationalsozialistische Entwicklung der Schweizerfrage auf eine vollkommen neue Grundlage zu stellen. Als Ausgangspunkt zu dieser neuen Entwicklung könnten nur die Freiwilligen der Waffen-SS und die Angehörigen der Germanischen SS-Sturmabteilung in Frage kommen. In der sauberen und klaren Luft einer in soldatischem Geist aufgebauten Gemeinschaft würden Krankheitserde, wie sie früher üblich gewesen seien, verschwinden. Die Zusammenfassung aller nationalsozialistischen Schweizer im Rahmen der germanischen Arbeit der SS, ihre gemeinsame weltanschauliche Erziehung und die fachliche Vorbereitung auf später einmal zu übernehmende Aufgaben stelle wohl die vorteilhafteste Lösung für die weitere Entwicklung der nationalsozialistischen Bewegung der Schweiz dar. Unter den «später einmal zu übernehmenden Aufgaben» der Germanischen SS-Sturmabteilung war verstanden, dass deren Angehörige im Falle einer Unterwerfung der Schweiz für den Verwaltungs- und Polizeidienst eingesetzt werden sollten. Bis dahin dienten die Sturmabteilung der Zusammenfassung, Schulung und Kontrolle der nationalsozialistischen Schweizer durch das SSHA.

Die Angehörigen der Germanischen SS-Schweiz kannten und billigten den Zweck, den die Amtsgruppe D mit ihr verfolgte. Für einzelne ergibt sich das schon aus den Äusserungen, die sie selber taten oder von andern hörten. So erfuhr Gloor im Frühjahr 1944 durch Benz, die Germanische SS-Schweiz sei bestimmt, die nationalsozialistischen Schweizerbünde auszuschalten; die Angehörigen der Sturmabteilung würden bei der Besetzung der Schweiz politisch und polizeilich eingesetzt werden. Anlässlich der «Julfeier» 1944 hielt Diggelmann vor etwa 150 Personen der Germanischen SS, unter denen sich auch der Sturm Winkelried befand, eine Ansprache, in der er seine Untergebenen zur Pflichterfüllung mahnte, damit sie nach dem Einmarsch der SS in die Schweiz als SS-Offiziere in gehobener Stellung leben könnten. Ähnlich lautete die bereits erwähnte Äusserung, die Weilenmann in Schruns vor den Referenten tat. Auch in Gesprächen von Mann zu Mann im Kreise der Germanischen

SS-Schweiz wurde häufig die Auffassung laut, dass das nationalsozialistische Deutschland die Schweiz überrennen und ihnen, den SS-Schweizern, zur Macht verhelfen werde. Dass die Germanische SS-Schweiz eine von deutschen Behörden gegründete, unterhaltene und geführte, auf Hitler vereidigte Organisation war, wussten die Verurteilten. Einige von ihnen leisteten selber den Eid. Die militärähnliche Schulung war allen bekannt, und dass die Sturmbanne, denen sie angehörten oder für die sie warben, ein gegen die Schweiz gerichtetes Ziel verfolgten, sahen sie schon daraus, dass sie ausschliesslich aus Schweizern bzw. im Vorarlberg aus Schweizern und Liechtensteinern gebildet wurden.

IX. Die Aktion S (= Schweiz)

Die Amtsgruppe D des SSHA, und damit die Germanische Leitstelle, erfuhr Ende 1943, Anfangs 1944, die Auswirkung organisatorischer und personeller Änderungen, welche in ihrem Verlauf eine Kursverschärfung im Sinn der Europapolitik der «starken Hand», der Aggression und des deutschen Imperialismus nach sich zog. Das Referat Schweiz, das Benz im Jahre 1943 von Büeler übernommen und seither ausgebaut hatte, verblieb bei Benz. Sein Vorgesetzter als Amtsgruppenleiter D wurde der Deutsche Spaarmann. Chef des SSHA war weiterhin Berger. Das Bundesstrafgericht stellt im wesentlichen fest:

1. Vom Sommer 1944 an bildeten die Handlungen, mit denen Benz den Reichsbehörden und den ihnen hörigen schweizerischen Nationalsozialisten die Machtübernahme in der Schweiz vorbereitete, Teil eines Gesamtplanes zu einer «Aktion S», den er um jene Zeit im Einvernehmen mit den vorgesetzten Amtsstellen entwarf. Der Plan unterschied zwischen den Vorbereitungen, die im Reiche zu treffen waren, und den Massnahmen, die nach der Besetzung der Schweiz im Lande getroffen worden wären.

Als Vorbereitungen im Reiche sah er vor:

«1. Genaue Beobachtung der militärischen und politischen Entwicklung. Zusammenarbeit mit SD und Auswärtigem Amt.» — Diesem Programmpunkte entsprach sowohl der eigene Nachrichtendienst, den Benz unter Mitwirkung von Weber, Wirth und anderen einrichtete, als auch seine Zusammenarbeit mit dem SD, für den unter anderen Meyer arbeitete.

«2. Hereinnahme der Schweizer Nationalsozialisten und ihrer Familien. Anweisung über SD, Gestapo und Auswärtiges Amt. Bereitstellung von Aufnahmemöglichkeiten.» — Diese Massnahme sollte der Möglichkeit eines alliierten Durchmarsches durch die Schweiz Rechnung tragen. Benz stellte die Namen der in Sicherheit zu bringenden Schweizer Nationalsozialisten zusammen. Ein zwanzig Namen enthaltendes Teilstück dieser Liste liegt vor.

«3. Zurückziehung einer Anzahl Schweizer SS-Führer von der Front zwecks politischen Einsatzes in der Schweiz.» — Die von der Front zurückzunehmenden Schweizer SS-Führer waren bestimmt, in der Schweiz eingesetzt zu werden, sobald sie von den Deutschen besetzt würde. Benz erstellte eine

«Liste der für den politischen Einsatz in der Schweiz vorgesehenen SS-Führer». Daneben führte Benz eine «Liste der sich beim SSHA befindlichen und für den Einsatz in der Schweiz vorgesehenen SS-Führer».

«4. Zusammenziehung aller Schweizer SS-Freiwilligen. Spätere Aufstellung einer Schweizer Einheit.» — Benz begann diese Massnahme schon zu verwirklichen, als er veranlasste, dass im Februar 1944 ein Teil der Schweizer der Waffen-SS in Hallein zu zwei besonderen Einheiten zusammengezogen wurden. Er wollte dadurch den Einsatz der Schweizer SS-Freiwilligen für den Fall der Besetzung der Schweiz vorbereiten. Die beiden Einheiten wurden inzwischen an der Ostfront eingesetzt. Beabsichtigt war die Aufstellung eines Regiments, bestehend aus drei Gebirgsjäger-Kompagnien, einer Aufklärungskompagnie und einer Panzer-Kompagnie. Am 8. September 1944 meldete Benz dem Chef des SSHA, die Zahl der zur Waffen-SS gemeldeten Schweizer und Liechtensteiner betrage 755; davon seien 86 gefallen oder vermisst und 52 entlassen, bei der Truppe also 617 Mann. Die Zahl der Schweizer und Liechtensteiner bei der Wehrmacht gab er mit 34 an und die Zahl der SS-Führer mit 33, wovon 5 gefallen seien.

«5. Zusammenfassung der nationalsozialistischen Schweizer im Reich und ihre Organisation durch die Sturmbanne.»

Als Massnahmen, die in der Schweiz zu treffen waren, sah der Plan vor:

«6. Mit RSHA zusammen Vernichtung aller Reichsfeinde.» — Unter dieser Massnahme verstand Benz, dass nach der Besetzung der Schweiz die Reichsfeinde teils erschossen, teils in Konzentrationslager eingewiesen werden sollten. Der Vorbereitung dieses Vorgehens diene unter anderem die von Wirth bearbeitete Kartei.

«7. Errichtung einer Germanischen Leitstelle Schweiz als zentrales politisches Führungsorgan.»

«8. Errichtung eines Ersatzkommandos Schweiz der Waffen-SS und Aufstellung einer Schweizer SS-Einheit.» — Ersatzkommandos der Waffen-SS bestanden in allen von den Deutschen besetzten Ländern. Sie besorgten die Werbung und Musterung zur Waffen-SS.

«9. Sammlung aller Nationalsozialisten (nicht Konjunkturritter) und Zusammenfassung in einer Organisation.» — Der Vorbereitung dieser Massnahme diene unter anderem die Verbindung, die Meyer mit den in der Schweiz gebliebenen Nationalsozialisten aufrecht hielt.

«10. Gründung der Germanischen SS-Schweiz als Sammelbecken aller guten Kräfte und politische Kampforganisation.»

2. Ausser den bereits erwähnten Listen der für den Einsatz in der Schweiz vorgesehenen SS-Führer erstellte Benz weitere Listen von Personen, mit deren Hilfe die Reichsbehörden die Schweiz zu beherrschen gedachten. Auf einer «Liste von Reichsdeutschen, die für einen politischen Einsatz in der Schweiz in Frage kommen», waren Dr. Georg Ashton, früherer Konsul in Zürich, und Oberregierungsrat von Chamier, früherer Presseattaché in Bern, verzeichnet.

Eine «Liste von nationalsozialistischen Schweizern im Reich, die für einen politischen Einsatz in Frage kommen», trug z. B. die Namen von Keller, Wechlin, Frei, Kyburz, Weber. Auf einer von der Hand des Benz geschriebenen Liste sind die Namen von rund vierzig Reichsdeutschen und Schweizern, die als Beamte in der Schweiz vorgesehen waren, nach Sachgebieten eingeteilt.

3. Am 27. November 1944 fand im Büro des Benz eine Besprechung über die «Aktion S» statt. Besprochen wurde die politische und polizeiliche Organisation der Schweiz für den Fall eines Umsturzes oder eines militärischen Angriffes. Vorgesehen wurde die Errichtung von SS-Polizeikorps in der Stärke von 50 bis 100 Mann für jede Schweizerstadt. Zürich wurde als Standort der SS-Ersatzinspektion Schweiz vorgesehen. Die polizeiliche Organisation sollte dem deutschen Konsul in Lausanne und einem bei der Deutschen Gesandtschaft in Bern tätigen Konsul übertragen werden. Ferner wurde beschlossen, sämtliche an der Ostfront eingesetzten Schweizer der Waffen-SS in das Sonderausbildungslager Hallein zu verbringen und die Sonderausbildung einem Schweizer SS-Hauptsturmführer zu übertragen.

Die Belege zur «Aktion S», die Benz besonders belastet, ergeben, dass Benz jedes Mittel recht war, auch eine militärische Unterwerfung der Schweiz, um seinen Geltungstrieb und Machthunger zu befriedigen. Seine Vorgesetzten im SSHA billigten diese Pläne des jungenhaften, unreifen Phantasten. Dass noch Ende 1944 in den Reichsstellen der SS an eine Eingliederung der Schweiz gedacht wurde, hatte seinen Grund in der damaligen Hoffnung auf den Erfolg neuer Geheimwaffen zur Wiedererlangung der Luftherrschaft.

X. Das Oberdeutsche Arbeitsbüro

Anfangs März 1944 wandte sich Wirth mit Vorschlägen an den Reichsführer-SS Himmler. Der Eingang wurde ihm bestätigt, und der Chef des SSHA mit der Prüfung und Beurteilung seiner Vorschläge beauftragt. Wirth hatte eine Dienststelle in Süddeutschland zur Bearbeitung aller Schweizerangelegenheiten im Interesse Deutschlands in Vorschlag gebracht. Das Bundesstraengericht stellt im wesentlichen fest:

1. Wirth sah voraus und billigte, dass die Schweiz durch wirtschaftlichen Druck des Deutschen Reiches oder wenn nötig durch Einsatz der SS in einen nationalsozialistischen Staat umgestaltet und in das von Hitler geführte Grossgermanische Reich eingegliedert werde. Er bot dem SSHA seine Dienste an und schickte ihm einen Plan über die Arbeit, die nach seiner Auffassung zu leisten war, um die Machtergreifung der Nationalsozialisten in der Schweiz und die Unterwerfung des Landes unter den Willen Hitlers vorzubereiten. Der Plan sah unter anderem die Errichtung einer besonderen Dienststelle vor, welche die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und ähnlichen Fragen prüfen sollte, mit denen sich die künftigen Machthaber vertraut machen müssten, um die Schweiz zu beherrschen und in nationalsozialistischem Sinne umzugestalten. Wirth wollte hierüber zuhanden der Regierung des Deutschen

Reiches eine Denkschrift ausarbeiten. Er schlug auch die Erstellung von Listen aller «Reichsfeinde» vor, die nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in der Schweiz verhaftet und beseitigt werden sollten. Benz und Gloor fassten dies als Vorschlag zur Erstellung von «Genickschusslisten» auf, wie überhaupt der Plan Wirths sehr radikal gehalten war.

SS-Standartenführer Spaarmann lud Wirth im Auftrage von SS-Obergruppenführer Berger zur Besprechung des Planes nach Berlin ein. Wirth meldete sich dort zwischen dem 23. und 29. April 1944, wurde von Spaarmann empfangen und zur weiteren Unterhandlung an dessen Adjutanten SS-Hauptsturmführer Dodezalek gewiesen. Der Besprechung zwischen Wirth und Dodezalek wohnte Benz bei, der schon zur Zeit, als Büeler noch in der Germanischen Leitstelle tätig war, eine dem Plane Wirth gleichende, für den Reichsführer der SS bestimmte Denkschrift von Waldo Rodio erhalten und bearbeitet hatte. Dodezalek erklärte, SSHA und RSHA wollten gegenüber der Schweiz vorbereitet sein und nicht die gleichen Fehler machen wie gegenüber Holland, Belgien und anderen unterworfenen Ländern. Er und Benz stimmten dem Vorschlage Wirths bei und genehmigten die Errichtung einer von Wirth zu leitenden Dienststelle. Sie wurde in der Folge «Oberdeutsches Arbeitsbüro» (OA) genannt.

2. Am 7. Juni 1944 entwarf Benz den Arbeitsplan für das OA. Den Zweck dieses Büros sah der Plan in der Vorbereitung der politischen Lösung der Schweizerfrage; auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung der Lage sollten für alle möglichen Fälle politische Mobilmachungspläne aufgestellt werden. Der Plan zählte die Lebensgebiete auf, deren Bearbeitung Aufschluss geben sollte über den «bisherigen Verlauf und die heutige Lage», das «anzustrebende Ziel» und die «Mittel und Wege dazu». Zu jedem Lebensgebiete nahm der Plan, zum Teil in längeren Ausführungen, besonders Stellung. Im Abschnitt über Agrar-, Rasse- und Siedlungsfragen sah er z. B. die «Auflockerung durch Ostsiedlung» vor, im Abschnitt über Sozialpolitik die «Beseitigung des Unterschiedes zwischen Besitzenden und Minderbemittelten», im Abschnitt über Jugend und Studenten den «Aufbau der germanischen HJ» und die «Erziehung einer neuen Führerschicht», im Abschnitt über Kulturpolitik die «Ausrichtung der burgundischen Schweiz auf das Fränkisch-Germanische», im Abschnitt über Soldatentum die «Verdrängung demokratisch-spiesserischer Gewohnheiten durch Erziehung des ganzen Volkes zu soldatischem Denken». Zu den Abschnitten über das Judenproblem, die politischen Parteien, die Hochfinanz, die Freimaurerei und die politische Kirche (Klerus) bemerkte der Plan, dass die Behandlung dieser Fragen in erster Linie in den Aufgabenbereich des RSHA falle und das OA diesem Amte Vorschläge zu machen habe. Die Vorschläge hatten sich z. B. zu erstrecken auf die Verwendung des jüdischen Besitzes (Volkseigentum), die Liquidierung der politischen Parteien, die Interessenvertretung in den Kantonsparlamenten und im Bundesparlament. Das OA sollte auch den Verwaltungsumbau in personeller und fachlicher Hinsicht sowie die neue politische Führung behandeln. Der Plan erklärte ferner, das Ergebnis der Arbeit werde in knapper Form in einer Denkschrift zusammengefasst, durch Tabellen, Karteien und Skizzen

ergänzt und am Tage der Aufrollung der Frage Schweiz der obersten Führung vorgelegt. Ein Lösungsvorschlag im Sinne der Denkschrift müsse der obersten Führung schon vorher vorgelegt werden. Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeit des OA sah der Plan in der Beschaffung von Unterlagen (Fachliteratur, Karten), in der Auswertung der Arbeit anderer sich mit der Schweiz befassender Stellen, in der Heranziehung freiwilliger Mitarbeiter (Sachkenner) und in der Wahrung engen Kontaktes mit dem Lande. Als weitere Aufgaben übertrug der Plan dem OA die Erfassung und «sicherheitsdienstmässige» Überprüfung aller Personen schweizerischer oder deutscher Staatsangehörigkeit, die später beim Aufbau mit herangezogen werden sollten, sowie die Vorbereitung des Aufbaues eigener Organisationen (SS, HJ usw.).

3. Das OA wurde unter der Leitung Wirths anfangs Juli 1944 in Radolfzell eröffnet. Es unterstand dem von Benz geleiteten Referat Schweiz in der Dienststelle D I des SSHA. Wirth gelobte Benz an Eidesstatt, dass er seine dienstlichen Obliegenheiten als Angehöriger des SSHA gewissenhaft verrichten und das Dienstgeheimnis bewahren werde. Der von Benz und Wirth unterschriebene «Verpflichtungsakt», eingesehen von Spaarmann, laut dem Wirth Zivilangestellter des SSHA wurde, ist in den Gerichtsakten.

Wirth betätigte sich im Sinne des Arbeitsplanes vom 7. Juni 1944, den er in Abschrift erhielt. Am 25. August 1944 sandte er Benz eine Liste von Themen aus den im Plane genannten Lebensgebieten und schlug ihm vor, wer für die Bearbeitung angegangen werden könnte. Soweit er Namen von Bearbeitern nicht nennen konnte, regte er an, durch Vermittlung des AA Dr. Oehler zu fragen. Später trat Wirth in ständiger Zusammenarbeit mit Benz an einige nationalsozialistische Schweizer heran und ersuchte sie um Bearbeitung eines Themas. Seine Bemühung hatte z. B. bei Karsch Erfolg, der im Oktober 1944 einen Aufsatz über den «Standpunkt des schweizerischen Schrifttums im geistigen Ringen der Zeit» ablieferte. Auch eine Arbeit über die schweizerischen Ortswehren ging über Benz bei Wirth ein. Wirth legte etwa sechzig Mappen an, in denen er das Material zu den einzelnen Sachgebieten sammelte. Er schnitt aus deutschen und schweizerischen Zeitungen, die ihm Benz zusandte, Artikel aus und legte sie in die Mappen. Auch andere Literatur sammelte er. Auf Grund einer Liste, die er Benz übermittelte, liess ihm dieser wissenschaftliche Werke zukommen, teils durch einen Kurier von Berlin aus, teils durch Schönenberger von der Aussenstelle Feldkirch. Benz schickte ihm eine Kartei über reichsfreundliche und reichsfeindliche Schweizer. Wirth führte sie weiter und gab daraus auf Weisung des Benz etwa 200 Karten über «Reichsfeinde» an den SD nach Stuttgart ab. Er erstellte Karteien über die SS-Schweizer, die Neuschweizer, die Judenfreunde. In einer anderen Kartei vermerkte er Namen, Sitz, Vorstand und Mitgliederzahl der grösseren schweizerischen Vereine, Verbände, Gewerkschaften usw. Sie sollten bei der Umgestaltung der Schweiz zur Mitarbeit aufgerufen werden. Wirth revidierte auch die Schweizerkarte. Er plante die Einteilung der Schweiz in acht Kreise (Kantone), die durch je einen Kreisleiter regiert werden sollten. Während er den Posten eines Reichsstatthalters

der Schweiz einem Deutschen vorbehielt, stellte er Listen nationalsozialistischer Schweizer auf, die er als Kreisleiter vorsah oder für die wichtigsten Verwaltungsposten in Betracht zog. Auf diesen Listen waren z. B. die Namen von Riedweg, Benz, Schächli, Zander, Oehler, Frei. Sich selbst behielt Wirth einen Posten in der obersten Landesregierung vor.

Anfangs Februar 1945 schickte Wirth seinen Bürogehilfen nach Badisch-Rheinfelden und zur Gestapo nach Lörrach. Er beauftragte ihn, aus der Schweiz Listen über nationalsozialistische Schweizer, Deutschfeinde, Judenschweizer, Judenhelfer, Emigranten, Neuschweizer (Schweizer, die selber oder deren Eltern oder Grosseltern einmal Deutsche gewesen waren) und über verfolgte Nationalsozialisten zu beschaffen.

Um den 20. April 1945 herum, einige Tage vor dem Einmarsch der französischen Truppen in Radolfzell, übergab Wirth die Akten des OA zur Vernichtung den Funktionären der NSDAP. Wirths verbrecherische Tätigkeit bleibt besonders verwerflich zufolge seiner feindseligen Einstellung gegenüber der Schweiz.

XI. Stellung Kellers. — Elektrizitätswirtschaft

Das landesverräterische Handeln Kellers betrifft sein Verhalten in den Jahren 1940/41 bis zum Verlassen der Schweiz und darnach seine Betätigung in Deutschland bis 1945. Das Bundesstrafgericht stellt fest:

«Die deutschen Amtsstellen erklärten Keller, man brauche ihn, er erweise der Sache einen besseren Dienst, wenn er im Reiche bleibe, als wenn er sich in der Schweiz einsperren lasse. In letzterem Falle bestände zudem die Gefahr, dass er in der Stunde der Entscheidung nicht erreichbar wäre. Keller entschloss sich zu bleiben und stellte sich zur Verfügung, um «in erster Linie die politischen Belange der Schweizer Nationalsozialisten im Reich wahrzunehmen und für bestimmte Stellen beratend mitzuwirken». Er sah seine politische Aufgabe nach wie vor darin, die Machtübernahme der Nationalsozialisten in der Schweiz und die nachfolgende «organische» Eingliederung der Schweiz in das von Deutschland angestrebte grossgermanische Reich unter deutscher Führung vorzubereiten. Er war bestrebt, nach der Erreichung dieses Zieles von den deutschen Behörden in eine führende Stellung eingesetzt zu werden. Er betrachtete sich als ihr Vertrauensmann und Berater in allem, was die Einordnung der Schweiz in das grossgermanische Reich betraf. Wie Rademacher sich einmal äusserte, war laut Führerbefehl in den die Schweiz betreffenden politischen Fragen in erster Linie Keller anzuhören. Die deutschen Amtsstellen erachteten es aber als untunlich, ihn zu jener Zeit «der Schweiz gegenüber irgendwie herauszustellen». — Näheres hierüber ist zum Teil bereits berichtet (vgl. besonders die Abschnitte II, 1006 ff., III. 1017 ff., 1024 ff., VII, 1046 ff.).

1. Wie die andern nach Deutschland verzogenen oder geflohenen Erneuerer ist auch Keller, im Sinne der Vorschläge des SSHA, in eine Stellung untergebracht worden. Sie sollte ihm «für die Durchführung der politischen Aufgabe eine gewisse finanzielle Bewegungsfreiheit» verschaffen. Der Bericht Bergers

an Himmler vom 14. Januar 1942 (vgl. hiervor S. 1025) nennt Keller einen der tüchtigsten Elektrofachleute der Schweiz, weshalb «vom Auswärtigen Amt eine Verwendung bei der Organisation Todt in die Wege geleitet wurde». Ferner könnte Keller «nebenberuflich auch in der schweizerischen Zentralstelle (des Amtes VI des SSHA) und beim Amt VI des RSHA mitarbeiten».

Keller stand in späterer Zeit mit einem Brigadeführer Frenzel im Auswärtigen Amt in Verbindung. Am 18. September 1944 schrieb ihm Keller einen Brief, der einleitend über die Schweizer Zeit und anschliessend über seinen Deutschlandaufenthalt berichtet. Im November 1941 sei er dem dringenden Ruf gefolgt und im Reich geblieben. Die Verbindungen Kellers in der Energiewirtschaft gingen kurze Zeit zu Reichsminister Todt, nach dessen Ableben zu Reichsminister Speer. Keller schreibt von einem bloss «provisorischen Verhältnis mit der Wirtschaftsgruppe», das ihn nicht befriedigte. Von dem ihm Versprochenen sei nichts erfüllt worden. Keller waren «gewisse Dinge einfach unfassbar». Der Brief an Frenzel bezweckte die Festigung seiner Position. Im Zusammenhang damit enthält er eindeutige Auskünfte über die Beziehungen Kellers zu deutschen Amtsstellen. Bezeichnend ist der Satz: «Was ich dem Reich wert war, kann noch festgestellt werden.» Frenzel sei bekannt, dass Keller ein «angenehmes kameradschaftliches Verhältnis zur Abteilung D III des Auswärtigen Amtes hatte: Ich fand Unterstützung bei meinen Bestrebungen sowohl durch das AA wie die SS». Mit der Auflösung von D III anfangs 1943 (der Leiter kam ins Konzentrationslager) verlor Keller jene Beziehungen, und er schreibt: «Seither wissen die Schweizer Nationalsozialisten, darunter auch ich, nicht an wen und an was man sich halten soll. Es scheint niemand mehr da zu sein, der wirklich Verständnis für uns besitzt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass gewisse Stellen manches ungeschehen machen möchten, was vereinbart und unternommen worden war.» In Wirklichkeit war es so, dass die Reichsstellen auf Keller immer dann zurückgriffen, wenn sie ihn brauchen konnten, dass er hierbei ihr besonderes Vertrauen hatte und als voraussichtlicher Führer einer nationalsozialistischen Schweiz im Vordergrund stand. Keller selbst kämpfte um diese Führerschaft. Vom Reich wurde er im Rahmen der gegen die Schweiz gerichteten Politik zur Lösung wichtiger Aufgaben eingesetzt, so an der Münchner Konferenz und bei den späteren Versuchen zur Einigung der Schweizer Nationalsozialisten. Beruflich rückte er im Herbst 1944 in eine hohe Stellung auf, nämlich zum leitenden Direktor der Reimagh (= Werke Reichsmarschall Hermann Göring, innerhalb der Gustloff-Stiftung, Herstellung von Hochleistungsflugzeugen, in Weimar). — Im Brief an Frenzel hatte sich Keller nicht nur als Fachmann vorgestellt, sondern als fanatischen und gläubigen Nationalsozialisten, dessen Glaube an Hitler als «einen genialen Führer von wirklich einmaliger Bedeutung und Grösse und einer seltenen Herzensgüte und Treue» unerschütterlich sei.

2. Kellers «provisorisches Verhältnis» mit der Wirtschaftsgruppe für Elektrizitätsversorgung, nämlich als beratender Ingenieur, lag in der Linie seiner Aktennotiz vom 3. November 1941 über die angestrebte Mitarbeit in

der europäischen Energiewirtschaft: «Deutschland wird im kommenden neuen Europa auch auf dem Gebiete der kontinentalen Energiewirtschaft die gestaltende Kraft sein — sein müssen. Deutschland wird die Richtlinien geben und über die Anbaufolge der Energiequellen, wie über die Art und Weise der Zusammenarbeit die letzten Entscheidungen treffen.» Damit war der Standort Kellers von Anfang an bestimmt. Das Bundesstrafgericht hatte die ganze Tätigkeit Kellers in der Energiewirtschaft während seines Deutschlandaufenthaltes zu beurteilen, und vorab waren seine im Auftrag deutscher Stellen erstatteten Denkschriften vom Juli 1942 und Januar 1943 zu würdigen. Diese Denkschriften reichte Keller jeweils Reichsministern ein, so 1942 an Ribbentrop und Speer, 1943 an Göring und Speer. Jene ist betitelt: «Das Deutsche Reich und die europäische Energiewirtschaft», diese «Die schweizerische Energiewirtschaft und ihre Eingliederung in die europäische Elektrizitätsversorgung». Ausser diesen Denkschriften wandte sich Keller in den Jahren 1942—1944 mit einer Reihe von Eingaben und Briefen an deutsche Stellen, so an das Auswärtige Amt, den Reichskommissar für Kohle, den Generalinspektor für Wasser und Energie, und besonders an Reichsstatthalter und Gauleiter Sauckel, mit dem Keller in naher Verbindung blieb. Im einzelnen wird für diese Seite der Deutschlandtätigkeit auf das Urteil verwiesen, wo sie eingehend dargestellt ist. Ihre Würdigung durch das Bundesstrafgericht hatte im Zusammenhang mit den anderweitigen Anklagepunkten zu geschehen. Was sonstwie festgehalten war, so die Stellung Kellers zur neuen europäischen Ordnung, zu Hitlerdeutschland als Ordnungsmacht in einem Grossgermanischen Reich, zur Lösung der so geheissenen Schweizerfrage, die Eigenschaft als fanatischer Nationalsozialist, war begleitend auch für die Betätigung zuhanden einer europäischen Energiewirtschaft unter deutscher Lenkung.

3. Beachtlich war bereits die getarnt versuchte Beschaffung von energiewirtschaftlichen Unterlagen aus der Schweiz. Die Briefe liess Keller im Februar 1942 von Zürich verschicken, mit privatem Briefkopf. Dabei sass er in Berlin in einem deutschen Ministerium, in einem Büro mit der Aufschrift «Referat Schweiz». Die bekanntgewordenen Schreiben an Sauckel enthalten Hinweise auf die europäisch-deutschen Bedürfnisse der Energiewirtschaft. Die Reichspolitik erfasste auch die Elektrizitäts- und Wasserkräfte und besonders Reichsminister Speer wollte sie in die Hand des Reiches bringen. Als die Deutsche Gesandtschaft in Bern zu Vorschlägen Kellers kritisch Stellung nahm, erstattete Keller Gegenbemerkungen, worin er von der reichsfeindlichen Schweiz schrieb. Er vertrat die «europäisch-deutschen Belange», die «deutsch-europäische Betrachtungs- und Bewertungsweise», mithin deutsche Interessen. Seine Denkschrift vom 30. Januar 1943 bewertet Keller als grosse, grundlegende Arbeit. Im Vorwort steht, ähnlich wie in der Aktennotiz von 1941, Deutschland werde im kommenden Europa in der zwischenstaatlichen Energieversorgung die gestaltende Kraft, und es werde für den Ausbau und die Zusammenarbeit die Richtlinien geben müssen. An anderer Stelle schreibt Keller, die Gestaltung des europäischen Verbundnetzes werde entscheidend bestimmt durch den

Kriegsausgang und durch die kommende politische Neuordnung Europas: «Mit ihrer Festlegung kann folglich in absehbarer Zeit gerechnet werden.»

Am 27. Juli 1942 besprach Keller mit Reichsstatthalter und Gauleiter Hofer in Innsbruck energiewirtschaftliche und politische Fragen. Er wies auf das Interesse hin, das Deutschland am Ausbau der schweizerischen Wasserkräfte habe, damit es Arbeitskräfte und Kohle einsparen könne. Das Bedenken Hofers gegen eine Investierung deutschen Kapitals zu diesem Zwecke in der Schweiz, also im Ausland, und seine Befürchtung, die Begehrlichkeit Italiens auf schweizerisches Gebiet könnte durch diesen Ausbau erhöht werden, zerstreute Keller mit dem Hinweis darauf, dass man ja lediglich vorarbeite und plane, «damit man zu gegebener Zeit bereit sei». Er erklärte, er hoffe, dass bis zur Ausführung der Pläne der Krieg vorbei oder wenigstens die Schweizerfrage gelöst sei. — Die Besprechung mit Hofer hielt Keller in stenographischen Notizen fest.

4. Zu diesen den Angeklagten belastenden Beweisstücken kamen in der Hauptverhandlung die Zeugenaussagen, hervorragend in ihrer Klarheit und Bestimmtheit namentlich diejenigen eines Fachmannes aus der Elektrizitätswirtschaft, der in Berlin von deutscher Seite vor Keller gewarnt worden war. Dieser sei beauftragt, die Elektrizitätswirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz genauestens zu untersuchen und dazu ausersuchen, wenn die Schweiz eingegliedert würde, die Leitung der Elektrizitätswirtschaft zu übernehmen. Die Beweiskraft der Zeugenaussagen und der von Keller selbst stammenden Schriftstücke begründete die Auffassung, dass Keller mit seinen Schriften Vorarbeit leistete, Vorarbeit nämlich für eine deutsche Leitung der schweizerischen Wasser- und Elektrizitätswirtschaft, und dass Keller selbst nach Eingliederung der Schweiz diese Leitung übernehmen wollte und sollte.

5. Die Denkschriften, Eingaben und Briefe waren aber nicht einzig Vorarbeit für eine «kommende Neuordnung», sondern sie enthielten ein Sofortprogramm, womit die Schweiz in «sofortiger Realisierung» zu stark vermehrter Energieausfuhr nach Deutschland verhalten werden sollte. Die sog. «Systemschweiz», die «Systempolitik» habe die vermehrte Ausfuhr aus schlechtem Willen und Reichsfeindschaft verhindert. In Wirklichkeit entsprach dies den Tatsachen keineswegs, was in der Hauptverhandlung, neben dem Experten, auch ein Zeuge näher erläuterte. Mit all seinen Darlegungen, die ausschliesslich an Reichsstellen gingen, wollte ihnen Keller die unverzügliche Inanspruchnahme unserer Elektrizitätswirtschaft aufdrängen und aufzwingen. Er verlangte ein initiatives Handeln, leitete Aktionen ein und verwies auf politische, wehrwirtschaftliche und militärische Konsequenzen.

6. Das Bundesstrafgericht fasst seine Feststellungen und Erwägungen über die Denkschriften, Eingaben und Briefe wie folgt zusammen:

Der Entscheid darüber, ob und wie die schweizerischen Wasserkräfte auszunützen und ob und wieviel elektrische Energie aus der Schweiz nach Deutschland auszuführen sei, ist eine innere Angelegenheit der Eidgenossenschaft. Keller hat in seinen Eingaben die freie Entschliessung der Schweiz

in dieser Angelegenheit zu beeinträchtigen versucht. Die Machtmittel des Reiches, mit denen nach der Auffassung Kellers die Schweiz zum Nachgeben gezwungen werden sollte, machten sein Unternehmen rechtswidrig. Seine Handlungen waren im Sinne von Artikel 266, Ziffer 1, StGB darauf gerichtet, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen. Dass Keller bewusst über die schweizerische Elektrizitäts- und Wasserwirtschaft unrichtige Angaben gemacht habe, ist nicht erstellt. Dennoch erscheinen seine Ausführungen nicht als wissenschaftliche Diskussion zwischen Technikern oder Volkswirtschaftlern, sondern als Teil seiner gesamten gegen die Schweiz gerichteten politischen Bestrebungen. Durch seine scharfe Kritik an der Haltung der Schweiz wollte er dem Deutschen Reich eine Waffe liefern, um die Schweiz in wirtschaftlichen Verhandlungen unter Druck zu setzen. Er war sich sogar bewusst und billigte es, dass Deutschland seine Behauptungen als Vorwand benutzen könnte, um die Schweiz gegen den Willen ihrer verfassungsmässigen Behörden und des Volkes in ein von Deutschland geführtes grossgermanisches Reich einzugliedern. Ausserdem betrachtete er seine energiewirtschaftlichen Arbeiten als Vorarbeiten und Planungen für eine deutsche Leitung der schweizerischen Wasser- und Elektrizitätswirtschaft nach der Unterwerfung der Schweiz.

XII. Die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichtes

Gemäss Artikel 169 des Bundesstrafprozesses hatte das Bundesstrafgericht die Taten zu beurteilen, auf die sich die Anklage bezog. Die Anklageschriften der Bundesanwaltschaft bezeichneten die Angeklagten, die Verbrechen nach ihren tatsächlichen und gesetzlichen Merkmalen, die Strafbestimmungen, die Beweismittel für die Hauptverhandlung und das zuständige Gericht. Die Anklagekammer des Bundesgerichtes liess die Anklage gegen die 102 Angeklagten ohne Ausnahme zu, nach Ergänzungen in zwei Fällen. Für das Bundesstrafgericht bestand kein Grund, die Beurteilung der abwesenden Angeklagten, insgesamt 35, aufzuschieben, was in den Urteilen ausdrücklich festgehalten ist.

1. (Landesverrat.) Massgebend für die Beurteilung war Artikel 266, Ziffer 1, des schweizerischen Strafgesetzbuches, der strafbar erklärt, wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist (Abs. 1), die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder zu gefährden (Abs. 2), insbesondere eine die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gefährdende Einnischung einer fremden Macht in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft herbeizuführen (Abs. 3). Gleich gelaute hat bereits Artikel 37^{bis} des alten Bundesstrafrechtes, eingeführt durch das sog. Unabhängigkeitsgesetz vom 8. Oktober 1936. Das neue Recht war, als das im Höchstmass der zeitlichen Zuchthausstrafe mildere Recht (20 statt 30 Jahre), auch insoweit anzuwenden, als die Angeklagten vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, d. h. vor 1942, gehandelt hatten.

a. Wie das Bundesgericht, in Urteilen seit 1943, wiederholt ausgeführt hat, ist die Eidgenossenschaft unabhängig im Sinne dieser Bestimmungen, solange sie als selbständiger Staat besteht und ihre innern Angelegenheiten frei von äusserer

Einmischung ordnen kann. Ein Angriff auf die Unabhängigkeit braucht nicht auf Einverleibung der Schweiz in einen fremden Staat abzu zielen, sondern kann sich auch in einer von einer ausländischen Behörde, Partei oder ähnlichen Organisation kommenden Einmischung erschöpfen, die zum Ziele hat, die freie Willensbildung der Eidgenossenschaft in innern Angelegenheiten zu beeinträchtigen, z. B. die Verfassung unter dem Drucke von aussen abzuändern.

Artikel 266, Ziffer 1, StGB bedroht mit Strafe nicht nur die Verletzung, sondern auch die bloss Gefährdung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft. Wie immer, wenn die Gefährdung Tatbestandsmerkmal einer strafbaren Handlung ist, wird nicht eine bloss abstrakte, sondern eine konkrete Gefährdung gemeint. Eine solche liegt nur vor, wenn der geschaffene Zustand die Verletzung wahrscheinlich, nicht jedesmal schon dann, wenn er sie objektiv möglich macht. Nicht nötig ist aber die Wahrscheinlichkeit sofortiger Verletzung; es genügt, dass sich der Zustand, sei es mit, sei es ohne Zutun des Täters, nach dem normalen Gang der Dinge wahrscheinlich bis zu einer Verletzung weiterentwickeln würde.

b. Strafbar sind ferner Handlungen, die bloss «darauf gerichtet» sind, die Unabhängigkeit zu verletzen oder zu gefährden. Damit will das Gesetz schon Handlungen erfassen, die selber die Unabhängigkeit weder verletzen noch gefährden, aber einen Zustand vorbereiten, der eine Verletzung oder Gefährdung in sich schliesst. Freilich genügt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht jede noch so unbedeutende Vorbereitungshandlung, ist doch die Mindeststrafe ein Jahr Gefängnis, was wie die Bezeichnung des Verbrechens als «Angriff auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft» (Randtitel zu Art. 266 StGB) andeutet, dass der Erfolg (Gefährdung oder Verletzung) in eine gewisse Nähe gerückt sein muss. Dafür spricht auch, dass weniger bedeutende Fälle unter Umständen nach dem milderen Artikel 275 StGB bestraft werden können. Wie nahe die Vorbereitungen dem Erfolg gekommen sein müssen, um die Anwendung des Artikels 266 StGB zu rechtfertigen, ist anhand des einzelnen Falles abzuwägen. Dabei darf beim Zusammenwirken mehrerer Täter die Tat des einzelnen nicht losgelöst von ihrem Zusammenhang mit den andern betrachtet werden. Was den Täter dem Ziel nur unbedeutend näher bringt, kann dennoch als Angriff auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft bestraft werden, wenn die Vorbereitungen in ihrer Gesamtheit schon so weit gediehen sind, dass sich die Anwendung von Artikel 266 StGB rechtfertigt.

c. Auf Grund dieser Erwägungen hat das Bundesstrafgericht entschieden, dass Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft waren: Die Handlungen, um die Schweiz in das Deutsche Reich einzuverleiben, allenfalls zwischen Deutschland und Italien aufzuteilen, oder sie in ein nationalsozialistisches, von Hitler geführtes Europa bzw. Grossgermanisches Reich einzugliedern und ihr dadurch als Vasallenstaat einen von Hitler zu bestimmenden Teil ihrer Selbständigkeit zu nehmen. Dasselbe trifft auch zu, soweit dieses Ziel ohne Gewalt, politisch und «organisch» zu erreichen gesucht wurde. Bei Riedweg wurde erkannt, dass er dies «organisch» erreichen, d. h. die Schweiz von innen heraus

für den Einbau in das neue Europa reif machen wollte, indem er, von Deutschland unterstützt, den schweizerischen Nationalsozialisten, die dem Einbau günstig gesinnt und den Reichsbehörden hörig waren, zur Macht verhelfen wollte. Rechtswidrig handelte er, weil er die Umgestaltung und Einordnung der Eidgenossenschaft nicht nach dem auf verfassungsmässigem Weg zu ermittelnden freien Willen des Schweizervolkes, sondern nach dem Willen Hitlers und auf dem von Hitler zu bestimmenden Wege herbeiführen wollte. Burri strebte darnach, den Nationalsozialisten in der Schweiz unter seiner Führung zur Macht zu verhelfen. Auch er wollte dies nicht durch verfassungsmässige Wahlen, sondern mit Hilfe eines vom Deutschen Reich auf Volk und Behörden auszuübenden Druckes, was gegen die freie Willensbildung in innern Angelegenheiten ging. Ein Teil seiner Handlungen war zudem offen auf die Einverleibung der Schweiz in das Deutsche Reich gerichtet. Die Aufteilung der Schweiz zwischen Deutschland und Italien oder ihr ungeteilter Anschluss an das Deutsche Reich sollte gegen den Willen des Volkes und der verfassungsmässigen Behörden durch die schweizerischen Nationalsozialisten mit Hilfe des Reiches erzwungen werden. Burri wollte die Unabhängigkeit der Schweiz nicht nur einschränken, sondern durch ihre Einverleibung in das Reich vollständig beseitigen. Keller sodann hat in der Schweiz mit Hilfe des Deutschen Reiches die Nationalsozialisten an die Macht bringen, die geltende Verfassung aufheben und das Land als Vasallenstaat in ein von Deutschland zu führendes Grossgermanisches Reich einordnen wollen. Sowohl sein Streben nach dem unmittelbaren Ziel der Machtergreifung und Errichtung eines nationalsozialistischen Führerstaates, als auch das Trachten nach der Einordnung der Schweiz in das Grossgermanische Reich ging auf Verletzung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft. Der Druck des Deutschen Reiches auf Volk und Behörden zwecks Einsetzung einer nationalsozialistischen Regierung und Errichtung eines Führerstaates hätte die verfassungsmässige freie Willensbildung in dieser innern Angelegenheit verunmöglicht, und die Einordnung in das Grossgermanische Reich hätte aus der Schweiz einen bloss noch beschränkt selbständigen Staat gemacht.

Auf die Verletzung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft hin arbeiteten in verschiedener Hinsicht namentlich das SS-Hauptamt, die Germanische Leitstelle, die Amtsgruppe D, ebenso der Sicherheitsdienst, der Volksbund für das Deutschtum im Ausland und andere Reichsstellen. Aus landesverräterischen Handlungen bestand die gesamte Tätigkeit der nationalsozialistischen Schweizerbünde und der Germanischen SS-Schweiz, so wie dies in den Urteilen dargetan ist, und landesverräterisch waren alle die verschieden gearteten Einzelhandlungen, wie z. B. die Teilnahme an der Münchnerkonferenz, die Besprechungen mit Reichsstellen, die Einreichung von Denkschriften und vieles andere.

2. (Landesverrat und Notrecht.) Die unter Artikel 266 StGB fallenden Handlungen der Verurteilten erfüllten an sich auch Tatbestände der sog. Demokratieschutzverordnungen, d. h. von Notrechtsbestimmungen, jedoch schützt Artikel 266 StGB nach der eben dargelegten neueren Auslegung auch

die von aussen unbeeinflusste Willensbildung in inneren Angelegenheiten und damit notwendig die verfassungsmässige Ordnung in allen Fällen, wo der Angriff auf die Unabhängigkeit in einem mit Hilfe einer fremden Macht vorbereiteten oder durchgeführten Angriff auf die verfassungsmässige Ordnung besteht oder einen solchen in sich schliesst.

3. (Politischer Nachrichtendienst.) Politischer Nachrichtendienst im Sinne von Artikel 272, Ziffer 1, StGB verübt, wer im Interesse einer fremden Behörde, Partei oder ähnlichen Organisation zum Nachtheile der Schweiz oder ihrer Angehörigen oder Einwohner Nachrichtendienst über die politische Tätigkeit von Personen oder politischen Verbänden betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet (Abs. 1) oder wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet (Abs. 2). Das Vergehen wird schon dadurch vollendet, dass der Täter den Nachrichtendienst irgendwie vorbereitet oder fördert, d. h. ein Glied in die Kette der Handlungen setzt, die gesamthaft das Einrichten oder Betreiben eines solchen Dienstes ausmachen. Mit den Worten «Vorschub leistet» umschreibt das Gesetz alles, was sich irgendwie in jene Kette einreihen lässt, also auch Handlungen, die unter dem Gesichtspunkte des angestrebten End Erfolges bloss Vorbereitung, Versuch, Anstiftung oder Beihilfe wären; solche Handlungen gelten hier schon als vollendetes Vergehen. Auch kommt es nicht darauf an, ob die gemeldete oder zu meldende Tatsache geheim zu halten sei, ob sie wahr sei und ob die Nachricht der Schweiz oder einem ihrer Angehörigen oder Einwohner einen Schaden zufüge. Der politische Nachrichtendienst wird um seiner selbst willen als ein Vergehen gegen die Sicherheit der Eidgenossenschaft bekämpft.

Politischen Nachrichtendienst haben in hohem Masse eine ganze Reihe der Verurteilten betrieben, so mit den Vorgängen im Panorama- bzw. Planettaheim, mit der Tarnung als Reisevertreter, mit der Tätigkeit im Oberdeutschen Arbeitsbüro, als Vertrauensleute des Sicherheitsdienstes, usw.

4. (Geheimnisverrat; militärischer Nachrichtendienst.) Nach Artikel 86, Ziffer 1, Absatz 2, MStG ist strafbar, wer vorsätzlich Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheimgehalten werden, einem fremden Staate, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich macht. Ein militärisches Geheimnis bildet jede Tatsache, welche nach dem Willen der zuständigen Dienst- oder Amtsstelle mit Rücksicht auf die Landesverteidigung dem Auslande gegenüber geheimgehalten, also nicht weiter verbreitet werden soll, als es nach der Natur der Sache unvermeidlich ist. Die Ausfragung der Ankömmlinge im Panorama- bzw. im Planettaheim war ein Ausspähen im Sinn der Strafbestimmung. Dieser Begriff ist weit. Er umfasst nicht nur das Beobachten mit den Augen, sondern jede Tätigkeit, durch die sich jemand von einer mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheimzuhaltenden Tatsache Kenntnis zu verschaffen versucht. Nicht nötig ist, dass der Täter die gewünschte Kenntnis erlangt, z. B. auf Fragen nach dem Standort von Befestigungswerken brauchbare Antwort erhält.

Nach Artikel 274, Ziffer 1, StGB ist strafbar, wer für einen fremden Staat zum Nachteil der Schweiz militärischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet (Abs. 1), ferner wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet (Abs. 2). Des vollendeten Vergehens macht sich nicht nur schuldig, wer eine militärische Nachricht verschafft, sondern jeder, der den Nachrichtendienst irgendwie vorbereitet oder fördert, d. h. irgend ein Glied in die Kette der Handlungen setzt, sei es z. B. auch bloss dadurch, dass er einen anderen zum Einzug oder zur Übermittlung militärischer Nachrichten zu gewinnen versucht oder sich selber zur Beschaffung solcher Nachrichten beauftragen lässt. Was den Inhalt der Nachrichten betrifft, verlangt Artikel 274 StGB im Gegensatz zu Artikel 86 MStG nicht, dass die gemeldete oder zu meldende Tatsache mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheimgehalten werden soll. Es genügt, dass die Nachricht militärischen Zwecken zu dienen bestimmt ist und schweizerische Verhältnisse zum Gegenstand hat. Gegen Artikel 274 versties namentlich die Benutzung des Panorama- bzw. Planettaheims als ständige Quelle militärischer Nachrichten über die Schweiz.

5. (Fremder Militärdienst.) Artikel 94, Absatz 1, MStG bedroht mit Gefängnis den Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt. Das haben eine grössere Anzahl der Verurteilten getan, indem sie sich zur Waffen-SS meldeten und einkleiden liessen. Das Vergehen war mit dem Eintritt vollendet.

Wer einen Schweizer zu fremdem Militärdienst anwirbt oder der Anwerbung Vorschub leistet, macht sich nach Artikel 94, Absatz 2, MStG strafbar. Da die Vorschrift schon das bloss Vorschubleisten erfasst, setzt sie weder voraus, dass die Tat den angestrebten Erfolg gehabt habe, d. h. dass Schweizer zum Eintritt in fremden Militärdienst bewogen worden seien, noch dass der fremde Staat tatsächlich werbe, d. h. bereit sei, die Dienstleistung anzunehmen, zu welcher der Täter auffordert. Ob die Anwerbung vollendet, versucht oder bloss vorbereitet wird, ist nicht entscheidend. Es verhält sich gleich wie in den Fällen des Vorschubleistens zu politischem oder militärischem Nachrichtendienst. Dass eine Anzahl Verurteilter insbesondere der Anwerbung für die Waffen-SS Vorschub geleistet haben, ist bereits gesagt worden (so in den Abschnitten IV, 1032 und VIII, 1053 1054).

6. (Verschulden, Strafmass.) Das Bundesstrafgericht hat allgemein erkannt, das Verschulden der Angeklagten werde erhöht durch die grossen Gefahren, die der Schweiz zur Zeit des Machtrausches Hitlers und seiner Gefolgsleute gedroht haben. In so gefahrvoller Zeit war das Streben, sich die deutsche Macht und Gewaltherrschaft zunutze zu machen, um die schweizerischen Nationalsozialisten an das Ziel ihrer Politik zu bringen, das Schweizer Volk nach dem von den deutschen Nationalsozialisten gegebenen Vorbilde zu knechten und die Schweiz dem Reiche einzuverleiben, anzuschliessen oder sie zum Vasallen des Reiches zu machen, sei es auch bloss durch Einordnung als Glied-

staat in ein Grossgermanisches Reich, besonders verwerflich. Dasselbe gilt für die bedingungslose Unterstellung von Organisationen unter den Befehl Hitlers, damit er die Schweiz dem Reich einverleibe oder sie nach dessen Vorbild in einen nationalsozialistischen Staat umgestalte und die ihm missbeliebigen Teile des Schweizer Volkes der Verfolgung und Ausrottung preisgebe, ferner für die Schulung zu bereitwilligen Unterdrückern und die diesen Zielen dienende Zusammenarbeit mit deutschen Stellen.

Beim Einzelnen war die Strafe gemäss Artikel 63 StGB und 44 MStG nach dem Verschulden zuzumessen. Mitentscheidend waren Art, Umfang und Dauer der landesverräterischen Bestrebungen und der anderen Verbrechen und Vergehen, ferner der Beweggrund zur Mitwirkung und gegebenenfalls zur Umkehr. Belastend war, dass ein Angeklagter das besondere Vertrauen der deutschen Amtsstellen genoss, bei ihnen als voraussichtlicher Führer einer nationalsozialistischen Schweiz im Vordergrund stand, und dass er um diese Führerschaft gerungen hatte, gemindert wurde das Verschulden, falls ein Angeklagter für die Schweiz an Selbständigkeit soviel zu retten suchte, als ihm für eine nationalsozialistische Schweiz möglich schien, ferner falls er sich für die Interessen der Schweiz einsetzte. Gehässigkeit und Unaufrichtigkeit bei der Verfolgung des landesverräterischen Zieles rechtfertigten schwerere, Zurückhaltung und Sachlichkeit leichtere Strafe. Wer in führender Stellung war, wurde strenger, wer untergeordnete Aufgaben erfüllte oder die Schweizerverhältnisse ungenügend kannte, milder bestraft. Einsicht, Geständnis und Wohlverhalten seit der Tat, ebenso die seinerzeitige Einstellung der strafbaren Tätigkeit, minderten die Strafe. Ins Gewicht fielen Vorleben, Intelligenz, Charakter, Bildungsgang und soziale Stellung der Angeklagten. Gute Bildung und sozial gehobene Stellung erhöhten das Verschulden. Den Ausschlag für die Art und Höhe der Strafen gaben die persönlichen Verhältnisse, die Beweggründe der Tat, die Intensität des verbrecherischen Treibens und seine Gefährlichkeit. Eine Zusatzstrafe erfolgte, falls die zu sühnenden Handlungen vor einer bereits bestehenden Verurteilung begangen waren und diese nicht im Abwesenheitsverfahren erfolgt war. Nicht anerkannt wurde der Strafmilderungsgrund der schweren Bedrängnis in Fällen, wo Angeklagte zur Erhaltung ihres Auskommens in die nationalsozialistischen Schweizerbünde eingetreten sein wollten, da dies den um wirtschaftlicher Vorteile willen begangenen Landesverrat privilegieren hiesse. Zahlreiche Schweizer im In- und Auslande hatten während des Aktivdienstes ihre wirtschaftlichen Interessen denjenigen des Vaterlandes hintanstellen müssen. Ein gleiches Opfer war den Angeklagten zuzumuten. Wer den Weg des Landesverrates vorzog, verdiente nicht Nachsicht.

In den vorstehenden zwölf Abschnitten haben wir über die Ergebnisse der wichtigsten Bundesstrafverfahren wegen Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft Bericht erstattet. Die Zusammenfassung nahm darauf Bedacht, das Wesentliche herauszuarbeiten. Auf alle Einzelheiten konnte nicht eingetreten werden, so beachtlich, auffällig und lehrreich sie auch sind.

Der Überblick über die gegen unser Land gerichtete Tätigkeit der Reichsstellen Hitlerdeutschlands und ihrer Helfershelfer, namentlich aus der sogenannten Erneuerungsbewegung und den nationalsozialistischen Bünden, bestätigt, in wie hohem Masse während des zweiten Weltkrieges die Unabhängigkeit der Schweiz durch dieses landesverräterische Treiben gefährdet war. Der Überblick zeigt aber auch, welche Arbeit zum Schutze unserer Heimat, in Bund, Kantonen und Gemeinden, durch die Armee und nicht zuletzt auch durch das Bundesgericht, geleistet worden ist.

Wir sehen, wohin die Treulosigkeit führt und wie wichtig eine wirksame geistige Abwehr ist. Je fester und geschlossener die Haltung eines Volkes ist, um so weniger lassen sich Verräter finden, ob diese nun mit fremden Ideologien oder gar mit Geld gewonnen werden.

Die Schweiz kennt keine gelenkte öffentliche Meinung. Jeder Schweizer ist frei, sich seine Meinung selber zu machen. Wohl aber müssen es sich die Behörden angelegen sein lassen, für die nötige Aufklärung zu sorgen. Der vorstehende, mit Recht vom Nationalrat gewünschte, Bericht, ist eine solche Aufklärung. Mag das Schicksal dieser Landesverräter als abschreckendes Beispiel wirken und gleichzeitig ein eindringlicher Ruf zur Wachsamkeit sein.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 30. November 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio

Der Vizekanzler:

Ch. Oser

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verfahren gegen
nationalsozialistische Schweizer wegen Angriffs auf die Unabhängigkeit der
Eidgenossenschaft (Vom 30. November 1948)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5546
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.12.1948
Date	
Data	
Seite	997-1073
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 453

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.